



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2024

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG
Ordnungsmäßigkeits-
und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2024
Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Rückseite: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com);
[@alexi](https://twitter.com/alexi); [@Retrovizor](https://twitter.com/Retrovizor); [@simarik](https://twitter.com/simarik); [@filmfoto](https://twitter.com/filmfoto)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	8
Zentrale Empfehlungen _____	14
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	15
Prüfungshandlungen _____	17
Teil I:	
Analytische und systematische Prüfungshandlungen _____	19
Verbuchungssystematik und Darstellung in den Abschlussrechnungen ____	19
Anlagevermögen _____	25
Erfassung eines Genussrechts _____	29
Beteiligungen – Zugänge _____	30
Neuordnung der Aufgaben der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH _____	33
Forderung gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds _____	39
Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren _____	40
Kontenabstimmung – Banksalden _____	43
Verbindlichkeit aus Zweckzuschüssen für Eisenbahnkreuzungen _____	45
Follow-up zum Prozess Arbeitsmarkt _____	46
Rückstellungen _____	49
Darstellung des Rufkapitals internationaler Finanzinstitutionen im Bundesrechnungsabschluss _____	59
Teil II: Schwerpunktprüfung:	
Finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und den Beteiligungen des Bundes _____	61
Ziele und Prüfungsumfang _____	61
Definition einer Beteiligung im Haushaltsrecht _____	62
Überblick über die finanziellen Beziehungen _____	63
Abstimmungsprozesse mit Beteiligungen des Bundes _____	66
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund _____	69
Beteiligungsberichterstattung gemäß BHG 2013 _____	76
Zuordnung von Transferaufwendungen und Transfererträgen _____	77
Zeitliche Zuordnung von Gewinnausschüttungen _____	82

Teil III :

Schwerpunktprüfung:

Schnittstelle Abgabeneinhebung _____ 85

Ziele und Begriffsdefinitionen _____ 85

Zuständigkeiten und Verrechnung 2024 _____ 86

Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP _____ 88

Stichproben _____ 90

Saldenabstimmung _____ 91

Verrechnung und Darstellung der Vorwegabzüge
von Abgaben im Rahmen des Finanzausgleichs
in den Abschlussrechnungen des Bundes _____ 93

Teil IV: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____ 97

Grundlagen _____ 97

Auszahlungsrelevante Stichproben _____ 99

Einzahlungsrelevante Stichproben _____ 103

Eilnachrichtenverfahren _____ 103

Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung _____ 104

Schlussempfehlungen _____ 105

Anhang A _____ 112

Haushaltsleitende Organe und Vollständigkeitserklärungen _____ 112

Anhang B _____ 114

Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege _____ 114

Anhang C _____ 116

Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege _____ 116

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stichproben und Mängel je Untergliederung _____	26
Tabelle 2:	An den Bund übertragene Vermögenswerte, Schulden und Garantien der COFAG zum 31. Juli 2024 _____	34
Tabelle 3:	Wesentliche Salden aus der Übernahme der Fördertätigkeit und des Abrechnungsbetrags zum 31. Dezember 2024 _____	36
Tabelle 4:	Abstimmung der Bankkontenstände _____	43
Tabelle 5:	Prozesskostenrückstellung _____	50
Tabelle 6:	Entwicklung der Personalrückstellungen im Jahr 2024 _____	56
Tabelle 7:	Anteile an internationalen Finanzinstitutionen zum 31. Dezember 2024 _____	59
Tabelle 8:	Anzahl der direkten Beteiligungen mit Buchwerten zum 31. Dezember 2024 _____	63
Tabelle 9:	Erträge von und Aufwendungen an Beteiligungen im Bundeshaushalt 2024 _____	64
Tabelle 10:	Abstimmungsprozesse mit Beteiligungen des Bundes _____	67
Tabelle 11:	Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen und Ausweis im Bundeshaushalt 2023 _____	70
Tabelle 12:	Zuordnung von Transferaufwendungen nach Transferempfänger (mittelbarer oder unmittelbarer Empfänger) _____	78
Tabelle 13:	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen _____	82
Tabelle 14:	Übersicht der Erträge und Aufwendungen aus dem Vorkontingent Abgabeneinhebung _____	87
Tabelle 15:	Ab-Überweisungen der Abgabenanteile aus der UG 16 Öffentliche Abgaben in andere Untergliederungen des Bundes _____	93
Tabelle 16:	Verrechnung der Abgabenanteile in anderen Untergliederungen des Bundes _____	94

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
dRGBL	deutsches Reichsgesetzblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	elektronischer Akt
E-Rechnung	elektronische Rechnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FI-AA	Finance Asset Accounting
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HIS	Haushaltsinformationssystem
HV-SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.A.	in Auflösung

i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IDSA	Institute of Digital Sciences Austria
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
ISA	International Standards on Auditing (international anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden)
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
Lkw	Lastkraftwagen
LOGIS	Logistik Informationssystem
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
PM-SAP	Personalmanagementsystem
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
SCHIG	Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Bundesrechnungsabschluss 2024

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung
sowie Schwerpunktprüfungen 2024

WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien und obersten Organe

Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie Schwerpunktprüfungen 2024

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2024 bis April 2025 die Abschlussrechnungen 2024 des Bundes gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948. Dabei führte er analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung beurteilte er die Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnung und der Belege für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Dementsprechend besteht der vorliegende Bericht aus vier Teilen:

- **Teil I** enthält die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen,
- **Teil II** die Schwerpunktprüfung „Finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und den Beteiligungen des Bundes“,
- **Teil III** die Schwerpunktprüfung „Schnittstelle Abgabeneinhebung“ und
- **Teil IV** die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

Kurzfassung

Teil I:

Prüfung der Abschlussrechnungen – analytische und systematische Prüfungshandlungen

Die Zugangs- und Benutzerverwaltung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war getrennt von jener im Elektronischen Akt des Bundes (**ELAK**). Diese Trennung führte bei der Nutzung der ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP dazu, dass die Zugriffsrechte auf HV-SAP nicht ausreichten, um auf sämtliche verknüpfte Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK zugreifen zu können. (TZ 3)

Seit der Einführung des neuen SAP-Systems vor über zehn Jahren war eine Vielzahl an offenen Salden entstanden. In den Ministerien und obersten Organen fehlten geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung dieser offenen Salden. (TZ 5)

Rücküberweisungen von Einzahlungen und Auszahlungen wurden nicht auf den entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten verbucht, sondern auf jenen Konten, auf denen auch die ursprünglichen Zahlungen verrechnet wurden. Dadurch entstanden sogenannte debitorische Kreditorenposten, für die keine Forderungsbewertung und durch das Anbringen von technischen Mahnsperren keine weiteren Einbringungsmaßnahmen erfolgten. (TZ 6)

Eine Stichprobenprüfung zur Verbuchung der Anlagenzugänge zeigte, dass eine noch in Bau befindliche Anlage zu früh aktiviert und abgeschrieben wurde. Zudem wurden Teilrechnungen für eine Anlage irrtümlich auf mehrere Anlagennummern aufgeteilt, anstatt diese in einer Anlage zu vereinen. (TZ 7)

Die Abrechnungen von Teilleistungen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. enthielten die Bezeichnung „Vorauszahlung“ und in den Leistungsdetails das Wort „Anzahlung“, obwohl es sich inhaltlich nicht um eine Anzahlung handelte. Mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. konnte keine Einigung zur richtigen Ausstellung von Rechnungen erzielt werden; sie bezeichnete Abrechnungen von Teilleistungen weiterhin fälschlich als Anzahlungsrechnung. Die korrekte Verbuchung in den Abschlussrechnungen war dennoch gewährleistet. (TZ 8)

Auf einen Teil des Liquidationserlöses der immigon portfolioabbau ag i.A. erhielt der Bund im Jahr 2023 ein Genussrecht, das in einem Genussschein verbrieft war. Der Wert dieses Genussscheins wurde im Jahr 2023 nicht aktiviert, obwohl der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hatte. Durch die fehlende Aktivierung waren auch die im Jahr 2024 erfassten Folgebuchungen aus dem Verkauf

des Genussscheins an die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes zunächst nicht korrekt, sodass der RH eine Korrektur veranlasste. (TZ 9)

Das Institute of Digital Sciences Austria wäre bereits im Jahr 2023 als Beteiligungszugang in die Vermögensrechnung des Bundes aufzunehmen gewesen. Tatsächlich erfolgte die Aktivierung erst im Dezember 2024. Anschaffungskosten von Beteiligungen wären erfolgsneutral als Kauf bzw. Kapitalerhöhung in die Vermögensrechnung des Bundes aufzunehmen. Sowohl die Anschaffungskosten für die Stiftung Forum Verfassung als auch der Kapitalzuschuss an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wurden jedoch zunächst erfolgswirksam als Transferaufwand verbucht. Der RH veranlasste eine Korrektur, sodass die Anschaffungskosten erfolgsneutral in der Vermögensrechnung verrechnet wurden. (TZ 10)

Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) war als Abwicklungsstelle von Hilfsprogrammen tätig. Sie war mit Ablauf des 31. Juli 2024 abzuwickeln und ehestmöglich zu liquidieren (seither: **COFAG i.A.**). Mit 1. August 2024 gingen sämtliche Aufgaben, Ansprüche und Verpflichtungen der COFAG i.A. auf den Bund über und waren durch den Bundesminister für Finanzen zu vollziehen. Der Bund übernahm die Vermögenswerte, Schulden und Garantien der COFAG i.A., bewertet zum 31. Juli 2024. (TZ 11)

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erfasste im Jahresabschluss 2023 aufgrund einer Änderung des Umweltförderungsgesetzes eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bund. Der Bund wies jedoch in der Vermögensrechnung des Finanzjahres 2023 keine korrespondierende Forderung aus. Der RH veranlasste eine Nach Erfassung der Forderung gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in der Vermögensrechnung. (TZ 12)

Seit dem Finanzjahr 2019 wies die Untergliederung 25 Familie und Jugend Forderungen in Höhe von 109,46 Mio. EUR aus, die aus der Abschaffung der sogenannten Selbstträgerschaft bei der Leistung der Familienbeihilfen für bestimmte Rechtsträger im Jahr 2008 resultierten und nicht eingetrieben wurden. Die Möglichkeit, weitere Forderungen in Höhe von 131,65 Mio. EUR geltend zu machen, wurde seit 2019 nicht mehr evaluiert. (TZ 15)

Im Rahmen einer Vorprüfung zum Prozess Arbeitsmarkt hatte der RH festgestellt, dass die Grundsätze der Verrechnung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013 in der Untergliederung 20 Arbeit im Finanzjahr 2023 nicht in ausreichendem Ausmaß eingehalten wurden. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft übermittelte in der Folge dem RH Informationen und Dokumente, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen des RH aus der Vorprüfung nachzuweisen. Eine vollständige Überleitung der Jahressalden sowie eine Dokumentation der Überleitung der verrechneten Geschäftsfälle in die Haus-

haltsverrechnung, etwa in Form einer Geschäftsfallmappe, legte das Ministerium nicht vor. (TZ 18)

Der Europäische Gerichtshof beurteilte das Besoldungsrecht des Bundes mit Entscheidung vom April 2023 neuerlich als unionsrechtswidrig, dies wegen Altersdiskriminierung bei der Nicht-Anrechnung von vor dem 18. Geburtstag angefallenen Vordienstzeiten von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten. Daraus folgend wurde eine Neuberechnung der Vordienstzeiten des Bundespersonals und des Landeslehrpersonals notwendig. Die dadurch entstehenden Nachzahlungen werden voraussichtlich größtenteils im Jahr 2025 anfallen. Dieser Mehraufwand wurde nicht als Rückstellung in der Vermögensrechnung des Bundes dargestellt. Eine exakte Auswertung der bereits geleisteten Nachzahlungen war, mangels Kennzeichnung dieser Fälle im Personalverrechnungssystem des Bundes, nicht möglich. (TZ 21)

Im Finanzjahr 2024 erfolgte die Umstellung auf die Einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Personalarückstellungen. Für die Abschlussrechnungen ergaben sich zunächst fehlerhafte Rückstellungswerte, weil die Berechnungs- und Verbuchungslogik unterjährige, manuelle Umbuchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht berücksichtigen konnte; der RH beauftragte eine Mängelbehebung. (TZ 22)

Der österreichische Anteil am Gesamtkapital internationaler Finanzinstitutionen setzte sich aus dem einzahlbaren und dem abrufbaren Kapital (Rufkapital) zusammen. Die Rufkapitalanteile wurden seit der Gründung der einzelnen Finanzinstitutionen bis zum Bilanzstichtag nie abgerufen. Daher wurde das Rufkapital im Bundesrechnungsabschluss 2024 erstmals nicht mehr als Verpflichtung zugunsten künftiger Finanzjahre dargestellt, sondern als Eventualverbindlichkeit unter der Vermögensrechnung. Die einzahlbaren Anteile wurden weiterhin in den Verpflichtungen zugunsten künftiger Finanzjahre erfasst. (TZ 23)

Teil II:**Schwerpunktprüfung:****Finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und den Beteiligungen des Bundes**

Der RH erhob und analysierte die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bundeshaushalt und ausgewählten Beteiligungen des Bundes. Schwerpunktmäßig überprüfte er die Verrechnung hinsichtlich der korrekten, einheitlichen Zuordnung von Transfererträgen und -aufwendungen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten in den Abschlussrechnungen des Bundes. (TZ 24)

Die Prozesse zur Abstimmung wechselseitiger Ansprüche (Forderungen) und Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) mit Beteiligungen des Bundes waren in den Ministerien unterschiedlich ausgestaltet. Sie orientierten sich an Gesetzen, Verordnungen oder an Vereinbarungen. Es gab keine allgemein gültigen Abstimmungsprozesse zu Forderungen und Verbindlichkeiten (Saldenabstimmung) im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für alle Beteiligungen des Bundes. (TZ 27)

Die in den Jahresabschlüssen der überprüften Beteiligungen ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund fanden sich nur zum Teil in den Abschlussrechnungen des Bundes wieder. Sie waren nicht immer spiegelbildlich als Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, sondern an unterschiedlichen Stellen im Bundesrechnungsabschluss ausgewiesen (Vermögensrechnung, Obligo oder sonstige Anhangsangaben). Ab wann eine Verbindlichkeit gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 entstand und in der Vermögensrechnung des Bundes auszuweisen war, beurteilte das haushaltsleitende Organ. (TZ 28)

Transfererträge und -aufwendungen waren uneinheitlich zu Kontengruppen zugeordnet, zum Teil anhand der unmittelbaren Empfänger (z.B. Abwicklungsstellen) und zum Teil anhand der Endempfänger. Ein Vergleich der Transfererträge und -aufwendungen anhand von Empfängergruppen zwischen mehreren Ministerien war dadurch nicht aussagekräftig. Die im Bundeshaushaltsgesetz vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung sollte die Vorgangsweise bei der Konteneröffnung regeln; sie war aber bisher nicht erlassen worden. Dadurch fehlte den Ministerien ein Prozess zur Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung. (TZ 30)

Teil III:**Schwerpunktprüfung: Schnittstelle Abgabeneinhebung**

Der RH überprüfte die Verrechnung von ausgewählten Geschäftsfällen im vorgelagerten IT-Verfahren Abgabeneinhebung und ihre Weiterleitung in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. (TZ 32)

Die Schnittstelle zwischen dem Vorsystem Abgabeneinhebung und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war für die Datenverarbeitung und Datenübertragung geeignet. Auch die überprüften Stichproben waren im Vorsystem abrufbar sowie nachvollziehbar. (TZ 34, TZ 35)

Einen Abgleich der Jahressalden zwischen dem Vorsystem Abgabeneinhebung und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Bundesrechnungsabschluss führte weder das Bundesministerium für Finanzen noch das Bundeskanzleramt durch. (TZ 36)

Ab-Überweisungen von Abgabenanteilen wurden im Bund nicht einheitlich erfasst. Daher wurden die Transfers innerhalb des Bundes im Bundesrechnungsabschluss nicht konsolidiert. Zudem verrechnete nicht das Bundeskanzleramt selbst die Abgabenanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung von der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds, sondern das Bundesministerium für Finanzen. (TZ 37)

Teil IV: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH insgesamt 1.788 auszahlungsrelevante Belege. Davon waren 104 Belege bzw. 5,8 % (2023: 7,3 %) mangelhaft. Von den 128 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren keine Belege mangelhaft (2023: 2,2 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (TZ 38, TZ 39, TZ 40)

Aufgrund seiner Prüfungshandlungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz stellte der RH zusammenfassend fest, dass in allen Untergliederungen (ausgenommen die Untergliederung 20 Arbeit) die Grundsätze der Verrechnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie der Bundeshaushaltsverordnung 2013 für das Finanzjahr 2024 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden. (TZ 42)

Die Einschränkung in den zusammenfassenden Feststellungen zur Verrechnung der passiven Arbeitsmarktpolitik in der Untergliederung 20 Arbeit, dass die Grundsätze der Verrechnung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013 nicht in ausreichendem Ausmaß eingehalten wurden, blieb daher weiterhin bestehen. (TZ 42)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

alle Bundesministerien und obersten Organe

- Es wäre sicherzustellen, dass der Erwerb oder die Neugründung von Beteiligungen zum Zeitpunkt der Anschaffung als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht wird, sodass Anschaffungskosten von Beteiligungen erfolgsneutral als Kauf bzw. Kapitalerhöhung in die Vermögensrechnung des Bundes aufgenommen werden. (TZ 10)
- Für alle überfälligen Forderungen, auch für debitorische Kreditorenkonten (TZ 6), wären Einbringungsversuche zu veranlassen und bei Bedarf gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 15)

alle Bundesministerien

- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Bundes wären Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund mit den Verrechnungsaufschreibungen des Haushaltsverrechnungssystems (HV-SAP) abzustimmen und es wäre zu beurteilen, ob Salden bzw. Obligos einzubuchen, anzupassen oder auszubuchen sind. Die Abstimmungsarbeiten wären als Prozess zu verankern und zu dokumentieren. (TZ 28)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von September 2024 bis April 2025 die Abschlussrechnungen 2024 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**). Der vorliegende Bericht besteht aus vier Teilen: **Teil I** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen, **Teil II** setzt die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und seinen Beteiligungen als Schwerpunkt, **Teil III** legt den Schwerpunkt auf die Schnittstelle Abgabeneinhebung und **Teil IV** enthält die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

(a) Mit den analytischen und systematischen Prüfungshandlungen in **Teil I** überprüfte der RH die Richtigkeit der Abschlussrechnungen. Die Prüfung erstreckte sich u.a. auf die Bewertung von Beteiligungen, die Verbuchung von Anlagenzugängen und die Dotierung von Rückstellungen. Diese Prüfungshandlungen fokussierten auf das Jahr 2024. Zur Abstimmung von Positionen der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein. Zudem traf der RH Feststellungen zur Verbuchungssystematik und zur Darstellung von Sachverhalten in den Abschlussrechnungen, etwa zur Abschaltung alter Haushaltsverrechnungssysteme, der ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem, der Forderungsbewertung von alten offenen Salden und der periodengerechten Erfassung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten.

Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Prüfung der Abschlussrechnungen in den Vorjahren zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, verfolgte der RH im Rahmen einer Follow-up-Beurteilung weiter:

- Anlagevermögen,
- Personalrückstellungen,
- Prozess Arbeitsmarkt.

(b) **Teil II** befasst sich mit den finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Beteiligungen des Bundes. Das Ziel dieser Schwerpunktprüfung bestand darin, zu überprüfen, ob die Zuordnung von Transfererträgen und -aufwendungen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten in den Abschlussrechnungen des Bundes korrekt und einheitlich erfolgte.

(c) Die Schwerpunktprüfung Schnittstelle Abgabeneinhebung im **Teil III** hatte zum Ziel, die Verrechnung von ausgewählten Geschäftsfällen im vorgelagerten IT-System Abgabeneinhebung und im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu erheben und hinsichtlich einer korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu analysieren.

(d) Mit den im **Teil IV** dargestellten Prüfungshandlungen verfolgte der RH das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und die ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnungsaufzeichnungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2024 zu

beurteilen. Dabei ermittelte er die Anzahl der zu überprüfenden Belege auf Basis einer statistischen Methode durch eine bewusste Auswahl je Untergliederung (**UG**).

(2) Die Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2024 prüfte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.¹

(3) Der RH führte die § 9-Prüfung überwiegend bei den gemäß Bundesministerien-gesetz 1986 in der Fassung BGBl. I 44/2024 eingerichteten Ministerien durch. Seine Empfehlungen richtet der RH an die nunmehr – nach der Bundesministerien-gesetz-Novelle 2025² – zuständigen Ministerien.

(4) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**), der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**) im Mai 2025 zur Stellungnahme.

Die BRZ GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme.

Die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Bildung, das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, die Buchhaltungsagentur sowie die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten in ihren Stellungnahmen eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Bildung, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus und die Buchhaltungsagentur gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2025 seine Gegenäußerung an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen und an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

¹ Mit der Prüfung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

² BGBl. I 10/2025

Prüfungshandlungen

- 2 (1) Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013³ (**BHG 2013**) bei Prüfung der Abschlussrechnungen zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards verpflichtet. Der Prüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 2300 „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 2315 „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsystem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 2320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2024 somit 1.252,15 Mio. EUR (1 % von 125,146 Mrd. EUR). Überschreiten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 2330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Je mangelhafter das Interne Kontrollsystem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen der diesem Bericht folgenden Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für das Jahr 2024 von 876,50 Mio. EUR.

³ BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

(2) Die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung konnten erst nach Vorliegen des vorläufigen Zahlenwerks ab März 2025 durchgeführt werden.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend überprüfte der RH relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Es erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und deren Rechtsgrundlagen von allen Ministerien und obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche im Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.

Teil I: Analytische und systematische Prüfungshandlungen

Verbuchungssystematik und Darstellung in den Abschlussrechnungen

ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP

3.1 (1) Die Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen waren gemäß § 106 BHG 2013 in Verbindung mit § 83 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)⁴ grundsätzlich in digitaler Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung konnte auch außerhalb des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP erfolgen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung diene, die Gebarungssicherheit sowie die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet blieben und dadurch auch die Nachprüfungstätigkeit der Prüforgane nicht beeinträchtigt wurde.

(2) Der Elektronische Akt des Bundes (**ELAK**) war als ein geeignetes Aufbewahrungssystem im Sinne eines elektronischen Archivs außerhalb des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP einzuordnen. Als Voraussetzung für die Anerkennung als elektronisches Archiv war es erforderlich, dass aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ein unmittelbarer Zugriff auf dieses elektronische Archiv möglich war. Dafür gab es die sogenannte ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Diese Koppelung ermöglichte eine Verlinkung aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu Belegen im ELAK sowie einen Austausch von Statusmeldungen zwischen den Systemen. Die Nutzung dieses Verfahrens stand jedem haushaltsleitenden Organ offen und kam in den letzten Jahren vermehrt zum Einsatz.

(3) Die Zugangs- und Berechtigungsverwaltung des ELAK und des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP erfolgten getrennt. Dies führte dazu, dass eine Benutzerin oder ein Benutzer zwar einen Vollzugriff auf das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP haben konnte, aber die verlinkten Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK nicht öffnen konnte, wenn die erforderlichen Berechtigungen zur Ansicht dieser Unterlagen und Aufschreibungen im ELAK fehlten.

(4) Der RH hatte im Rahmen seiner Prüftätigkeit gemäß § 9 RHG Vollzugriff auf das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Um Zugriff auf alle durch die ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP verknüpften Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen zu erlangen, teilten die überprüften Stellen den

⁴ BGBl. II 266/210

Prüferinnen und Prüfern des RH mehr als 50 verschiedene Rollen im ELAK zu. Trotz der Vielzahl an Rollen reichten diese bei einzelnen zu prüfenden Geschäftsfällen nicht aus, um auf die verknüpften Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen zugreifen zu können. Erst nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ und nach Freischaltung des konkret zu prüfenden Geschäftsfalls war es mit zeitlicher Verzögerung möglich, die Verrechnungsunterlagen zu prüfen.

(5) Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2024⁵ wurden die Digitalisierungsagenden per 1. Mai 2024 vom Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) (UG 15 Finanzverwaltung) an das Bundeskanzleramt (UG 10 Bundeskanzleramt) übertragen. Darunter fielen auch die Koordination und zusammenfassende Behandlung in Angelegenheiten der elektronischen Aktenführung im Bund (ELAK im Bund).

- 3.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass durch die vom Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP getrennte Zugangs- und Benutzerverwaltung des ELAK die Zugriffsrechte auf das führende Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht ausreichten, um auf alle verknüpften Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK zugreifen zu können. Dies war nur nach der zusätzlichen Einrichtung von Zugriffsrechten im ELAK möglich.

Der RH erachtete es als zweckmäßig, einen uneingeschränkten und direkten Zugriff aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP auf Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen in externen elektronischen Archiven ohne zusätzliche Zugangs- und Berechtigungsverwaltungssysteme zu ermöglichen. Die Zugangsvoraussetzungen zu Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen sollten für interne und externe elektronische Archive dieselben sein.

(2) Der RH merkte an, dass zwar das Finanzministerium für die Funktionalität der ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zuständig war, aber für die Koordination von ressortübergreifenden Digitalisierungsagenden, insbesondere für den ELAK, das Bundeskanzleramt.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen die Funktionalität der externen Archivierung von Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK zu adaptieren und so den vollumfänglichen Zugriff auf Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK für die Nutzerinnen und Nutzer des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP zu gewährleisten.

⁵ BGBl. I 44/2024

- 3.3 Das Bundeskanzleramt hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen und der BRZ GmbH aufgenommen habe. Ziel sei die Konkretisierung der Anforderungen und die gemeinsame Erarbeitung eines nachhaltigen Lösungskonzepts innerhalb der gegebenen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen. Von zentraler Bedeutung sei dabei die Verträglichkeit der Berechtigungskonzepte von HV-SAP und ELAK. Demnach dürfe es im Falle einer Koppelung der Systeme nicht zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung kommen.

Abschaltung der alten HV-SAP-Systeme

- 4.1 (1) Die Haushaltsführung des Bundes wurde gemäß § 4 BHV 2013 durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems – des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP – unterstützt. In sachlicher Hinsicht leitete das zuständige haushaltsleitende Organ das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; die technisch-organisatorische Leitung oblag dem Finanzministerium, die Wartung und der Betrieb der BRZ GmbH.

Seit dem Jahr 2013 war das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP als ein Ein-Mandantensystem (P2H) in Verwendung. Davor waren auf Ebene von Buchungskreisen eine Vielzahl von Mandantensystemen (POH 201 bis POH 365) und ein Referenzsystem (PR1) zum Einsatz gekommen. Die Verrechnung für eine Untergliederung erfolgte auf einem oder mehreren Mandanten.

(2) Im Jahr 2023 plante das Finanzministerium aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gründen, die nicht mehr verwendeten Mandantensysteme (POH 201 bis POH 365) und das Referenzsystem (PR1) mit Ende des Jahres 2023 abzuschalten. Im Bundesrechnungsabschluss 2023⁶ hatte der RH berichtet, dass das Finanzministerium die geplante Abschaltung der alten HV-SAP-Systeme vorläufig aussetzte. Er hatte allen Ministerien und obersten Organen empfohlen, für alte, noch offene Geschäftsfälle zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen, insbesondere wenn diese aus alten Mandantensystemen bzw. dem Referenzsystem migriert worden waren, und bei Bedarf eine Ausbuchung zu veranlassen.

(3) Aufgrund der Empfehlung des RH konnte in einzelnen Untergliederungen eine Vielzahl von alten, noch offenen Geschäftsfällen geklärt werden. Für noch offene Geschäftsfälle übertrugen die Ministerien und obersten Organe Belege und Unterlagen aus den Altsystemen in das neue System.

(4) Das Finanzministerium informierte den RH, dass per 1. Oktober 2024 die nicht mehr verwendeten Mandantensysteme (POH 201 bis POH 365) und das Referenz-

⁶ Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 9

system (PR1) unwiderruflich abgeschaltet und die darin noch bestehenden Daten vernichtet worden seien.

- 4.2 Der RH begrüßte sowohl die Aufarbeitung von alten, noch offenen Geschäftsfällen in einzelnen Untergliederungen als auch die Unterstützung durch das Finanzministerium zu deren Klärung.

Follow-up zu offenen Salden aus Vorjahren

- 5.1 (1) Die Analyse des Buchungssstoffes aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zeigte abermals⁷, dass seit der Einführung des neuen Systems P2H vor über zehn Jahren eine Vielzahl an offenen Salden entstanden und in den Abschlussrechnungen 2024 enthalten war. Durch Organisationsänderungen und damit zusammenhängende Neuanlagen und Auflösungen von Detailbudgets wurden offene Salden zwischen Detailbudgets migriert, wodurch eine direkte Abfrage der ursprünglichen Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen erschwert war.

(2) Diese älteren, offenen Salden betrafen nicht nur offene Posten gegenüber einzelnen Debitoren und Kreditoren, sondern auch kumulierte Salden auf Bestandskonten der Vermögensrechnung. Diese kumulierten Salden veränderten sich laufend über aggregierte Buchungen aus Schnittstellen, wie etwa aus dem Personalmanagementsystem PM-SAP.

(3) Im Zuge seiner Prüfungstätigkeiten bei den Ministerien und obersten Organen konnte der RH keine geeigneten Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung älterer, offener Salden, insbesondere von kumulierten Salden auf Bestandskonten, identifizieren.

- 5.2 Der RH hielt erneut kritisch fest, dass in den letzten Jahren in der Haushaltsverrechnung des Bundes eine Vielzahl an offenen Salden entstand. Er kritisierte, dass geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung dieser offenen Salden in den Ministerien und obersten Organen fehlten.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für alte, noch offene Geschäftsfälle zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Gegebenenfalls wäre eine Ausbuchung zu veranlassen.

⁷ wie schon im Haushaltsjahr 2023 – siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11

6.1 (1) Die Verbuchung von Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes erfolgte grundsätzlich über Kreditorenkonten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Je nach Geschäftsfall wurden die Auszahlungen auf den entsprechenden Aufwandskonten in der Ergebnisrechnung erfasst. Die Verbuchung von Einzahlungen bzw. Erträgen des Bundes erfolgte grundsätzlich über Debitorenkonten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Je nach Geschäftsfall wurden die Einzahlungen auf den entsprechenden Ertragskonten in der Ergebnisrechnung erfasst.

(2) Eine Ausnahmebestimmung im § 96 Abs. 4 BHG 2013 sah vor, dass Rücküberweisungen von Ein- und Auszahlungen auf jenen Konten zu verrechnen waren, auf denen auch die ursprünglichen Zahlungen verrechnet wurden.⁸ Dies galt auch für Rückzahlungen, die irrtümlich geleistet worden waren oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfiel (vgl. § 34 Abs. 1 Z 9 BHG 2013 in Verbindung mit § 68 Abs. 7 BHV 2013). Diese sogenannten „absetzbaren Buchungen“ waren – ohne zeitliche Begrenzung auf ein bestimmtes Finanzjahr – auf den Konten der ursprünglichen Zahlungen zu verrechnen und erhöhten den budgetären Jahresverfügungsrest auf diesen Konten. Auf Ebene der Debitoren- und Kreditorenkonten entstanden durch diese absetzbaren Buchungen sogenannte debitorische Kreditorenposten und kreditatorische Debitorenposten.⁹

(3) Die Fälligkeit von Forderungen war durch die Buchhaltungsagentur als Dienstleister für das haushaltsleitende Organ zu überwachen. Erfolgte bis zum Fälligkeitsdatum keine Einzahlung, hatte die Buchhaltungsagentur die Forderungen einzumahnen (§ 17 Abs. 2 BHV 2013). Diese Regelung umfasste nicht nur Forderungen, sondern auch debitorische Kreditorenposten, die mit der Belegart „KE“ (Kreditorische Ersatzforderung) verbucht waren und durch absetzbare Buchungen entstanden, z.B. wenn eine haushaltsführende Stelle von einem Kreditor einen bereits ausbezahlten Betrag wieder zurückforderte (teilweise oder ganz). Mit dem Zahlungseingang sollte der offene Posten ausgeglichen werden. War der Kreditor säumig, griff das systemunterstützte Mahnwesen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, und die Buchhaltungsagentur begann die Forderung einzumahnen. Dieser Prozess konnte durch das Anbringen einer technischen Mahnsperre vom haushaltsleitenden Organ unterbunden werden. Ab diesem Zeitpunkt oblag es dem haushaltsleitenden Organ, weitere Einbringungsmaßnahmen zu ergreifen und zu überwachen.

(4) Für die Bewertung von Forderungen (Abschreibungen, Einzelwertberichtigungen, Abzinsungen) zum Jahresende unterstützte das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP die haushaltsführenden Organe durch eigene Transaktionen, wie etwa

⁸ Durch diese Buchungssystematik wurden Rücküberweisungen im Sinne von Einzahlungen an den Bund als „negativer Aufwand bzw. negative Auszahlung“ erfasst und Auszahlungen des Bundes als „negativer Ertrag bzw. negative Einzahlung“.

⁹ d.h. negative Verbindlichkeiten und negative Forderungen, die für den Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes als (positive) Forderungen und (positive) Verbindlichkeiten dargestellt werden

Einzelwertberichtigungen für ungewisse Forderungen („ZEWB“). Für die Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen war eine eigene Belegart („DS“) zu verwenden. Diese Transaktionen bzw. Kennzeichnungen standen für debitorische Kreditorenposten hingegen nicht zur Verfügung.

(5) Eine Analyse des Buchungssstoffes aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zeigte, dass offene debitorische Kreditorenposten auch aus Vorjahren in den Abschlussrechnungen 2024 enthalten waren. Eine Bewertung sowie eine daraus resultierende, notwendige Wertberichtigung dieser alten, offenen debitorischen Kreditorenposten erfolgten nicht. Teilweise setzten die haushaltsleitenden Organe bei offenen debitorischen Kreditorenposten technische Mahnsperren, ergriffen aber keine weiteren Einbringungsmaßnahmen.

- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass für debitorische Kreditorenposten, die durch die Verbuchung von abgesetzten Rückforderungen entstanden, keine Forderungsbeurteilung und durch das Anbringen von technischen Mahnsperren keine weiteren Einbringungsmaßnahmen erfolgten.

Der RH wies darauf hin, dass debitorische Kreditorenposten wie Debitorenposten, d.h. als Forderungen, zu behandeln waren: Sie waren bei Zahlungsverzug einzumahnen und – zumindest für die Erstellung der Abschlussrechnungen – zu bewerten. Diese Tätigkeiten konnten die haushaltsführenden Stellen auch manuell, ohne eine systematische und standardisierte Unterstützung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, durchführen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für alte, noch offene Geschäftsfälle auf debitorischen Kreditoren zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Bei Zahlungsverzug wären sie einzumahnen, wären Forderungsbewertungen durchzuführen und entsprechende Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen zu veranlassen.

Anlagevermögen

Follow-up zum Anlagevermögen

- 7.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG in den vergangenen Jahren wiederholt Feststellungen zum Anlagevermögen des Bundes getroffen.¹⁰ Zum Anlagevermögen gehörten die immateriellen Vermögenswerte und die Sachanlagen. Immaterielle Vermögenswerte waren identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Sachanlagen umfassten materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterlagen, waren auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibung eines Vermögenswerts begann dann, wenn der Vermögenswert zur Verfügung stand, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befand.¹¹

Als Inventarverwaltungssystem für das Anlagevermögen wurde das SAP-Modul Finance Asset Accounting (**FI-AA**) verwendet. Dieses war an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP angebunden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verwendete zusätzlich zum FI-AA das Logistik Informationssystem (**LOGIS**) zur Vorrats- und Anlagenverwaltung sowie zur Materialbewirtschaftung. Für das Anlagevermögen bestand eine Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch zwischen den IT-Anwendungen FI-AA und LOGIS; eine Schnittstelle zwischen dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und LOGIS gab es nicht.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 17 Rechnungslegungsverordnung 2013¹² waren die Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss abzubilden.¹³ Dazu wurden die Daten aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP automationsunterstützt in den Anhang übertragen.

(2) Im Jahr 2024 überprüfte der RH erneut anhand von Stichproben¹⁴ in ausgewählten Untergliederungen die Umsetzung der Empfehlungen aus den Vorjahren. Dafür wählte er jene Untergliederungen aus, die im Finanzjahr 2024 hohe Anlagenzu-

¹⁰ Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 34 bis 38; Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8; Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13

¹¹ § 49 BHV 2013

¹² BGBl. II 148/2013 i.d.g.F.

¹³ vgl. Tabelle III 1.1 Anlagenspiegel Gesamt im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss 2024

¹⁴ Grundlage für die Auswahl der Stichproben waren die Anlagenzugänge laut erweitertem Anlagenspiegel für das Finanzjahr 2024. Der erweiterte Anlagenspiegel (Anlagengitter) war ein Bericht aus dem Inventarverwaltungssystem, wofür das SAP-Modul FI-AA verwendet wurde. Es zeigte die Anfangs- und Endbestände der Anschaffungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen und Buchwerte aller Anlagen und gab Auskunft über die Veränderungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zu- und Abschreibungen) innerhalb der Berichtsperiode.

gänge aufwiesen. In den überprüften Untergliederungen fielen in Summe rd. 84 % der gesamten Zugänge des Bundes an. Bei der Überprüfung waren folgende Kriterien maßgebend (Rechtsgrundlage in Klammer angeführt):

- korrekter Betrag (§ 42 Abs. 5 BHV 2013),
- vorhandene Beleggrundlage (§ 13 Abs. 2 Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 (BVV 2013)¹⁵),
- Bestehen einer Aktivierungspflicht (Anlage oder Aufwand) (§ 49 Abs. 4 BHV 2013),
- korrekte Kontenzuordnung und Anlagenklasse (§ 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013),
- korrektes Aktivierungsdatum (§ 50 BHV 2013),
- Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen bei bereits erbrachter Leistung (§ 53 Abs. 2 BHV 2013),
- korrekter Zeitpunkt der Umbuchung von Anlagen in Bau auf das zugehörige Anlagenkonto.¹⁶

Die Anzahl der Stichproben nach Untergliederung sowie die festgestellten Mängel sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Stichproben und Mängel je Untergliederung

Untergliederung		Anzahl Stichproben		Anzahl mangelhaft erfasster Anlagen
		Anlagen	Belege	
11	Inneres	10	13	0
13	Justiz	10	20	3
14	Militärische Angelegenheiten	10	10	0
40	Wirtschaft	10	10	0
Summe		40	53	3

Quelle und Zusammenstellung: RH

Von den überprüften Stichproben waren drei Anlagen mangelhaft im Inventarverwaltungssystem FI-AA erfasst. Alle drei Anlagen waren dem Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) zuzuordnen:

- In einem Fall wurde eine Anlage irrtümlich auf fünf Anlagen aufgeteilt und inventarisiert. Zwei dieser fünf Anlagen fielen in die Stichprobe. Auf jeder dieser fünf Anlagen waren Teilrechnungsbeträge als Anschaffungskosten aktiviert. Die Summe der Teilrechnungsbeträge entsprach den gesamten Anschaffungskosten der aufgeteilten Anlage.

¹⁵ BGBl. II 51/2012

¹⁶ vgl. Erläuterungen Kapitel 2.2.8.2 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Finanzministeriums

- In einem Fall wurde eine Anlage in Bau zu früh, d.h. vor der Inbetriebnahme, auf das zugehörige Anlagenkonto umgebucht und abgeschrieben. Dieser Sachverhalt wurde noch während des Mängelbehebungszeitraums mittels Stornierung und Korrekturbuchung behoben.
- 7.2 Der RH stellte fest, dass im Bundesministerium für Justiz Teilrechnungen einer Anlage auf mehrere Anlagennummern aufgeteilt wurden, anstatt diese in einer Anlage zu vereinen. Weiters stellte er fest, dass eine noch in Bau befindliche Anlage zu früh aktiviert und abgeschrieben wurde.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Aktivierung und Inventarisierung von Anlagen einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um eine ordnungsgemäße Anlagenbuchführung sicherzustellen.

- 7.3 Das Bundesministerium für Justiz teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Vier-Augen-Prüfung für Inventarisierungen haushaltsrechtlich nicht vorgesehen sei, die Empfehlung jedoch aufgegriffen und das Ministerium prüfen werde, inwieweit die Einführung zusätzlicher Prüfschritte mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden könne. Darüber hinaus würden Schulungen im Bereich der Anlagenverwaltung forciert werden.

Anzahlungen für bauliche Maßnahmen

- 8.1 (1) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) vermietete eine Vielzahl an Objekten an den Bund. Als Mieter standen die haushaltsführenden Stellen darüber hinaus für bauliche Maßnahmen in den angemieteten Objekten in geschäftlicher Beziehung mit der BIG. So wurden etwa Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen oder Zu- und Umbauten bei der BIG beauftragt und verrechnet.

(2) Im Jahr 2024 stellte die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Prüfung im Gebahrungsvollzug gemäß § 114 BHG 2013 bei mehreren Zahlungsanordnungen fest, dass sämtliche Rechnungen der BIG, die an eine haushaltsführende Stelle (anordnendes Organ) gelegt wurden, die Bezeichnung „Vorauszahlung“ und in den Leistungsdetails das Wort „Anzahlung“ beinhalten.

Die Buchhaltungsagentur nahm aufgrund dieser Bezeichnungen an, dass es sich um Anzahlungen handelte, die – wie das Haushaltsrecht in § 31 Abs. 5 BHV 2013 vorsah – auf gesonderten Konten der Vermögensrechnung auszuweisen waren. Erst nach Erhalt der (Teil-)Lieferung bzw. Leistung sowie nach der entsprechenden Abrechnung war der Anzahlungsposten in der Vermögensrechnung auszubuchen und der Aufwand für Instandhaltungen in der Ergebnisrechnung zu realisieren.

(3) Die Buchhaltungsagentur wies daher die Anordnung zurück und ersuchte um Korrektur. Das anordnende Organ wiederum beharrte auf der Durchführung der Anordnung. Es verwies darauf, dass es sich inhaltlich nicht um eine Anzahlung handelte, sondern eine bereits erfolgte Teilleistung abgerechnet worden sei, die BIG aber eine Rechnungskorrektur ablehne. Gemäß § 127 BHV 2013 musste die Buchhaltungsagentur die Anordnung durchführen und der Aufwand wurde unmittelbar in der Ergebnisrechnung realisiert. Die Buchhaltungsagentur informierte das Finanzministerium sowie den RH über die Beharrung und den zugrunde liegenden Sachverhalt.

(4) In den Unterlagen war dokumentiert, dass es der BIG nur unter großem Aufwand möglich und es daher wirtschaftlich nicht vertretbar war, anstatt der Anzahlungsrechnung eine Teilzahlungsrechnung auszustellen. Trotz Ersuchens des anordnenden Organs stellte die BIG die Rechnungen nicht richtig aus.

(5) Die Beharrung des anordnenden Organs führte im Ergebnis zu einer korrekten Verbuchung in den Abschlussrechnungen, trotz der fehlerhaften Ausgestaltung der Rechnung durch die BIG.

8.2 (1) Der RH anerkannte die Einwände der Buchhaltungsagentur, dass Zahlungsanordnungen, die die Bezeichnung „Vorauszahlung“ und in den Leistungsdetails das Wort „Anzahlung“ in Rechnungen der BIG beinhalteten, als Anzahlung in der Vermögensrechnung auszuweisen waren. Aufgrund der ihr vorgelegenen Unterlagen war die korrekte Verbuchung als Aufwand in der Ergebnisrechnung nicht ableitbar.

(2) Nach Prüfung des Sachverhalts konnte der RH die Beharrung auf die Durchführung der Anordnung infolge der Einwände des anordnenden Organs nachvollziehen, da es sich um Abrechnungen von Teilleistungen handelte, die nicht wie Anzahlungen zu verbuchen waren.

Der RH stellte dazu kritisch fest, dass die BIG Abrechnungen von Teilleistungen weiterhin fälschlicherweise als Anzahlungsrechnung bezeichnete. Durch diese Vorgangsweise wäre anstatt einer Ertragsrealisierung ein Passivposten für erhaltene Anzahlungen auszuweisen, wodurch es zu einer Gewinnverschiebung in zukünftige Perioden kommen könnte.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Anzahlungsrechnungen der BIG inhaltlich zu prüfen, die darin enthaltenen Positionen korrekt als Anzahlung oder als Aufwand zu verbuchen und im Fall einer falschen Bezeichnung auf die Richtigstellung der Rechnung zu drängen.

Erfassung eines Genussrechts

- 9.1 Die UG 46 Finanzmarktstabilität hielt bis zum Finanzjahr 2022 einen Anteil von 43,3 % an der immigon portfolioabbau ag i.A. sowie Partizipationsscheine der Partizipationsschein-Emission 2009. Im Jahr 2023 erhielt sie erste Zahlungen aus dem Liquidationserlös von 250,00 Mio. EUR für den Verkauf von Aktien und von 191,70 Mio. EUR aus der Veräußerung von Partizipationskapital. Auf den restlichen Liquidationserlös erhielt der Bund ein Genussrecht, das in dem von der IPA Beteiligungs GmbH & Co KG ausgegebenen Genussschein vom 20. Juli 2023 verbrieft war.¹⁷ Die UG 46 erfasste im Finanzjahr 2023 nur den Abgang des Partizipationskapitals und den Zahlungseingang, aktivierte jedoch nicht den Wert des Genussscheins. Zum 31. Dezember 2023 betrug dieser 4,43 Mio. EUR.

Genussrechte waren Vermögenswerte, die gemäß § 91 Abs. 2 BHG 2013 in der Vermögensrechnung zu erfassen waren, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hatte.

Im Mai 2024 verkaufte der Bund den Genussschein an die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**) um 20,00 Mio. EUR. Die UG 46 erfasste den Zahlungseingang in Höhe von 20,00 Mio. EUR als Abgang einer Beteiligung. Der RH beauftragte eine Korrektur der Buchung, nämlich die Aktivierung des Genussscheins in Höhe von 4,43 Mio. EUR über die Nettovermögenveränderungsrechnung. Anschließend wurden der Zahlungseingang und der Abgang des Genussscheins erfasst, wodurch sich ein Ertrag aus der Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren in Höhe von 15,57 Mio. EUR ergab.

- 9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Finanzministerium den von der IPA Beteiligungs GmbH & Co KG ausgegebene Genussschein in der Vermögensrechnung des Finanzjahres 2023 nicht aktivierte. Er kritisierte, dass durch die fehlende Aktivierung in der Vermögensrechnung auch die Folgebuchungen aus dem Verkauf des Genussscheins an die ABBAG nicht korrekt waren, da die Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren vor der Korrektur in der Ergebnisrechnung zu hoch ausgewiesen waren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, im Fall eines Zugangs einer Beteiligung oder eines Wertpapiers diesen unverzüglich in der Vermögensrechnung zu erfassen, um einen vollständigen Ausweis des Vermögens des Bundes in den Abschlussrechnungen sicherzustellen.

¹⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 2, UG 46

Beteiligungen – Zugänge

- 10.1 (1) Beteiligungen sind bei ihrem Zugang mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In der Folge ist der Wert einer Beteiligung in jener Höhe, in der sich das anteilige Nettovermögen geändert hat, anzupassen (§ 92 Abs. 5 BHG 2013). Ändern sich die Umstände, unter denen die Beteiligung angeschafft wurde, nachhaltig und wesentlich¹⁸, ist diese Beteiligung in der Folge zum Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen zu bewerten (§ 47 Abs. 1 BHV 2013). Das Nettovermögen der Beteiligung entspricht im Regelfall dem Eigenkapital im Einzelabschluss.

Im Jahr 2024 waren folgende Beteiligungszugänge im Bundeshaushalt zu verzeichnen:

- das Institute of Digital Sciences Austria (**IDSA**) mit 1,20 Mio. EUR,
- die Stiftung Forum Verfassung mit 0,71 Mio. EUR und
- eine Kapitalerhöhung in Höhe von 16,00 Mio. EUR bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**).

(2) Das IDSA wurde als Technische Universität mit Bundesgesetz gegründet.¹⁹ Die Gründungsphase erstreckte sich auf die Jahre 2022 und 2023. Mit 1. Juli 2024 trat das Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University)²⁰ in Kraft und löste das Gründungsgesetz ab.

Die Vorfinanzierung in der Gründungsphase erfolgte über Zahlungen im Jahr 2023 an die Johannes Kepler Universität Linz, die in der Ergebnisrechnung der UG 31 Wissenschaft und Forschung als Transferaufwand verbucht wurden. Ein Ausweis als Beteiligung in der Vermögensrechnung des Bundesrechnungsabschlusses 2023 unterblieb, da die notwendigen Informationen für eine zeitgerechte Aufnahme nicht rechtzeitig vorlagen. Erst mit der Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 erfolgte im Jahr 2024 im Rahmen der Mängelbehebung eine erfolgsneutrale Nacherfassung über das Nettovermögen in der UG 31 Wissenschaft und Forschung, mit der das IDSA auf Basis des anteiligen Eigenkapitals mit einem Wert von 1,20 Mio. EUR aktiviert wurde.

¹⁸ Eine nachhaltige Änderung ist anzunehmen, wenn diese zumindest fünf aufeinanderfolgende Quartale anhält. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn sich das Nettovermögen des Unternehmens um mehr als 10 % ändert.

¹⁹ BGBl. I 120/2022, außer Kraft getreten am 1. Juli 2024

²⁰ BGBl. I 43/2024

(3) Die Stiftung Forum Verfassung wurde durch Bundesgesetz mit 1. Juli 2023 gegründet.²¹ Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen hatte der Stiftung jährlich 0,70 Mio. EUR sowie einmalig 0,71 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen.²² Ein Ausweis der Beteiligung in der Vermögensrechnung des Bundesrechnungsabschlusses 2023 erfolgte mangels einer Zahlung an die Stiftung nicht.

Erst nach einer rechtlichen Klärung der Zuständigkeiten zwischen dem Finanzministerium und dem Bundeskanzleramt erfolgten im Jänner 2024 die Zahlung des einmaligen Betrags von 0,71 Mio. EUR (für die Gründung im Jahr 2023) und die Zahlung des jährlichen Betrags (für das Jahr 2024) in Höhe von 0,70 Mio. EUR durch die UG 10 Bundeskanzleramt. Beide Zahlungen wurden erfolgswirksam auf dem gleichen Konto als Transferaufwand verbucht.

Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes stellte der RH fest, dass die einmalige Zahlung von 0,71 Mio. EUR als Gründungskapital einzuordnen war; der RH beauftragte das Bundeskanzleramt mit der Aufnahme der Stiftung in die Vermögensrechnung des Bundesrechnungsabschlusses 2024. Dafür wurde der bereits gebuchte Transferaufwand in Höhe von 0,71 Mio. EUR als Beteiligungszugang aktiviert.

(4) Die Statistik Austria erhielt gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000²³ jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 56,39 Mio. EUR als Kostenersatz vom Bund. Eine Anpassung an die Inflation war für den Pauschalbetrag im Gesetz nicht vorgesehen. Im Jahr 2024 betrug der Pauschalbetrag einmalig 63,48 Mio. EUR. Im Planbudget der Statistik Austria für 2025 wurde der Pauschalbetragsbedarf mit 72,40 Mio. EUR beziffert. Der nicht gedeckte Finanzierungsbedarf für 2025 betrug somit rd. 16,00 Mio. EUR. Um diesen kurzfristigen Finanzierungsbedarf für das Jahr 2025 zu sichern, zahlte das Bundeskanzleramt im Dezember 2024 einen einmaligen Kapitalzuschuss in Höhe von 16,00 Mio. EUR an die Statistik Austria zur Aufstockung des Eigenkapitals. Dieser Zuschuss wurde bei der Statistik Austria als freie Kapitalrücklage erfasst. Die Bedeckung des Zuschusses erfolgte aus Mittelumschichtungen und Rücklagenentnahmen innerhalb der UG 10, wozu das Einvernehmen mit dem Finanzministerium hergestellt werden musste. Das Bundeskanzleramt verbuchte den Kapitalzuschuss erfolgswirksam als Transferaufwand auf dem Konto, auf dem auch die jährlichen Pauschalbeträge gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 erfasst wurden; dies ging auch aus dem Antrag auf Rücklagenentnahme hervor.

²¹ BGBl. I 48/2023 i.d.g.F.; die Stiftung diene zur Vermittlung von Wissen und zur Bewusstseinsbildung in Angelegenheiten der österreichischen Bundesverfassung und der Verfassungsgerichtsbarkeit.

²² gemäß § 5 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung

²³ BGBl. I 163/1999 i.d.g.F.

- 10.2 Der RH stellte fest, dass das IDSA bereits im Jahr 2023 als Beteiligungszugang in die Vermögensrechnung des Bundes aufzunehmen gewesen wäre. Tatsächlich veranlasste das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erst im Dezember 2024 die Aktivierung dieser Beteiligung.

Der RH stellte fest, dass der einmalige Betrag von 0,71 Mio. EUR an die Stiftung Forum Verfassung als Kaufwert der Beteiligung anzusehen war. Dieser wäre erfolgsneutral als Anschaffungskosten zu erfassen gewesen. Stattdessen verbuchte das Bundeskanzleramt den Kaufwert der Stiftung erfolgswirksam als Transferaufwand. Der RH veranlasste im Rahmen der Mängelbehebung daher eine Umbuchung, um einen korrekten erfolgsneutralen Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes sicherzustellen.

Der RH stellte fest, dass der Kapitalzuschuss an die Statistik Austria als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung anzusehen war. Der Zuschuss wäre erfolgsneutral als Kapitalerhöhung zu erfassen gewesen. Stattdessen verbuchte das Bundeskanzleramt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, diesen Kapitalzuschuss erfolgswirksam als Transferaufwand. Der RH veranlasste daher eine Umbuchung, um einen korrekten erfolgsneutralen Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes sicherzustellen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass der Erwerb oder die Neugründung von Beteiligungen zum Zeitpunkt der Anschaffung als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht wird, sodass Anschaffungskosten von Beteiligungen erfolgsneutral als Kauf bzw. Kapitalerhöhung in die Vermögensrechnung des Bundes aufgenommen werden.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, bei der Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. Rücklagenentnahmen auch die korrekte Verbuchung von Sachverhalten zu prüfen und bei Bedarf in den Anträgen der Ministerien zur Einvernehmensherstellung diese auf die richtige Kontierung aufmerksam zu machen.

- 10.3 Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitung grundsätzlich auf ihre haushaltsrechtliche Konformität geprüft würden. Soweit die hierfür erforderlichen Informationen vorlägen, umfasse dies auch die Prüfung einer ordnungsgemäßen Verbuchung. Die Verantwortung dafür liege jedoch bei der jeweils haushaltsführenden Stelle bzw. dem haushaltsleitenden Organ.

Neuordnung der Aufgaben der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

11.1 (1) Gesetzliche Grundlage

Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) wurde im März 2020 als 100 %ige Tochtergesellschaft der ABBAG gegründet, die ihrerseits zu 100 % im Eigentum des Bundes stand. Die COFAG war für die Abwicklung von Zuschussinstrumenten für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen zuständig. Die Zuschussinstrumente dienten zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten. Die Finanzierung der COFAG erfolgte aus der UG 45 Bundesvermögen.

Die Gesellschaft war gemäß § 4 Abs. 1 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (**COFAG-NoAG**)²⁴ mit Ablauf des 31. Juli 2024 abzuwickeln (seither: **COFAG i.A.**) und ehestmöglich, unter Wahrung der Interessen des Bundes, zu liquidieren²⁵. Mit 1. August 2024 gingen sämtliche Aufgaben der COFAG i.A. auf den Bund über und waren durch den Bundesminister für Finanzen zu vollziehen. Der Bund übernahm nach § 6 Abs. 1 COFAG-NoAG sämtliche Rechte und Pflichten aus Förderverträgen. Er war seither für die Abarbeitung von noch offenen Förderanträgen zuständig. Die Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen COVID-19-Hilfen erfolgen seither durch die Abgabenbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG hatte die COFAG i.A. die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit 31. Juli 2024 abzurechnen und – unter Abzug des notwendigen Kapitals für die eigene Liquidation – an den Bund auszus zahlen.

Im Bereich der COVID-19-Haftungen gingen die Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen durch Inkrafttreten des COFAG-NoAG mit 1. August 2024 von der COFAG i.A. auf den Bund über und waren damit als Bundeshaftungen zu qualifizieren. Nach § 11 Abs. 2 COFAG-NoAG trat der Bund in die Verträge mit der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) zur Abwicklung der Garantien und Haftungen ein. Weiters waren nach § 19 COFAG-NoAG die an die COFAG i.A. übertragenen Regressforderungen aus in Anspruch genommenen Garantien und Haftungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (**ÖHT**) auf die aws zu übertragen.

²⁴ BGBl. I 86/2024

²⁵ Die Löschung im Firmenbuch infolge beendeter Liquidation erfolgte mit 29. März 2025.

(2) Übernommene Salden von der COFAG i.A. aus der Abwicklung von Förderungen

Mit 1. August 2024 übertrug die COFAG i.A. sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus der Abwicklung von Förderungen an den Bund.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der an den Bund übertragenen Vermögenswerte, Schulden und Garantien der COFAG i.A., bewertet zum 31. Juli 2024:

Tabelle 2: An den Bund übertragene Vermögenswerte, Schulden und Garantien der COFAG zum 31. Juli 2024

Jahresabschluss der COFAG		31. Juli 2024	
		Aktiva	Passiva
		in Mio. EUR	
Bilanz			
B.I.3	Sonstige Forderungen	14,28	–
B.2	Sonstige Rückstellungen	–	206,07
C.4	Sonstige Verbindlichkeiten	–	11,71
Ausweis unterhalb der Bilanz			
	Garantien der COFAG	219,67	219,67

Quellen: BMF; Jahresabschluss COFAG; Zusammenstellung: RH

Die **sonstigen Forderungen** beinhalteten die Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Fördergeldern. Sie waren aufgrund von Risiken für die Einbringlichkeit von 78,87 Mio. EUR auf 14,28 Mio. EUR in der Bilanz der COFAG i.A. wertberichtigt. Bei der Übernahme der Salden in die Haushaltsverrechnung des Bundes übernahm dieser die Rückforderungen der COFAG i.A. in ursprünglicher Höhe und wertberichtigte sie gleichzeitig.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzten sich zusammen aus:

- Rückstellungen aus der Gewährung von Produkten: 172,67 Mio. EUR,
- Rückstellungen aus Konzernobergrenzen: 27,27 Mio. EUR,
- Rückstellungen für Bestandszinsen: 6,13 Mio. EUR.

Rückstellungen aus der Gewährung von Produkten waren eingebrachte Förderanträge, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewilligt wurden und zur Auszahlung gelangten.

Für Rückforderungen aus COFAG-Leistungen im Zusammenhang mit Konzernobergrenzen und Bestandzinsen war es möglich, dass die Fördernehmer aufgrund der Obergrenzenrichtlinien²⁶ die ausbezahlten Fördermittel nicht an den Bund zurückzahlen mussten; dafür wurden die Rückstellungen gebildet.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalteten im Wesentlichen genehmigte Förderanträge, die zum Stichtag noch nicht an die Fördernehmer ausbezahlt waren.

Der Bund übernahm die in Tabelle 2 angeführten Vermögenswerte und Schulden der COFAG vom 31. Juli 2024 in den Bundeshaushalt.

Die Garantien der COFAG i.A. gingen auf den Bund über und waren damit als Bundeshaftungen zu qualifizieren. Sie betragen zum Zeitpunkt der Übernahme 219,67 Mio. EUR.

(3) Nicht übernommene Salden von der COFAG i.A.

Die COFAG i.A. wies zum 31. Dezember 2023 sonstige Forderungen gegenüber dem Bund von 353,41 Mio. EUR aus. Dies waren Ansprüche aus Förderanträgen, denen noch keine Zahlungen („Ziehungen“) vom Bund gegenüberstanden. Der Bund wies in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 die korrespondierende Verpflichtung in Form einer sonstigen Rückstellung aus.²⁷ Diese Forderungen der COFAG i.A. reduzierten sich bis zum 31. Juli 2024 aufgrund von Ziehungen auf 245,92 Mio. EUR. Der Bund übernahm gemäß § 6 Abs. 1 COFAG-NoAG sämtliche Rechte und Pflichten aus Förderverträgen, weshalb sich diese Ansprüche der COFAG i.A. (Forderungen gegenüber dem Bund) bzw. Verpflichtungen des Bundes (Verbindlichkeiten gegenüber der COFAG i.A.) konsolidierten und so nicht weiter bestanden.

Die in der Bilanz der COFAG i.A. zum 31. Juli 2024 ausgewiesene Rückstellung aus Mitteln für Produkte von 6,61 Mio. EUR wurde ebenfalls nicht auf den Bund übertragen. Der Rückstellung aus Mitteln für Produkte lagen Bundesgelder für Fördernehmer zugrunde, die die COFAG i.A. nicht ausbezahlt hatte und die im Rahmen der Abrechnung mit der COFAG i.A. an den Bund zurückbezahlt wurden.

(4) Verbliebene Salden in der COFAG i.A. und Abrechnungsbetrag nach § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG

²⁶ BGBl. II 160/2024 i.d.g.F.

²⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023, TZ 20

Gemäß der Liquidationseröffnungsbilanz der COFAG i.A. zum 1. August 2024 verblieben in der Gesellschaft Aktiva und Passiva von jeweils 88,86 Mio. EUR.

Aktivseitig waren das im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) aus einem kurzfristigen Darlehen in Höhe von 60,22 Mio. EUR²⁸ und liquide Mittel in Höhe von 27,19 Mio. EUR. Diese 87,41 Mio. EUR bildeten die Basis für die Auszahlung des Abrechnungsbetrags nach § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG²⁹.

Passivseitig wies die COFAG i.A. den Abrechnungsbetrag mit 75,80 Mio. EUR als Verbindlichkeit gegenüber dem Bund aus. Der Bund wies zum 31. Dezember 2024 die korrespondierende Forderung mit 75,80 Mio. EUR gegenüber der COFAG i.A. aus. Am 7. Jänner 2025 überwies die COFAG i.A. dem Bund den Abrechnungsbetrag, wodurch die Forderung ausgeglichen wurde. Übrige in der COFAG i.A. verbliebene Passiva betrafen vor allem Rückstellungen für Personal und operative Kosten.

(5) Wesentliche Salden in der Vermögensrechnung des Bundes zum 31. Dezember 2024

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Salden in der Vermögensrechnung des Bundes zum 31. Dezember 2024, die sich aus der Eingliederung der Fördertätigkeit und des Abrechnungsbetrags nach § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG der COFAG i.A. für den Bund ergaben.

Tabelle 3: Wesentliche Salden aus der Übernahme der Fördertätigkeit und des Abrechnungsbetrags zum 31. Dezember 2024

Abschlussrechnungen des Bundes		31. Dezember 2024	
		Aktiva	Passiva
		in Mio. EUR	
Vermögensrechnung			
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen	89,90	–
E.II.06	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–	10,90
E.III.03	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	–	186,48
Bundeshaftungen			
	Überbrückungsgarantien für Unternehmen	–	177,58

Quellen: BMF; HV-SAP; Zusammenstellung: RH

²⁸ zur Veranlagung der überschüssigen Liquidität

²⁹ Dieser ergab sich aus den überschüssigen liquiden Mitteln der COFAG i.A.

In den **sonstigen Forderungen** waren enthalten:

- die wertberechtigten Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Fördergeldern mit 14,10 Mio. EUR³⁰ gegenüber Fördernehmenden und
- der Abrechnungsbetrag nach § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG mit 75,80 Mio. EUR gegenüber der COFAG i.A.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzten sich zusammen aus:

- Rückstellungen aus der Gewährung von Produkten: 172,65 Mio. EUR,
- Rückstellungen aus Konzernobergrenzen: 8,73 Mio. EUR und
- Rückstellungen für Bestandzinsen: 5,10 Mio. EUR.

Der Stand der **sonstigen Verbindlichkeiten** aus genehmigten Förderanträgen betrug zum 31. Dezember 2024 10,90 Mio. EUR.

(6) Bundeshaftung für übernommene Garantien der COFAG i.A. und Haftungsrückstellung

Die vom Bund übernommenen Garantien der COFAG i.A. sind im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2024 im Abschnitt III.10 Haftungen abgebildet. Der Haftungsstand zum 31. Dezember 2024 betrug 177,58 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2024 ergab sich aus diesen Garantien die Notwendigkeit der Dotierung einer Haftungsrückstellung. Die OeKB war mit der Abwicklung dieser Garantien und Haftungen beauftragt und stellte dem Bund die Berechnungsparameter für die Haftungsrückstellung zur Verfügung: ein Reporting der Ratingentwicklung sowie ein- und fünfjährige Ausfallswahrscheinlichkeiten der Kreditnehmer zum 31. Dezember 2024. Daraus ermittelte der Bund einen Rückstellungsbetrag zum 31. Dezember 2024 von 65,93 Mio. EUR.

(7) Umbuchung von Haftungsrückstellungen in das Detailbudget 45.01.03 „Sonstige Finanzhaftungen (fix)“

Zum 31. Dezember 2023 waren im Detailbudget 45.02.01 „Kapitalbeteiligungen“³¹ Haftungsrückstellungen für COVID-19-Haftungen der aws und ÖHT von 460,72 Mio. EUR gebildet. Diese Rückstellungen reduzierten sich bis 31. Juli 2024 aufgrund der Deckung des Liquiditätsbedarfs der COFAG („Ziehungen“) für Auszah-

³⁰ Bruttoforderung: 73,66 Mio. EUR, Wertberichtigung: 59,56 Mio. EUR

³¹ In diesem Detailbudget waren u.a. die Transferleistungen an die COFAG für die diversen COVID-19-Hilfsprogramme und Schadloshaltungsverpflichtungen aus Garantien verrechnet. Den Bund traf eine Finanzierungsverpflichtung gegenüber der COFAG. Die COFAG forderte Mittel vom Finanzministerium in Abhängigkeit von ihrem Liquiditätsbedarf an („Ziehungen“).

lungen an die aws und ÖHT (Schadloshaltung) um 56,42 Mio. EUR auf 404,30 Mio. EUR. Ab 1. August 2024 erfolgten Auszahlungen aufgrund von Inanspruchnahmen der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes direkt durch das Finanzministerium, weshalb diese Haftungsrückstellungen mit 31. Juli 2024 in das Detailbudget 45.01.03 „Sonstige Finanzhaftungen (fix)“ umgebucht wurden.

Zum 31. Dezember 2024 betrug der Stand an Haftungsrückstellungen für COVID-19-Haftungen der aws und ÖHT 303,34 Mio. EUR. Der Rückstellungsbetrag ergab sich aus der Anwendung von Ausfallsquoten auf das aushaftende Haftungsobligo zum 31. Dezember 2024.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung der COFAG an den Bund übertragenen Salden ordnungsgemäß verrechnet und in den Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2024 korrekt dargestellt wurden.

Forderung gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

- 12.1 Mit BGBl. I 168/2023 wurden § 51 Abs. 5f Umweltförderungsgesetz³² geändert und Entnahmen aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 2024 bis 2028 in Höhe von insgesamt 700,00 Mio. EUR beschlossen.³³ Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds passivierte im Jahresabschluss 2023 die aufgrund der Gesetzesänderung entstandene Verbindlichkeit. Die UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erfasste hingegen in der Vermögensrechnung des Finanzjahres 2023 keine korrespondierende Forderung gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Durch die Gesetzesänderung entstanden finanzielle Ansprüche des Bundes auf Geldleistungen, die gemäß § 90 Abs. 3 BHG 2013 eine Forderung begründeten. Sie war zu jenem Zeitpunkt zu verrechnen, zu dem der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangte (§ 41 Abs. 2 BHV 2013).

Der RH beauftragte daher die UG 42, die Forderung gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in der Vermögensrechnung zu erfassen. Die mit der Erfassung der Forderung einhergehenden Erträge wurden über die passive Rechnungsabgrenzung entsprechend den Jahrest ranchen gemäß § 51 Abs. 5f Umweltförderungsgesetz abgegrenzt, sodass in der Ergebnisrechnung die jeweils aktuelle Jahrest ranche als Ertrag ausgewiesen wurde.

- 12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Landwirtschaftsministerium**) die aufgrund der Änderung des § 51 Abs. 5f Umweltförderungsgesetz entstandene Forderung gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in der Vermögensrechnung des Finanzjahres 2023 nicht aktivierte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, in seiner Vermögensrechnung Forderungen zu erfassen, sobald finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen begründet werden. Damit wäre die Vollständigkeit des Vermögens des Bundes in den Abschlussrechnungen sichergestellt.

³² BGBl. 185/1993

³³ siehe dazu RH-Bericht „Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“ (Reihe Bund 2020/46, TZ 24)

Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

Ersuchen des RH um Saldenbestätigungen

- 13 Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2024 versandte der RH an 96 Kreditoren und 25 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Die Auswahl erfolgte nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten mit dem Ziel, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 76 % (73 Kreditoren) bzw. 68 % (17 Debitoren). Es konnten 69 Kreditoren- und 16 Debitorensalden im Zuge der Überprüfung unmittelbar abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 95 % bzw. 94 % der rückgemeldeten Salden. Beim verbleibenden Anteil waren Nacherhebungen erforderlich.

Fehlerhafte Salden

- 14.1 (1) Die Nacherhebungen zu abweichenden Saldenbestätigungen betrafen größtenteils Differenzen in der zeitlichen Zuordnung. Zumeist hatten die Kreditoren ihre Rechnungen erst im Jahr 2025 gelegt, in der Verrechnung des Bundes waren sie aufgrund der zeitlichen Zuordnung korrekt noch im Jahr 2024 erfasst.

(2) In drei Fällen waren die eingelangten Rechnungen noch nicht in der Haushaltsverrechnung des Bundes erfasst und somit nicht in den offenen Posten zum 31. Dezember 2024 enthalten. Der Grund dafür war laut Auskunft der betroffenen Ressorts eine lange Bearbeitungszeit für die Prüfung der Inhalte der Rechnungen. In einem Fall wurde die vorerfasste, noch nicht erledigte E-Rechnung automatisch aus dem Arbeitsvorrat gelöscht. Erst durch die Saldenbestätigung wurde das Fehlen erkannt und eine Wiederherstellung der E-Rechnung veranlasst. Insgesamt fehlten dadurch Verbindlichkeiten in Höhe von 300.000 EUR in der Vermögensrechnung des Bundes zum 31. Dezember 2024.

- 14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund von längeren Bearbeitungszeiten für die Prüfung der Inhalte von Rechnungen eine richtige zeitliche Zuordnung von Aufwendungen nicht mehr möglich war und damit auch offene Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung des Bundes zum 31. Dezember 2024 fehlten.

Überdies kritisierte er, dass vor der automatischen Löschung von vorerfassten E-Rechnungen diese nicht als „nicht zu löschende Rechnungen“ markiert wurden.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, zeitnah vor dem Abschluss der Verrechnung alle noch offenen zu prüfenden Geschäftsfälle rechtzeitig zu erledigen und so eine periodengerechte Erfassung von Aufwendungen sicherzustellen. Noch zu bearbeitende E-Rechnungen sollten von den haushaltsführenden Stellen zumindest als „nicht zu löschende Rechnungen“ markiert werden.

Einwand gegen offene Forderungen

15.1 (1) Im Zuge der Einholung der Saldenbestätigungen erging eine Saldenbestätigung an die Österreichische Post Aktiengesellschaft (in der Folge: **Post AG**) zur Bestätigung einer offenen Forderung der UG 25 Familie und Jugend aus dem Jahr 2019 in Höhe von 99,57 Mio. EUR. Die Verbuchung der Forderung erfolgte als „abgesetzter Ertrag“ (siehe dazu TZ 6) auf dem Kreditorenkonto der Post AG. Die Post AG antwortete dem RH auf die Saldenbestätigung, dass sie keine gesetzliche Grundlage für einen „Anspruch des Bundes dem Grunde nach“ sehe. Ebenso wenig sei die Höhe nachvollziehbar. Eine dem Sachverhalt ähnliche Saldenbestätigung an die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft zur Bestätigung einer offenen Forderung der UG 25 Familie und Jugend aus 2019 in Höhe von 9,89 Mio. EUR blieb unbeantwortet.

(2) Im Rahmen der Selbstträgerschaft waren die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sowie die gemeinnützigen Krankenanstalten von der Entrichtung der Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe befreit. Im Gegenzug mussten sie für den Aufwand an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag selbst aufkommen. Im Zuge der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2008³⁴ wurde das Familienlastenausgleichsgesetz 1967³⁵ hinsichtlich der Selbstträgerschaft novelliert und diese aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung per Juni 2008 abgeschafft. Mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes³⁶ waren u.a. die vom Bund an die Post AG und die (vormalige) ÖBB-Postbus GmbH zugewiesenen Beamtinnen und Beamten als Bundesbedienstete anzusehen. Damit hätten die gesetzlichen Bestimmungen der Selbstträgerschaft zur Anwendung kommen sollen. Von Mai 1996³⁷ bis Mai 2008 hatten jedoch die Unternehmen den Dienstgeberbeitrag an den Bund abgeführt und der Bund die Familienbeihilfe aufgebracht.

Das Bundeskanzleramt als haushaltsleitendes Organ forderte die vom Bund geleisteten Familienbeihilfen, die im Rahmen der Selbstträgerschaft von den Unternehmen selbst zu zahlen gewesen wären, von den Unternehmen zurück und erfasste entspre-

³⁴ BGBl. I 103/2007

³⁵ BGBl. 376/1967

³⁶ 2011/13/0110 vom 29. April 2015

³⁷ Zeitpunkt der Ausgliederung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (PTV)

chende Forderungen in der UG 25 Familie und Jugend auf Basis von Berechnungen des Finanzministeriums. Die Beleggrundlage für die Erfassung der beiden Forderungen im Jahr 2019 war ein Akt des Bundeskanzleramts aus 2019, den es in Abstimmung mit der Finanzprokurator und dem Finanzministerium erstellte.

(3) Die Zahlungsaufforderung an die beiden Unternehmen erging im Dezember 2019, mit einer Zahlungsfrist von sechs Wochen ab Zustellung. Seitdem blieb die Zahlungsaufforderung unbeantwortet und eine Zahlung blieb aus. Eine Mahnung oder gerichtliche Einforderung der offenen Beträge durch das haushaltsleitende Organ der UG 25 Familie und Jugend erfolgte nicht.

(4) Im Rahmen der Abschlussrechnungen 2024 stellte der RH auf Basis der Erkenntnisse aus der Saldenbestätigung die Werthaltigkeit der Forderungen in Frage, da mangels Einbringungsversuchen eine Zahlung nicht absehbar war. Das Bundeskanzleramt als haushaltsleitendes Organ für die UG 25 Familie und Jugend versicherte dem RH, dass es von einer Werthaltigkeit der Forderungen ausgehe und Schritte zur Einbringung der Forderung setzen werde.

(5) Im Rahmen seiner Prüfungshandlungen stellte der RH außerdem fest, dass noch zwei weitere Unternehmen von einer Rückforderung betroffen sein könnten und Rückforderungen von 131,65 Mio. EUR möglich wären. In der Stellungnahme der Finanzprokurator an das Bundeskanzleramt aus 2019 hielt diese fest, dass noch laufende Abgabeverfahren gegen die betroffenen Unternehmen abzuwarten seien und danach eine Neubewertung sowie eine mögliche Zahlungsaufforderung erfolgen sollten. Das haushaltsleitende Organ der UG 25 Familie und Jugend führte weder eine Neubewertung durch, noch stellte es eine Zahlungsaufforderung.

15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bestehende Forderungen aus der Abschaffung der Selbstträgerschaft in Höhe von 109,46 Mio. EUR durch das haushaltsleitende Organ der UG 25 Familie und Jugend seit 2019 nicht eingetrieben wurden.

Er bemängelte zudem, dass die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Forderungen aus der Abschaffung der Selbstträgerschaft in Höhe von 131,65 Mio. EUR seit 2019 nicht mehr geprüft wurde.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, für die bereits erfolgten Zahlungsaufforderungen zeitnahe Einbringungsversuche zu veranlassen, die Werthaltigkeit der gebuchten Forderungen zu prüfen und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen.

Zusätzlich empfahl er dem Bundeskanzleramt, die Geltendmachung möglicher weiterer Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls zeitnah eine Zahlungsaufforderung an die beiden betroffenen Unternehmen zu stellen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für alle überfälligen Forderungen, auch für debitorische Kreditorenkonten, Einbringungsversuche zu veranlassen und bei Bedarf gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

- 15.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits Kontakt mit der Finanzprokuratur aufgenommen habe, um die weiteren Schritte zu den Möglichkeiten der Einbringung von offenen Forderungen (inklusive etwaiger gerichtlicher Maßnahmen) zu besprechen. Hinsichtlich anderer Unternehmen würden die notwendigen Überprüfungen fortgesetzt.

Kontenabstimmung – Banksalden

- 16 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2024 gemäß § 9 RHG glich der RH die Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes ab. Dazu versandte er 63 Bankbriefe an Geschäftspartner der Republik Österreich. 43 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, davon vier Leermeldungen. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Die folgende Tabelle zeigt das Volumen und die Anzahl der abgestimmten Geschäftsfälle, die von Geschäftspartnern rückübermittelt wurden. Die Geschäftsfälle der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine betreffen Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung durch den RH im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden unterliegen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden:

Tabelle 4: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2024	rückgemel- dete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemelde- ter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäftsfälle
	in Mrd. EUR		in %	Anzahl
Finanzschulden des Bundes				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	286,777	–	–	–
Kredite und Darlehen	12,475	7,459	59,8	86
Rechtsträger- und Länderfinanzierung				
Forderungen an Rechtsträger und Länder	51,313	49,383	96,2	514
Kassaveranlagung des Bundes	4,565	2,665	58,4	8

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH

(2) Der RH glich die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab:

- Die vom Abgleich umfassten 86 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen deckten ein Volumen von 7,459 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 59,8 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen.
- Die Kategorie Rechtsträger- und Länderfinanzierung enthielt Darlehen an Unternehmen des Bundes, die Länder und die Stadt Wien. Auf Basis der zu 96,2 % rückgemeldeten Bankbestätigungen überprüfte der RH die Forderungen an Rechtsträger: 514 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 49,383 Mrd. EUR.
- Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern und Beteiligungen des Bundes sowie bei ausländischen Banken. Die insgesamt acht rückgemeldeten und vom RH überprüften Geschäftsfälle deckten ein Volumen von 2,665 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 58,4 % der Kassaveranlagungen.

In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der OeBFA erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.

Verbindlichkeit aus Zweckzuschüssen für Eisenbahnkreuzungen

- 17.1 Der Bund gewährte den Ländern zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierungsbasis für Maßnahmen gemäß Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012³⁸ einen jährlichen Zweckzuschuss in Höhe von 4,81 Mio. EUR.³⁹ Die ursprünglich vereinbarte Unterstützung sollte im Jahr 2029 auslaufen, jedoch wurde die Unterstützung für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen gemäß § 29 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024⁴⁰ bis zum Jahr 2034 verlängert.

Die UG 41 Mobilität wies in ihren sonstigen langfristigen Rückstellungen die erforderlichen Zweckzuschüsse für die Jahre 2025 bis 2029 aus (abgezinster Barwert zum 31. Dezember 2023: 21,65 Mio. EUR). Auf Grundlage des neu beschlossenen Finanzausgleichsgesetzes buchte sie die bestehende Rückstellung in eine Verbindlichkeit um. Da die Rückstellung nur die abgezinste Zweckzuschüsse darstellte, wurde der Zinseffekt ergebniswirksam als Verbindlichkeit passiviert, sodass die Verbindlichkeiten den vollständigen Betrag der ursprünglich vereinbarten Zweckzuschüsse umfassten.

Weiters erfasste die UG 41 langfristige Verbindlichkeiten für die Zweckzuschüsse des verlängerten Zeitraums von 2030 bis 2034 in Höhe von insgesamt 24,05 Mio. EUR ergebniswirksam über den Transferaufwand. Um eine periodengerechte Zuordnung des Aufwands in den künftigen Jahren sicherzustellen, wurde der im Finanzjahr 2024 erfasste Transferaufwand abgegrenzt (aktive Rechnungsabgrenzung). Damit ergab sich zum 31. Dezember 2024 in der UG 41 eine Verbindlichkeit gegenüber den Ländern für die Zweckzuschüsse in Höhe von insgesamt 48,10 Mio. EUR sowie eine aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 26,45 Mio. EUR.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass sowohl die bereits vorhandenen Zweckzuschüsse als auch jene aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 neu hinzugekommenen Zweckzuschüsse für die Unterstützung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen in der UG 41 Mobilität ordnungsgemäß verrechnet und in den Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2024 korrekt dargestellt wurden.

³⁸ BGBl. II 216/2012 i.d.g.F.

³⁹ siehe dazu RH-Bericht „Eisenbahnkreuzungen“ (Reihe Bund 2023/23)

⁴⁰ BGBl. I 168/2023 i.d.g.F.

Follow-up zum Prozess Arbeitsmarkt

- 18.1 (1) Der RH hatte von September 2023 bis Februar 2024 im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 RHG den Prozess Arbeitsmarkt überprüft⁴¹, d.h. die Verrechnung der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik hinsichtlich einer korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Er hatte zudem den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinen Vorberichten „Prüfung des Prozesses Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948“ (aus 2013) sowie „Überprüfung des Prozesses Förderungen im Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948“ (aus 2015) beurteilt.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen konnte der RH für das Finanzjahr 2023 den Verrechnungsprozess der passiven Arbeitsmarktpolitik nicht abschließend beurteilen. Er stellte deshalb fest, dass die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 nicht in ausreichendem Ausmaß eingehalten wurden.

(2) Im Zuge der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2024 gemäß § 9 RHG übermittelte das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Informationen und Dokumente, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen des RH – insbesondere die Empfehlungen zur Verrechnung der passiven Arbeitsmarktpolitik⁴² – nachzuweisen.

(3) Der RH hatte im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 9 RHG etwa empfohlen, eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Daten aus der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vollzog diesen Abgleich anhand eines von ihm ausgewählten Tages und konnte den in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragenen Tagessaldo größtenteils – aber nicht zur Gänze – nachvollziehen. Eine vollständige Überleitung der Jahressalden sowie eine Dokumentation der Überleitung der verrechneten Geschäftsfälle in die Haushaltsverrechnung, etwa in Form einer Geschäftsfallmappe, in der die einzelnen zu verrechnenden Sachverhalte dokumentiert waren, legte das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nicht vor. Die Einschränkung in den Zusammenfassenden Feststellungen zur Verrechnung der passiven Arbeitsmarktpolitik in der UG 20 Arbeit, dass die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 nicht in ausreichendem Ausmaß eingehalten wurden, blieb daher weiterhin bestehen (TZ 42).

- 18.2 Der RH anerkannte die Fortschritte des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Vorprüfung gemäß § 9 RHG

⁴¹ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, Prozess Arbeitsmarkt

⁴² siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, Prozess Arbeitsmarkt, TZ 5

zum Prozess Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023). Er erachtete die gewählte Vorgangsweise als zweckmäßig, stellte aber fest, dass eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Jahressalden in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und ihre Dokumentation im Bereich der passiven Arbeitsmarktpolitik weiterhin nicht gegeben waren. Eine Geschäftsfallmappe, in der die einzelnen zu verrechnenden Sachverhalte dokumentiert wurden, legte das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nicht vor. Diese betrachtete der RH aber als wesentliches Element, um die Nachvollziehbarkeit von Schnittstellenbuchungen zu gewährleisten.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Vorprüfung gemäß § 9 RHG zum Prozess Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023) fortzusetzen, um eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Jahressalden in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu gewährleisten und dem RH nachzuweisen.

Weiters empfahl der RH dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, ergänzend zu den bisherigen Arbeiten, die Dokumentation der verrechneten Geschäftsfälle mittels einer Geschäftsfallmappe zu erarbeiten.

- 18.3 Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es dem Anspruch des RH, den in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragenen Tagessaldo der passiven Arbeitsmarktpolitik – im Zusammenwirken mit der BRZ GmbH – anhand eines ausgewählten Tages aus dem Jahr 2023 vollständig nachzuvollziehen, nicht in vollem Umfang gerecht werden könne. Aufgrund des abgewickelten Datenumfangs im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977⁴³ könne das Ministerium mit den vorhandenen Ressourcen der Arbeitsmarktsektion eine Überprüfung auf eine korrekte Überführung nur stichprobenweise – unter Verwendung eines von der BRZ GmbH zur Verfügung gestellten Datenkörpers – durchführen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Arbeitsmarktservice Österreich hätten auf die korrekte Datenüberführung in das HV-SAP nur bedingt Einfluss. Die BRZ GmbH sowie die Schnittstelle unterlägen der fachlichen Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, welches auch für die ausreichende personelle wie technische Ressourcenausstattung verantwortlich sei und dafür Sorge zu tragen habe.

Darüber hinaus verwies das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf die umfassendere Stellungnahme des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zum Bundesrechnungsabschluss

⁴³ BGBl. 609/1977 i.d.g.F.

2023, Textteil Band 5, Vorprüfung gemäß § 9 RHG Arbeitsmarkt, in dem das Ministerium und das AMS zugesagt hatten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Sicherstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Übertragung der Daten der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und einem automatisierten Datenabgleich mitzuwirken.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte in seiner Stellungnahme zu, eine Geschäftsfallmappe zur Dokumentation der verrechneten Sachverhalte zu erstellen.

- 18.4 Der RH nahm Kenntnis von der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Er erinnerte daran, dass gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 BHG 2013 bzw. § 101 BHG 2013 für die Aufstellung und Erläuterung der Abschlussrechnungen das haushaltsleitende Organ (Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) verantwortlich ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschlussrechnungen sowie die Einhaltung sämtlicher haushaltsrechtlicher Vorschriften bestätigte die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit ihrer Vollständigkeitserklärung. Davon umfasst ist auch die Funktionalität etwaiger Vorsysteme und Schnittstellen. Die über die Schnittstellen verrechneten Auszahlungen betrafen wesentliche Bereiche des Budgets der UG 20 Arbeit.

Der RH hielt fest, dass die entsprechende Empfehlung im Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5, Vorprüfung gemäß § 9 RHG Arbeitsmarkt, TZ 5, die Mitwirkung der BRZ GmbH und des Bundesministeriums für Finanzen miteinbezog. Die Sicherstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Übertragung der Daten aus der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP setzt eine vollständig dokumentierte, technische Funktionalität der Schnittstelle voraus.

Rückstellungen

Rechtsstreitigkeiten und Prozesskostenrückstellung

19 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird oder
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben kann, war nicht festgelegt.

Die BHV 2013⁴⁴ konkretisierte die Regelungen des BHG 2013 für Rückstellungen allgemein und für Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind auch wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, etwa Zinsen sowie weitere Kosten eines Rechtsstreits (z.B. Gerichtskosten, Gutachterkosten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei).

(2) Der Bund hat sich bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokurator anwaltlich vertreten zu lassen. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokurator nicht die Vertretung wahrnahm, für die aber nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), z.B. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) oder der Europäischen Kommission,
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.

⁴⁴ §§ 53 und 79 BHV 2013

(3) Die Rückstellungen für Prozesskosten je Untergliederung wiesen zum 31. Dezember 2024 folgende Höhe aus:

Tabelle 5: Prozesskostenrückstellung

Rückstellung für Prozesskosten		Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2024	Veränderung 2023 : 2024
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
02	Bundesgesetzgebung	0,03	0,03	0,00
04	Verwaltungsgerichtshof	0,00	0,01	+0,00
06	Rechnungshof	0,10	0,10	0,00
10	Bundeskanzleramt	1,00	1,00	0,00
11	Inneres	10,64	10,43	-0,21
13	Justiz	22,29	25,46	+3,17
14	Militärische Angelegenheiten	9,43	12,67	+3,23
15	Finanzverwaltung	54,89	36,62	-18,27
18	Fremdenwesen	0,97	0,76	-0,21
21	Soziales und Konsumentenschutz	7,85	7,01	-0,83
30	Bildung	6,52	4,88	-1,64
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,51	+0,51
40	Wirtschaft	0,00	0,30	+0,30
41	Mobilität	11,24	14,16	+2,92
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	0,93	0,88	-0,05
43	Klima, Umwelt und Energie	3,81	4,10	+0,29
45	Bundesvermögen	2,49	4,41	+1,92
46	Finanzmarktstabilität	389,88	0,00	-389,88
Summe		522,06	123,32	-398,75

Quelle: HIS

Die Rückstellung für Prozesskosten in der UG 46 Finanzmarktstabilität wurde im Jahr 2024 zur Gänze verbraucht bzw. aufgelöst. Sie wurde gebildet für Rechtsstreitigkeiten im Nachklang der Insolvenz des Bauträgers ALPINE Bau GmbH. Die Rechtsstreitigkeiten endeten 2024 mit einem Vergleich, wonach der Bund 135 Mio. EUR zu zahlen hatte.

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ersuchte der RH mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 die Finanzprokurator um Bestätigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Dies diente dem Abgleich der in der Vermögensrechnung erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Auf Grundlage dieser Rückmeldung und einer stichprobenweisen Prüfung stellte der RH fest, dass die Rückstellungen für die von der Finanzprokurator vertretenen Rechtsstreitigkeiten keinen Grund zur Beanstandung gaben.

Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

20 Zum 31. Dezember 2024 waren vor dem EuGH 54 Rechtssachen anhängig, bei denen die Republik Österreich als Partei geführt wurde.⁴⁵ 50 davon befanden sich in einem Vorstadium, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden. Die weiteren vier Verfahren betrafen folgende Rechtssachen:

- (a) Die Rechtssache C-524/24 betraf eine Klage der Republik Italien gegen die Republik Österreich,
- (b) die Rechtssache C-794/23 beinhaltete ein Vorabentscheidungsersuchen im Bereich Steuerrecht – Mehrwertsteuer,
- (c) die Rechtssache C-59/23 P war ein Rechtsmittel der Republik Österreich im Bereich Wettbewerb – Staatliche Beihilfen gegen das Urteil des Gerichts vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-101/18,
- (d) in der Rechtssache T-625/22 trat die Republik Österreich als Kläger in einem Verfahren gegen die Europäische Kommission in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas auf.

(a) In der Rechtssache C-524/24 standen insbesondere Regelungen zur Eindämmung des Lkw-Verkehrs (Nachtfahrverbot, Sektorales Fahrverbot, Winterfahrverbot etc.) auf der Inntalautobahn (A12) sowie der Brenner Autobahn (A13) im Mittelpunkt der Klage.

(b) Das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zu C-794/23 betraf Auslegungsfragen diverser Begriffe und Artikel der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

(c) Die Rechtssache C-59/23 P betraf die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für den Bau von zwei Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II. Die Republik beantragte, das Urteil aufzuheben. Am 27. Februar 2025 legte die Generalanwältin am EuGH in ihrem Antrag dar, dass die Europäische Kommission hätte prüfen müssen, ob die Vergabe des Auftrags für den Bau der neuen Reaktoren mit dem Vergaberecht vereinbar sei. Die Anträge der Generalanwälte des EuGH sind in der Regel richtungsweisend für die darauffolgenden Urteile.

(d) In der Rechtssache T-625/22 wurden u.a. die EU-Verordnungen, die fossiles Gas und Kernenergie als wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel anführen, sowie die Einstufung von Kernenergie als ökologisch nachhaltig angefochten.

Aus diesen vier Verfahren waren zum 31. Dezember 2024 keine Strafzahlungen des Bundes zu erwarten, weshalb dafür keine Rückstellungen gebildet wurden.

⁴⁵ <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de> (abgerufen am 15. Jänner 2025)

Mehraufwendungen nach verlorenen Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

21.1 (1) Der RH überprüfte die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-650/21 gegen die Republik Österreich betreffend die Regelungen zur Anrechnung der Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst im Bundesrechnungsabschluss 2024.

(2) Die Besoldungsreform 2015 sollte das Dienstrecht nach dem Urteil des EuGH aus 2009 zur Altersdiskriminierung bei Nicht-Anrechnung von vor dem 18. Geburtstag angefallenen Vordienstzeiten von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten mit dem Unionsrecht in Einklang bringen. Im Jahr 2019 beurteilte der EuGH die diesbezüglichen Teile der Besoldungsreform 2015 weiterhin als diskriminierend.⁴⁶ Am 20. April 2023 urteilte der EuGH in der Rechtssache C-650/21, dass eine weitere Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten vorliege. Der Verwaltungsgerichtshof entschied in seinem Erkenntnis⁴⁷ vom 18. Juli 2023 zum Vorabentscheidungsersuchen zum Bundesbesoldungsrecht nach der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 im Sinne des EuGH-Urteils. Mit der Besoldungsreform 2023 sollte die Unionsrechtswidrigkeit neuerlich ausgeräumt werden. Als Stichtag für die Neuberechnung der Vordienstzeiten war der 1. Mai 2016 festgesetzt worden. Sich daraus ergebende Nachzahlungen fielen ab diesem Zeitpunkt an, also für acht Monate des Jahres 2016 sowie für alle Folgejahre.

(3) Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (**BMKÖS**) prognostizierte den zusätzlich anfallenden Personalaufwand ab dem Jahr 2024 sowie die anfallenden Nachzahlungen für die Ministerien und obersten Organe, die sich aus der Umsetzung dieser Gerichtsurteile ergaben. Neben den öffentlich Bediensteten des Bundes waren das Landeslehrpersonal sowie die beamteten Beschäftigten in den ausgegliederten Betrieben Post AG, Österreichische Postbus AG und A1 Telekom Austria AG von diesem Gerichtsurteil betroffen.⁴⁸ Die Schätzung des Mehraufwands für Nachzahlungen für die öffentlich Bediensteten des Bundes inklusive der Transferaufwendungen für das Landeslehrpersonal belief sich auf 799,83 Mio. EUR. Der Großteil der Nachzahlungen entfiel auf die personalintensiven Untergliederungen UG 11 Inneres, UG 13 Justiz, UG 14 Militärische Angelegenheiten, UG 15 Finanzverwaltung und UG 30 Bildung. Nicht vom BMKÖS prognostiziert wurde der Mehraufwand für Nachzahlungen für die beamteten Beschäftigten der Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom

⁴⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG 2019, TZ 24

⁴⁷ Vorabentscheidungsersuchen zum Bundesbesoldungsrecht nach der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, Ra 2020/12/0068, 0077 (EU 2021/0005, 0006) vom 18. Juli 2023, C-650/21

⁴⁸ Für die Gehälter des Landeslehrpersonals leistete der Bund gemäß § 6 Finanzausgleichsgesetz 2024 einen Ersatz der Besoldungskosten an die Länder. Gemäß den Übergangsbestimmungen des § 175 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956 i.d.g.F., muss der Bund die Mehrkosten der Bundesbeamtinnen und -beamten der Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom Austria AG tragen.

Austria AG, für die aber nach Einschätzung des BMKÖS ein niedriger dreistelliger Millionenbetrag anfallen wird.

(4) Mitte 2024 begannen die Ministerien und obersten Organe mit den Nachzahlungen aufgrund der Neuberechnung der Vordienstzeiten. Insgesamt müssen die Personaldaten von rd. 75.400 aktiven und rd. 21.500 pensionierten Bundesbediensteten sowie rd. 35.700 aktiven und rd. 10.200 pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrern (Vollbeschäftigungsäquivalente) aktualisiert werden. Nach Einschätzung des BMKÖS war eine Nachzahlung für die Mehrheit der Fälle zu erwarten. Diese sollten größtenteils bis Ende 2025 abgewickelt werden, im Bereich des Landeslehrpersonals könnten sie sich bis 2027 erstrecken. Die exakte Höhe der 2024 getätigten Auszahlungen ließ sich im Rahmen der Prüfung des RH nicht feststellen, da deren gesonderte Kennzeichnung im Personalverrechnungssystem PM-SAP nicht vorgesehen war. Laut Angaben des BMKÖS wurde die Umsetzung einer Kennzeichnung bereits 2019 geprüft, aufgrund der anfallenden Kosten der technischen Umsetzung im PM-SAP und dem geringen Mehrwert der Informationen im laufenden Vollzug aber nicht weiterverfolgt.

(5) Der RH hatte bereits im Zuge der Prüfung gemäß § 9 RHG zum Bundesrechnungsabschluss 2019 dem Finanzministerium empfohlen, ein gemeinsames Vorgehen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sachverhalten, die mehrere Ministerien und oberste Organe betreffen, zu koordinieren. Weiters hatte er den Ministerien und obersten Organen empfohlen, sich auf eine valide Schätzung für die anfallenden Mehraufwendungen für Personal aufgrund des EuGH-Urteils zur Anrechnung der Vordienstzeiten zu verständigen und diese als Grundlage für die Bildung einer Rückstellung heranzuziehen.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass der EuGH im April 2023 eine weitere Unionsrechtswidrigkeit im Besoldungsrecht des Bundes wegen Altersdiskriminierung bei der Nicht-Anrechnung von vor dem 18. Geburtstag angefallenen Vordienstzeiten von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten feststellte. Die daraufhin durchgeführte Besoldungsreform sollte die EU-Rechtskonformität herstellen. Durch die Neuberechnung der Vordienstzeiten des Bundespersonals und des Landeslehrpersonals fielen gemäß einer Prognose des BMKÖS Mehraufwendungen für den Zeitraum 2016 bis 2024 in Höhe von 799,83 Mio. EUR an. Für die Bediensteten der Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom Austria AG – für die der Bund ebenfalls Nachzahlungen leisten musste – erstellte das BMKÖS keine Schätzung. Der anfallende Mehraufwand dürfte sich auf einen niedrigen dreistelligen Millionenbereich belaufen.

Der RH hielt fest, dass die Nachzahlungen voraussichtlich größtenteils im Jahr 2025 erfolgen, sich in Teilbereichen aber bis 2027 erstrecken werden. Er kritisierte, dass für den künftigen Mehraufwand in Höhe von 799,83 Mio. EUR – ohne die nicht

näher bestimmte Summe für die beamteten Beschäftigten der Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom Austria AG – nicht mit einer Rückstellung in der Vermögensrechnung des Bundes vorgesorgt wurde, zumal die konkreten Beträge für jedes betroffene Detailbudget nicht bestimmt werden konnten.

Der RH stellte fest, dass eine exakte Auswertung der anfallenden Nachzahlungen nicht möglich war, da im Personalverrechnungssystem PM-SAP des Bundes die Möglichkeit einer Kennzeichnung dieser Fälle nicht vorgesehen war. Laut Angaben des BMKÖS wurden diesbezügliche technische Anpassungen aus Kosten-Nutzen-Überlegungen und infolge des geringen Mehrwerts der Informationen bereits im Jahr 2019 nicht durchgeführt.

Der RH stellte kritisch fest, dass die vorliegenden Sachverhalte größtenteils bereits im Bundesrechnungsabschluss 2019 festgehalten wurden. Die damals ausgesprochenen Empfehlungen für ein koordiniertes Vorgehen und eine valide Schätzung als Grundlage für die Bildung einer Rückstellung wurden nicht umgesetzt.

Der RH wiederholte die Empfehlung aus dem Bundesrechnungsabschluss 2019 an das Bundesministerium für Finanzen, in Zukunft ein gemeinsames Vorgehen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sachverhalten, die mehrere Ministerien und oberste Organe betreffen, zu koordinieren.

Weiters empfahl er dem Bundesministerium für Finanzen, ressortübergreifende Sachverhalte zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu klären, um eine in allen Untergliederungen konsistente, haushaltsrechtlich konforme Budgetierung und Verrechnung zu gewährleisten.

- 21.3 Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlungen aufgreifen werde, wies aber darauf hin, dass es im Rahmen der haushaltsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sehr viele Maßnahmen setze, um ein einheitliches Vorgehen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sachverhalten in der Verrechnung zu gewährleisten. Darüber hinaus nehme es dort, wo es ihm zur Kenntnis gelange, bei ressortübergreifenden Verrechnungsthemen eine koordinierende Funktion wahr.

Follow-up zu Personalrückstellungen

- 22.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen aufgezeigt.⁴⁹

Im Jahr 2019 entwickelte eine Arbeitsgruppe („Rückstellungen NEU“), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Finanzministeriums, des Bundeskanzleramts sowie des RH, Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH.

Während die kostenstellenbasierte Verbuchung von Aufwendungen aus der Dotierung sowie von Erträgen aus der Auflösung von Personalrückstellungen bereits im Finanzjahr 2020 auf eine detailbudgetbasierte Verbuchung umgestellt wurde, wurde die Ermittlung der Veränderung der Personalrückstellungen auf Einzelpersonenebene erst im Finanzjahr 2024 umgesetzt. Mit der einzelpersonenbasierten Ermittlung der Rückstellungsbeträge sollen die Veränderungen im Rückstellungsspiegel korrekt dargestellt werden. Insbesondere soll als Verbrauch der Rückstellung nur jener Betrag gezeigt werden, der bereits in Vorjahren aufwandswirksam dotiert wurde – anstatt des jeweiligen Auszahlungsbetrags, der den Rückstellungsbetrag in den meisten Fällen überstieg. Der Fehlbetrag zwischen vorhandener Dotierung und Auszahlungsbetrag soll als Aufwand am ursprünglichen Auszahlungskonto ersichtlich sein.⁵⁰

Damit einhergehend wurden seit dem Finanzjahr 2024 Personalrückstellungen im Zuge eines Dienststellenwechsels von Bediensteten ergebnisneutral umgebucht, d.h., bei einem Dienststellenwechsel oder bei Organisationsänderungen entstanden keine Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in der abgebenden Dienststelle und keine Aufwendungen aus der Dotierung in der aufnehmenden Dienststelle. Die Ergebnisrechnung soll im Aufwand aus der Dotierung nur mehr den Mehrbedarf und im Ertrag aus der Auflösung den Minderbedarf des Rückstellungsbetrags zeigen.

⁴⁹ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG, Abschnitt B, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 26 und 27 sowie Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12 und 13; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11

⁵⁰ Dazu wird im Zuge der Auszahlung der Aufwand gegen ein Verrechnungskonto ausgebucht. Erst am Jahresende wird – im Rahmen der Neuberechnung der Rückstellungsbeträge – ermittelt, welcher Betrag bereits in den Vorjahren aufwandswirksam rückgestellt worden war und damit von der Rückstellung verbraucht werden kann und wie viel Aufwand im aktuellen Finanzjahr „übrig bleibt“. Dieser Betrag wird wieder auf das ursprüngliche Auszahlungskonto zurückgebucht. Das Verrechnungskonto muss am Jahresende wieder einen Nullsaldo aufweisen.

Der Rückstellungsspiegel wurde für den Bundesrechnungsabschluss 2024 aus diesem Grund um die Spalte „Umbuchungen“ erweitert:

Tabelle 6: Entwicklung der Personalarückstellungen im Jahr 2024

	Buchwert zum 31.12.2023	Erhöhung (Dotierung)	Verbrauch	Nicht-Inanspruchnahme (Auflösung)	Umbuchung	Zinseffekt	Buchwert zum 31.12.2024
	in Mio. EUR						
Rückstellungen für Abfertigungen	687,94	85,34	-37,83	-6,43	–	11,84	740,87
Rückstellungen für Jubiläumswendungen	1.172,16	246,42	-127,81	-25,87	-0,03	1,99	1.266,86
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	525,14	55,65	-7,72	-12,34	0,03	–	560,76

Quelle: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.9.1

Die Spalte „Umbuchung“ sollte sich auf Bundesebene durchgehend ausgleichen und Null-Werte zeigen, was im Rückstellungsspiegel 2024 nicht der Fall war. Grund hierfür war, dass ein Vergleich der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Anfangsbestände zum 31. Dezember 2023 mit den Sollwerten aus dem Personalmanagementsystem PM-SAP Differenzen zeigte. Die festgestellten Differenzen bei den Rückstellungen für Jubiläumswendungen und für nicht konsumierte Urlaube wurden ergebnisneutral umgebucht.

(2) Der RH überprüfte die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderungen der Rückstellungsbeträge. Er stellte dabei fest:

- Die Buchungslogik funktionierte in Fällen, in denen die Auszahlung und der Aufwand in unterschiedlichen Jahren anfielen, z.B. bei der Auszahlung von Jubiläumswendungen für Beamtinnen und Beamte mit dem Jännerbezug, nicht immer korrekt, sodass das für die Berechnung unterjährig verwendete Verrechnungskonto am Jahresende fälschlich keinen Nullsaldo aufwies.
- Da die Berechnungen der Rückstellungsbeträge auf Daten des Personalmanagementsystems PM-SAP aufsetzten, konnten unterjährige, manuelle Umbuchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, etwa bei Schließung und Öffnung von Detailbudgets infolge von Bundesministeriengesetz-Novellen, nicht berücksichtigt werden.⁵¹ Die Umbuchung von Rückstellungsständen erfolgte in solchen Fällen unter Umständen doppelt und musste manuell wieder zurückgenommen werden.
- Auch wurden – anders als im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe vereinbart – bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube gleichzeitig zu hohe Aufwendun-

⁵¹ Das Personalmanagementsystem PM-SAP berücksichtigte die Zuordnung von Personen zu anderen Detailbudgets bereits als Umbuchung.

gen aus der Dotierung sowie zu hohe Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen berechnet.

Der RH veranlasste eine Mängelbehebung, um die Salden am Verrechnungskonto zu bereinigen, die zu hohen Aufwendungen und Erträge auszugleichen und den Effekt manueller Umbuchungen der Rückstellungsstände im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu neutralisieren.

(3) Die personenbezogenen Berechnungsparameter wurden zuletzt für den Bundesrechnungsabschluss 2020 aktualisiert. Ein Prozess zur zukünftigen, regelmäßigen Aktualisierung der Berechnungsparameter – wie es das Ergebnis der Arbeitsgruppe vorsah – wurde nicht schriftlich festgehalten und lag auch zur Zeit der Prüfung des RH nicht vor.

(4) Mit dem in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgelegten fixen Zinssatz für die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen von 3,25 % war es nicht möglich, die Zinsschwankungen am Finanzmarkt und damit das wirtschaftliche Umfeld bei der Darstellung der Personalrückstellungen abzubilden.

22.2 Der RH begrüßte die Umsetzung der einzelpersonenbasierten Ermittlung der Veränderung von Rückstellungsbeträgen für den Bundesrechnungsabschluss 2024. Damit sollte eine korrekte Darstellung des Rückstellungsspiegels sichergestellt werden, darunter insbesondere der Rückstellungsverbrauch. Der RH stellte fest, dass die Ermittlung der Veränderungsspalten im Rückstellungsspiegel noch nicht durchgehend korrekt funktionierte. Fehlerhafte Rückstellungswerte ergaben sich zudem, weil die Berechnungs- und Verbuchungslogik unterjährige, manuelle Umbuchungen von Rückstellungsbeträgen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht berücksichtigen konnte. Der RH beauftragte daher eine Mängelbehebung, um die Rückstellungsbeträge sowie den Rückstellungsspiegel richtigzustellen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die Berechnungs- und Verbuchungslogik zu optimieren, um eine korrekte Berechnung der Personalrückstellungen auf Einzelpersonenebene sicherzustellen. Bei der Neuberechnung der Rückstellungsbeträge zum Jahresende wären die Auswirkungen der unterjährigen, manuellen Buchungen auf Rückstellungskonten miteinzubeziehen und geeignete Maßnahmen zu setzen, um fehlerhafte Rückstellungsbeträge zu verhindern.

Der RH hielt fest, dass der für die Abzinsung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgeschriebene Zinssatz von 3,25 % nicht geeignet war, die Zinsschwankungen am Finanzmarkt und damit das wirtschaftliche Umfeld bei der Darstellung der Personalrückstellungen abzubilden. Insbesondere in den Jahren negativer Zinssätze (2019 bis 2021) waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in Abstimmung mit dem RH § 77 Abs. 1 BHV 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsumzuwendungen dahingehend anzupassen, dass das aktuelle Zinsniveau in der Berechnung berücksichtigt wird.

Der RH vermerkte, dass weiterhin kein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festgelegt war; zuletzt wurden die personenbezogenen Berechnungsparameter für den Bundesrechnungsabschluss 2020 aktualisiert.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, einen Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festzulegen.

22.3 (1) Das Bundeskanzleramt hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Problemfelder der Personalrückstellungen dank der konstruktiven und zielführenden Zusammenarbeit mit dem RH analysieren und konkretisieren konnte und die bestehende Programmierung entsprechend diesen Erkenntnissen anpassen werde. Eine Verschriftlichung des Prozesses zur regelmäßigen Anpassung der Parameter für Personalrückstellungen werde es gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen prüfen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Zuge der Vorbereitung einer Novelle der BHV 2013 § 77 Abs. 1 BHV 2013 überarbeitet und mit dem RH auf technischer Ebene abgestimmt habe. Mit Inkrafttreten der Novelle werde zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsumzuwendungen ein variabler Zinssatz zur Anwendung kommen, der das aktuelle Zinsumfeld realitätsnäher abbilde und somit eine sachgerechtere Bewertung ermögliche.

Darstellung des Rufkapitals internationaler Finanzinstitutionen im Bundesrechnungsabschluss

- 23 (1) Der Begriff internationale Finanzinstitution (IFI) umfasst multilaterale Entwicklungsbanken. Internationale Finanzinstitutionen stellen ihren Mitgliedsländern langfristig Kapital für die Finanzierung verschiedener Projekte bzw. für Krisenhilfe zur Verfügung.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil Österreichs an internationalen Finanzinstitutionen:

Tabelle 7: Anteile an internationalen Finanzinstitutionen zum 31. Dezember 2024

Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft	Österreichs Anteil am Gesamtkapital		davon abrufbares Kapital		davon einzahlbares/ eingezahltes Kapital	
	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR
Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Abidjan	0,441	802,88	94,971	762,50	5,029	40,37
Asiatische Entwicklungsbank (AEB), Manila	0,339	466,45	95,006	443,16	4,994	23,29
Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), Peking	0,516	482,05	79,992	385,60	20,008	96,45
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London	2,299	684,32	79,143	541,59	20,857	142,73
Europäische Investitionsbank (EIB), Luxemburg	2,584	6.428,99	91,081	5.855,58	8,919	573,42
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Luxemburg	2,742	19.425,20	88,571	17.205,18	11,429	2.220,02
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB), Washington	0,161	273,56	92,681	253,54	7,319	20,02
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC), Washington	0,517	12,66	0,000	0,00	100,000	12,66
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Washington	0,677	2.106,75	92,809	1.955,24	7,191	151,51
Internationale Finanzkorporation (IFC), Washington	0,832	185,98	0,000	0,00	100,000	185,98
Internationaler Währungsfonds (IWF), Washington	0,826	4.933,95	0,000	0,00	100,000	4.933,95
Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), Washington	0,770	14,23	81,015	11,53	18,985	2,70
Summe		35.817,01		27.413,92		8.403,10
Summe ohne Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)		16.391,81		10.208,74		6.183,08

Quelle: BMF

Um mit einer dieser Finanzinstitutionen kooperieren zu können, musste sich die Republik Österreich an ihrem Kapital beteiligen. Der österreichische Anteil am Gesamtkapital setzte sich aus dem einzahlbaren sowie dem abrufbaren Kapital (Rufkapital) zusammen. Das einzahlbare Kapital war jedenfalls zu leisten und deutlich geringer als der tatsächliche österreichische Anteil an der Finanzinstitution. Der größere Anteil – das Rufkapital – wurde bis dato noch nie abgerufen. Zum Beispiel hielt die Republik Österreich einen Anteil von 2,584 % (6,429 Mrd. EUR) am Gesamtkapital der Europäischen Investitionsbank. Davon waren durch die Republik Österreich am 31. Dezember 2024 573,42 Mio. EUR eingezahlt und 5,856 Mrd. EUR Rufkapital.

(2) Der Spending-Review-Bericht des Finanzministeriums zu den internationalen Finanzinstitutionen thematisierte u.a. die Darstellung des Rufkapitals im Bundeshaushalt. Auszahlungen aus Kapitalerhöhungen (einzahlbare Anteile) sowie das Rufkapital waren als Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre, d.h. als Mittelbindung, in der UG 45 Bundesvermögen dargestellt. Da die Rufkapitalanteile seit der Gründung der einzelnen Finanzinstitutionen bis zum Bilanzstichtag noch nie abgerufen worden waren, lautete eine Empfehlung des Berichts, das Rufkapital nicht mehr als Verpflichtung zulasten künftiger Finanzjahre, sondern als Eventualverbindlichkeit unter der Vermögensrechnung darzustellen. Die einzahlbaren Kapitalanteile sollten weiterhin in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre erfasst bleiben. Zum 31. Dezember 2024 waren 10,209 Mrd. EUR Rufkapital in den Eventualverbindlichkeiten der UG 45 Bundesvermögen dargestellt. Das Rufkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in Höhe von 17,205 Mrd. EUR war auch in den Vorjahren nicht in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre erfasst, da damit variable Auszahlungen verbunden waren.

In Abstimmung des Finanzministeriums mit dem RH wurden erstmals im Bundesrechnungsabschluss 2024 die einzahlbaren Anteile und das Rufkapital unterschiedlich ausgewiesen. Während erstere weiterhin in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre erfasst waren (294,46 Mio. EUR), wurden die Rufkapitalanteile der Kapitalbeteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen sowie das Rufkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus in den Eventualverbindlichkeiten⁵² ausgewiesen (27,414 Mrd. EUR).

⁵² siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band: 3 Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 2.4

Teil II: Schwerpunktprüfung: Finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und den Beteiligungen des Bundes

Ziele und Prüfungsumfang

- 24 Ziel dieser Schwerpunktprüfung war, einen Überblick über die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bundeshaushalt und den Beteiligungen des Bundes zu erlangen. Schwerpunktmäßig überprüfte der RH die Verrechnung hinsichtlich korrekter, einheitlicher Zuordnung von Transfererträgen und -aufwendungen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten in den Abschlussrechnungen des Bundes. Außerdem überprüfte er die korrekte wirtschaftliche Zuordnung allfälliger Gewinnausschüttungen der Beteiligungen an den Bund.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2023 und 2024; vereinzelt bezog der RH auch haushaltsrechtlich relevante Sachverhalte aus früheren Jahren mit ein. Das Haushaltsjahr 2023 wurde vor allem deshalb miteinbezogen, weil

- laufende Buchungen der Ministerien im überprüften Zeitraum im Haushaltsjahr 2024 noch möglich waren und
- er für die Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten die geprüften Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen des Bundes heranzog und diese zur Zeit der Überprüfung nur für das Jahr 2023 vollständig vorlagen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung überprüfte der RH auf Basis einer risikoorientierten Stichprobe aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes. Die Auswahl der Stichproben orientierte sich an den für den gesamten Bundeshaushalt festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen (TZ 2). Zudem bezog der RH in die Überprüfung Informationen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 BHG 2013, aus dem Beteiligungsbericht gemäß § 42 BHG 2013 und aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Beteiligungen ein.

Definition einer Beteiligung im Haushaltsrecht

- 25 Eine Beteiligung ist im Haushaltsrecht gemäß § 46 BHV 2013 in Verbindung mit § 13 Eröffnungsbilanzverordnung⁵³ als Anteil des Bundes an einem anderen Unternehmen oder an einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit definiert. Darunter fallen auch die der Aufsicht des Bundes unterliegenden Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – ausgenommen die Träger der Sozialversicherung.⁵⁴

Direkte Beteiligungen werden – gemessen am anteiligen Eigenkapital des Unternehmens und am Kontroll- bzw. Beherrschungsverhältnis – in verbundene und assoziierte Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen eingeteilt und in der Vermögensrechnung des Bundes gesondert ausgewiesen.

Indirekte Beteiligungen sind gemäß § 14 Rechnungslegungsverordnung 2013⁵⁵ in den Anhangangaben des Bundesrechnungsabschlusses zu erfassen.

⁵³ BGBl. II 434/2011

⁵⁴ zur unterschiedlichen Definition und Auslegung des Begriffs „Beteiligung“ siehe auch den RH-Bericht „Unternehmen des Bundes“ (Reihe Bund 2020/12, TZ 2)

⁵⁵ BGBl. II 148/2013 i.d.g.F.

Überblick über die finanziellen Beziehungen

26.1 (1) Gemäß § 73 BHV 2013 sind die direkten Beteiligungen des Bundes in einem sonstigen Verrechnungskreis oder in einer vom Haushaltsverrechnungssystem zur Verfügung gestellten Anwendung zu führen. Für die Erfassung und Bewertung von Beteiligungen des Bundes wurde dazu seit 2013 das IT-Verfahren SAP Treasury Beteiligungen bereitgestellt. Verrechnungsrelevante Daten wurden aus dem SAP Treasury Beteiligungen direkt an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übergeben. Insgesamt wies das SAP Treasury Beteiligungen zum Stichtag 31. Dezember 2024

- 196 direkte Beteiligungen des Bundes aus,
- davon 127 verbundene Unternehmen.

Tabelle 8: Anzahl der direkten Beteiligungen mit Buchwerten zum 31. Dezember 2024

Art der Beteiligung anhand des Beteiligungsverhältnisses	Anzahl	Gesamtbuchwert
		in Mio. EUR
Verbundene Unternehmen	127	28.232,48
Assoziierte Unternehmen	15	230,24
Sonstige Unternehmen	54	6.123,40
Gesamt	196	34.586,12

Quelle: SAP Treasury Beteiligungen; Auswertung: RH

(2) Die finanziellen Verflechtungen, d.h. die laufenden Zahlungsströme zwischen den Beteiligungen des Bundes und dem Bundeshaushalt, waren hinsichtlich des Volumens unterschiedlich. Der Großteil der Aufwendungen und Erträge konzentrierte sich auf verhältnismäßig wenige Beteiligungsunternehmen. Der RH wählte 29 Beteiligungen (25 direkte und 4 indirekte) für weitere Prüfungshandlungen aus.⁵⁶

(3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Aufwendungen an und der Erträge von diesen 29 Beteiligungen im Bundeshaushalt. Die Höhe der Erträge und Aufwendungen wurde ermittelt, indem alle erfolgswirksamen Zahlungen an bzw. von der jeweiligen Beteiligung aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ausgewertet wurden:⁵⁷

⁵⁶ Die Auswahl der überprüften Einheiten erfolgte insbesondere anhand der Höhe von Aufwendungen und Erträgen. Darüber hinaus überprüfte der RH auch Einheiten, die finanziell nicht wesentlich waren, um möglichst viele Ressorts in der Stichprobe abzubilden, sowie zwei Universitäten. Neben direkten Beteiligungen überprüfte der RH auch wesentliche indirekte Beteiligungen des Bundes.

⁵⁷ (Um-)Buchungen, die nur Sachkonten (keine Personenkonten) betrafen, sowie reine Bestandsbuchungen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Tabelle 9: Erträge von und Aufwendungen an Beteiligungen im Bundeshaushalt 2024⁵⁸

Überprüfte Beteiligungen	Art der Beteiligung	Eigentümerressort(s)	Aufwendungen	Erträge
			in Mio. EUR	
Agrarmarkt Austria	direkt	BML	1.916,67	1,53
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	direkt	BMAW, BMK	1.811,30	13,04
Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	direkt	BMK	1.329,73	0,07
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	indirekt	BMK	1.318,84	94,85
Arbeitsmarktservice Österreich	direkt	BMAW	1.014,61	384,84
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	indirekt	BMF	775,39	14,41
Universität Wien	direkt	BMBWF	662,96	47,13
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	direkt	BMAW, BMK	620,48	0,03
Technische Universität Wien	direkt	BMBWF	412,00	33,32
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	direkt	BMF	403,82	4,96
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	direkt	BMBWF	373,23	0,00
Klima- und Energiefonds	direkt	BMK	370,55	–
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	direkt	BMSGPK	280,17	–
Österreichische Post Aktiengesellschaft	indirekt	BMF	278,50	271,96
Austrian Development Agency	direkt	BMEIA	237,28	0,07
Ausgleichstaxfonds	direkt	BMSGPK	211,24	1,37
Bundes-Sport GmbH	direkt	BMKÖS	157,26	–
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	indirekt	BMF	156,71	–
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	direkt	BMSGPK, BML	138,56	16,68
Institute of Science and Technology Austria	direkt	BMBWF	119,09	–
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	direkt	BKA	105,76	4,56
VERBUND AG	direkt	BMF	90,83	735,32
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH	direkt	BKA	82,35	1,14
Bundestheater-Holding GmbH	direkt	BMKÖS	7,90	0,42
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	direkt	BMF	4,85	313,08
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft	direkt	BMK	1,59	265,46
Österreichische Beteiligungs AG	direkt	BMF	0,30	930,00
IEF-Service GmbH	direkt	BMAW	0,02	3,43
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	direkt	BMF	–	–
Summe			12.881,99	3.137,67

BKA = Bundeskanzleramt

BMAW = Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

BMEIA = Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

BMF = Bundesministerium für Finanzen

BMK = Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

BMKÖS = Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

BML = Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

BMSGPK = Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Quelle: HV-SAP;

Auswertung: RH

⁵⁸ Ein Vergleich der Erträge und Aufwendungen mit den korrespondierenden Werten im Beteiligungsbericht gemäß § 42 BHG 2013 oder mit dem Beteiligungs- und Finanzcontrollingbericht gemäß § 67 BHG 2013 (beide herausgegeben vom Finanzministerium) war aufgrund konzeptiver Unterschiede zwischen diesen Berichten und der Darstellung im Bundeshaushalt nicht möglich. Darüber hinaus enthält Tabelle 9 die Erfolgsperspektive, d.h. Zahlungen, die nicht erfolgswirksam sind, werden nicht angeführt.

(4) Rund 87 % der gesamten **Aufwendungen** an die überprüften Beteiligungen waren Transferaufwendungen, vor allem Förderungen, Zuschüsse und Abgeltungen für Personal- und Sachaufwand aufgrund von Ausgliederungsgesetzen.⁵⁹ Die übrigen Aufwendungen entfielen auf betrieblichen Sachaufwand und Personalaufwand, die nicht vom Transferbegriff⁶⁰ umfasst waren. Diese übrigen Aufwendungen verteilten sich insbesondere auf Mieten an die BIG, Bezüge an Beamtinnen und Beamte der Post AG sowie Werkleistungen. Die Werkleistungen enthielten insbesondere Abwicklungskosten für Förderungen und Aufwendungen an die BRZ GmbH für IT-Dienstleistungen des Bundes.

Die Abgeltung von Personal- und Sachaufwand wurde unterschiedlich, etwa als Basisabgeltung, Verwaltungskostenersatz oder administrative Zuwendung, bezeichnet. Die Aufgliederung zeigte sich etwa bei der Zuordnung der Abwicklungskosten als Werkleistungen unter der Position betrieblicher Sachaufwand, während die Förderungen selbst als Transferaufwand ausgewiesen wurden.

Die höchsten Aufwendungen entfielen auf die Beteiligungen Agrarmarkt Austria (**AMA**), aws, Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (**SCHIG**), ÖBB-Infrastruktur AG und Arbeitsmarktservice Österreich (**AMS**); sie betrafen vor allem Transferaufwendungen für Förderprogramme.

(5) Die **Erträge** von Beteiligungen des Bundes umfassten

- in den Finanzerträgen vor allem Dividenden,
- in den Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit vor allem Erträge aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sowie
- in den Erträgen aus Transfers vor allem Personalkostenersätze.

Anders als bei den Aufwendungen waren bei den Erträgen nicht die Transfers, sondern die Finanzerträge die finanziell bedeutendste Kategorie. Rund 61 % der gesamten Erträge von den überprüften Beteiligungen bestanden aus Finanzerträgen. Diese beinhalteten insbesondere Dividenden von der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG), der VERBUND AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**).⁶¹ Weitere 24 % der Erträge waren Transfererträge, insbesondere aufgrund der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage beim AMS⁶² und aufgrund von Personalkostenersätzen der Post AG. Die übrigen Erträge bestanden vor

⁵⁹ Eine Aufgliederung des Personal- und Sachaufwands der Beteiligungen war in den jeweiligen Ausgliederungsgesetzen in der Regel nicht vorgesehen.

⁶⁰ siehe [TZ 30](#) zur Definition des Begriffs Transferaufwand

⁶¹ siehe dazu auch [TZ 31](#)

⁶² für Details zur Arbeitsmarktrücklage des AMS siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Arbeitsmarkt, TZ 13

allem aus Erträgen aus dem Handel mit Emissionszertifikaten⁶³ und Zuschüssen der ÖBB gemäß § 42 Bundesbahngesetz⁶⁴.

26.2 Unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen in den Materiengesetzen (z.B. Ausgliederungsgesetzen) führten dazu, dass

- ähnliche Sachverhalte unterschiedlich bezeichnet wurden. Die Abgeltung von Personal- und Sachaufwand etwa wurde als Basisabgeltung, Verwaltungskostenersatz oder administrative Zuwendung bezeichnet.
- Finanzströme auf mehrere Positionen in der Ergebnisrechnung aufgegliedert waren. Die Aufgliederung zeigte sich etwa bei der Zuordnung der Abwicklungskosten als Werkleistungen unter der Position betrieblicher Sachaufwand, während die Förderungen selbst als Transferaufwand ausgewiesen wurden.

Dies bedeutete eine unterschiedliche Darstellung in den Abschlussrechnungen des Bundes. Ein Vergleich der Zahlungsströme zwischen den einzelnen Beteiligungen war dadurch erschwert.

Abstimmungsprozesse mit Beteiligungen des Bundes

27.1 (1) Der RH erhob bei ausgewählten Ministerien (siehe Tabelle 10), ob

1. es einen Prozess gab, mit dem wechselseitige Ansprüche (Forderungen) bzw. Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) mit ihren Beteiligungen abgestimmt wurden,
2. es konkrete interne Vorgaben und Tätigkeiten für die Jahresabschlussarbeiten zur Abstimmung von geleisteten bzw. erhaltenen Zahlungsströmen mit den wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit ihren Beteiligungen gab und
3. ob die Jahresabschlüsse der Beteiligungen analysiert wurden, sobald diese vorlagen, und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in den Jahresabschlussarbeiten zum Bundesrechnungsabschluss berücksichtigt wurden.

⁶³ Die OeBFA fungierte bei den Versteigerungen des Emissionszertifikatehandels als Auktionator des Bundes. Die Erträge aus diesen Versteigerungen wurden bei der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie vereinnahmt.

⁶⁴ BGBl. 825/1992 i.d.g.F.

(2) Die Abstimmungsprozesse der überprüften Ministerien mit Beteiligungen stellen sich (zusammengefasst) wie folgt dar:

Tabelle 10: Abstimmungsprozesse mit Beteiligungen des Bundes

Bundesministerien	Allgemeiner Abstimmungsprozess zu Forderungen und Verbindlichkeiten mit Beteiligungen
Bundeskanzleramt (BKA)	<ul style="list-style-type: none"> – kein allgemeiner Prozess für alle Beteiligungen des Ministeriums vorhanden – je nach Unternehmen werden Handlungen gesetzt (etwa basierend auf Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen)
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)	<ul style="list-style-type: none"> – Orientierung an der stufenweisen haushaltsrechtlichen Verrechnung in der Finanzierungsrechnung und Anwendung auf wechselseitige Ansprüche mit Beteiligungen – Bezug auf Tätigkeiten in abgeschlossenen Vereinbarungen (etwa Finanzierungsvereinbarungen) mit Beteiligungen
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	<ul style="list-style-type: none"> – Abstimmung entsprechend den Vorgaben anhand von Vereinbarungen (z.B. Leistungsvereinbarungen) mit Beteiligungen
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)	<ul style="list-style-type: none"> – je nach Unternehmen werden Handlungen gesetzt (etwa basierend auf Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen)
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	<ul style="list-style-type: none"> – je nach Unternehmen werden Handlungen gesetzt (etwa basierend auf Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen)
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	<ul style="list-style-type: none"> – regelmäßige Abstimmung zu inhaltlichen Programmen mit Beteiligungen – speziell bei abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Finanzierungsvereinbarungen) war Prozess verankert
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)	<ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche waren in der Regel gesetzlich oder vertraglich normiert – finanzielle Beziehungen ergaben sich z.B. auf Basis von Leistungs- und Zielvereinbarungen
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen ergaben sich etwa aus Ausgliederungsgesetzen, Geschäftsordnungen etc. – Abstimmungsprozess verankert auf Basis regelmäßiger Sitzungen („Jours-fixes“) und über Anforderungen und Verrechnung in HV-SAP¹
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	<ul style="list-style-type: none"> – Orientierung am Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF und den Grundsätzen des Beteiligungsmanagements des Bundes bzw. des BMKÖS – Abstimmungsprozess verankert auf Basis regelmäßiger Sitzungen („Jours-fixes“) und gesetzlicher Vorgaben

¹ HV-SAP = Haushaltsverrechnungssystem des Bundes

Quellen: Bundesministerien; Auswertung: RH

Die Abstimmungsprozesse mit Beteiligungen des Bundes waren in den Ministerien unterschiedlich ausgestaltet. Sie orientierten sich an den Gesetzen, Verordnungen oder an Vereinbarungen (z.B. Rahmen-, Finanzierungs- oder Leistungsvereinbarungen). Es gab keine allgemein gültigen Abstimmungsprozesse zu Forderungen und Verbindlichkeiten (Saldenabstimmung) für alle Beteiligungen des Bundes.

(3) In Bezug auf die Jahresabschlussstätigkeiten des Bundes verwiesen einige Ministerien auf das jährliche Schreiben des Finanzministeriums⁶⁵, insbesondere auf die Arbeiten zu Beteiligungen und zum Treuhandvermögen. Weiters bestätigten sie Salden von Beteiligungsunternehmen, sofern der Abschlussprüfer der Beteiligung sie anforderte. In den Vereinbarungen zwischen Beteiligungen und Ministerien (z.B. Finanzierungs-, Leistungs- oder Rahmenvereinbarung) war teilweise auch ein Prozess für die Saldenabstimmung verankert.

Alle überprüften Ministerien gaben an, dass Jahresabschlüsse von Beteiligungen gesichtet, ausgewertet und Informationen daraus für eigene Tätigkeiten berücksichtigt würden.

27.2 Der RH stellte fest, dass es keine allgemein gültigen Abstimmungsprozesse zu Forderungen und Verbindlichkeiten (Saldenabstimmung) für alle Beteiligungen des Bundes gab:

- Die Prozesse, mit denen wechselseitige Ansprüche (Forderungen) bzw. Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) mit Beteiligungen des Bundes abgestimmt wurden, waren in den Ministerien unterschiedlich.
- In Vereinbarungen zwischen Beteiligungen und Ministerien (z.B. Finanzierungs-, Leistungs- oder Rahmenvereinbarung) war teilweise auch ein Prozess für die Saldenabstimmung verankert.
- In den Ministerien wurden die Jahresabschlüsse der Beteiligungen gesichtet, ausgewertet und Informationen daraus für Tätigkeiten der Ministerien berücksichtigt.

Der RH empfahl allen Ministerien, für die Jahresabschlussarbeiten einen einheitlichen Prozess mit Beteiligungen zu implementieren, der sicherstellen soll, dass wechselseitige Ansprüche (Forderungen) und Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) systematisch im Bundesrechnungsabschluss erfasst sind und damit die Qualität der Abschlussrechnungen weiter gesteigert wird.

Weiters empfahl er allen Ministerien, Vereinbarungen mit Beteiligungen dahingehend zu prüfen, ob ein Prozess zur Saldenabstimmung verankert ist, und diesen – sofern es dazu keine Regelung gibt – zu vereinbaren.

⁶⁵ Das Finanzministerium informiert die haushaltsleitenden Organe jedes Jahr über die erforderlichen Jahresabschlussarbeiten. Dem Schreiben waren die maßgeblichen Regelungen, Aktivitäten und Termine angehängt; es war im Bundesintranet abrufbar.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund

28.1 (1) Die Beteiligungsunternehmen führten zumeist ein doppisches Rechnungswesen und unterlagen überwiegend den Rechtsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (**UGB**)⁶⁶. Die Gliederung der Bilanz nach UGB sah u.a. den Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor, ebenso das BHG 2013 (§ 94) in der Vermögensrechnung des Bundes.

Zusätzlich verlangte § 90 Abs. 1 BHG 2013 die Verrechnung von Geschäftsfällen in folgenden Stufen:

- Obligos (Vorberechtigungen und Vorbelastungen als Vorstufe für Forderungen und Verbindlichkeiten),
- Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- Zahlungen (Ein- und Auszahlungen).

Nach § 90 Abs. 2 BHG waren Obligos bei vorgemerkten oder reservierten Mittelverwendungen zu verrechnen, bei denen noch keine Verbindlichkeit begründet worden war. Dadurch war das gebundene bzw. verplante Budget ersichtlich. Die erfassten Obligos hatten keine Auswirkung auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Bundes. Die zum Jahresende offenen Obligos waren im Zahlenteil zum Bundesrechnungsabschluss in der Tabelle I.4.1 „Verpflichtungen“ ausgewiesen. Ein Obligo war in weiterer Folge in der Höhe der Verbindlichkeit aufzulösen.⁶⁷ Eine Verbindlichkeit war nach § 90 Abs. 3 BHG für Geschäftsfälle zu verrechnen, die Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen (Zahlungsverpflichtungen) begründeten. Dies würde bilanziell den Ausweis einer Verbindlichkeit in der Vermögensrechnung des Bundes erfordern. Bei Förderungen waren konkrete Förderzusagen, die sich auf das laufende Finanzjahr bezogen, als Verbindlichkeiten zu verrechnen.⁶⁸ § 38 BHV 2013 regelte ergänzende Bestimmungen zu § 90 BHG 2013.

Die vertragliche Annahme von Förderverträgen durch Fördernehmende begründeten unbedingte Transerverpflichtungen des Bundes und die Verrechnung von Verbindlichkeiten. Die Verrechnung mehrjähriger Transfers folgte diesem Grundsatz nicht: Es war nur die jeweilige Jahrestanche als Verbindlichkeit zu verrechnen.⁶⁹ Welche Stufe der Verrechnung (Obligo bzw. Forderung oder Verbindlichkeit) erreicht

⁶⁶ dRGBL. Seite 219/1897 i.d.g.F.

⁶⁷ Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht⁴ (2019), § 90 Abs. 2 BHG 2013

⁶⁸ Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht⁴ (2019), § 90 Abs. 3 BHG 2013

⁶⁹ Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht⁴ (2019), § 38 Abs. 3 BHV 2013

war und ab wann etwa eine Verbindlichkeit entstand, beurteilte das haushaltsleitende Organ.

Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen dargestellten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund waren somit nicht jedenfalls spiegelbildlich als Verbindlichkeiten bzw. Forderungen in der Vermögensrechnung des Bundes auszuweisen, zumal die haushaltsleitenden Organe – etwa bei mehrjährigen Förderprogrammen – die voraussichtlichen Zahlungszeitpunkte zum Teil unterschiedlich einschätzten bzw. nur die jeweiligen Jahrestanchen als Verbindlichkeit erfassten.

(2) Der RH analysierte die letztverfügbaren, veröffentlichten Jahresabschlüsse von ausgewählten Beteiligungen. Das waren durchwegs die Jahresabschlüsse 2023, da die Jahresabschlüsse 2024 zur Zeit der Abschlussprüfung für den Bundesrechnungsabschluss 2024 noch nicht zur Verfügung standen. Der RH überprüfte, ob und in welcher Form die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund in den Abschlussrechnungen des Bundes erfasst waren.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen 2023 der überprüften Beteiligungen, sofern sie eindeutig dem Bund zuordenbar waren. Die angegebenen Ministerien sind jene, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Beteiligungen als Schuldner der Forderungen bzw. Gläubiger der Verbindlichkeiten geführt waren. Sie sind nicht zwingend mit dem Eigentümerressort identisch. Weiters zeigt die Tabelle, wo die korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten im Bundesrechnungsabschluss 2023 ausgewiesen waren:

Tabelle 11: Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen und Ausweis im Bundeshaushalt 2023

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	Forderungen	Verbindlichkeiten	Ausweis im Bundeshaushalt		
	in Mio. EUR		Vermögensrechnung	Obligo	Sonstige Anhangsangaben
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)					
Arbeitsmarktservice Österreich ¹	145,11	–	–	–	ja
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)					
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	23,02	–	–	–	–
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	634,94	–	–	ja	–
Institute of Science and Technology Austria	20,00	–	–	–	–

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	Forderungen	Verbindlichkeiten	Ausweis im Bundeshaushalt		
	in Mio. EUR		Vermögensrechnung	Obligo	Sonstige Anhangsangaben
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)					
Austrian Development Agency	73,72	–	–	–	–
Bundesministerium für Finanzen (BMF)					
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	132,83	44,30	–	–	ja
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	0,31	–	–	–	–
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	353,41	–	ja	–	–
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)					
Klima- und Energiefonds	1.135,42	–	–	ja	–
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	–	289,90	ja	–	–
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	81,33	–	–	ja	–
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)					
Agrarmarkt Austria	3,95	–	–	ja	–
Bund (betraf mehrere Ministerien)					
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	21,87	–	ja	–	–
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH	0,66	–	–	–	–

¹ ausgewiesener Wert der Forderungen gemäß Jahresabschluss 2022

Quellen: Jahresabschlüsse Beteiligungsunternehmen;
Zusammenstellung: RH

Die in den Jahresabschlüssen der überprüften Beteiligungen ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund zum Stichtag 31. Dezember 2023 fanden sich nur zum Teil in den Abschlussrechnungen des Bundes wieder. Sie waren auch nicht immer spiegelbildlich als Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst. Vielmehr waren die Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) und Ansprüche (Forderungen) gegenüber Beteiligungen im Bundesrechnungsabschluss an unterschiedlichen Stellen (Vermögensrechnung, Obligo oder Sonstige Anhangsangaben) ausgewiesen.

(a) Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes

Bei der COFAG resultierten die Forderungen überwiegend aus Ansprüchen aus Förderanträgen. Ihnen standen noch keine Zahlungen (Ziehungen) des Bundes gegenüber. In der Vermögensrechnung des Bundes war ursprünglich keine korrespondierende Verbindlichkeit zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen. Der RH beauftragte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2023 eine Mängelbehebung⁷⁰ für den Ausweis

⁷⁰ siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023, TZ 20

der Verbindlichkeit. Danach wies die Vermögensrechnung des Bundes die korrespondierende Verbindlichkeit in Form einer „sonstigen kurzfristigen Rückstellung“ aus. Im Zuge der Abwicklung der COFAG i.A. wurde diese Forderung gegenüber dem Bund zum 31. Dezember 2024 aufgelöst, zumal auch die Verpflichtungen der COFAG i.A. gegenüber Dritten aus der Förderabwicklung auf den Bund übergingen.⁷¹

Im Jahresabschluss 2023 der ÖBB-Infrastruktur AG waren Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Bundeszuschüssen ausgewiesen,

- einerseits aufgrund der gegenüber dem Rahmenplan geringeren Maßnahmenumsetzung bzw. aufgrund der Zinsanpassungen und
- andererseits aufgrund von Ergebnisverbesserungen in Zusammenhang mit Performance-Steigerungen in der Betriebsführung.⁷²

Die Vermögensrechnung des Bundes wies die korrespondierende Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG aus. Der RH hatte im Rahmen vergangener Prüfungen gemäß § 9 RHG dieses Thema mehrfach behandelt und eine Erfassung in der Vermögensrechnung des Bundes veranlasst.⁷³

Im Jahresabschluss 2023 der BRZ GmbH waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Leistungsverrechnungen) von 21,87 Mio. EUR gegenüber dem Bund und ausgegliederten Gesellschaften des Bundes ausgewiesen. Davon betrafen 9,99 Mio. EUR Forderungen gegenüber dem Finanzministerium. Die Vermögensrechnung des Finanzministeriums wies – basierend auf einer Abfrage der Personenkonten – korrespondierende Verbindlichkeiten von 8,27 Mio. EUR aus und wich damit von den Forderungen der BRZ GmbH ab. Laut Auskunft des Finanzministeriums resultierte die Abweichung u.a. aus zeitlich unterschiedlichen Erfassungen.

(b) Ausweis von Obligos im Zahlenteil des Bundes

Die Forderungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (**FWF**) an den Bund ergaben sich aus dem Finanzmittelbedarf des FWF zum 31. Dezember 2023 für die bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten Förderungen. Abweichungen zwischen den vom FWF ausgewiesenen Werten und den erfassten Obligos in der UG 31 Wissenschaft und Forschung resultierten aus dem Zeitpunkt der Datenerfassung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Haushaltsverrechnungssystem

⁷¹ siehe **TZ 11** in diesem Band

⁷² siehe ÖBB-Infrastruktur AG, Jahresabschluss und Lagebericht 2023, Seite 20

⁷³ siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022, TZ 11; Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2021, TZ 15; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2020, TZ 10; RH-Bericht „Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“ (Reihe Bund 2021/38, TZ 21)

HV-SAP. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung würden Aktualisierungen bzw. Anpassungen im System immer erst nach Ablauf der dreijährigen Finanzierungsvereinbarungen erfolgen; nicht abgerufene Mittel würden am Jahresende in den Rücklagen erfasst, sodass sie im nächsten Finanzjahr wieder zur Verfügung stünden. Die ausgewiesenen Obligos im Bundeshaushalt unterschieden sich damit zum Stichtag 31. Dezember 2023 vom Stand an Forderungen des FWF gegenüber dem Bund.

Beim Klima- und Energiefonds waren die Forderungen aus Förderprogrammen gegenüber dem Bund und der EU, die sich aus den Jahresprogrammen des Klima- und Energiefonds ergaben, erfasst. Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP waren die Verpflichtungen des Bundes als Obligos erfasst.

Die Forderungen der SCHIG betrafen gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verpflichtungen bis 2035 aufgrund laufender Verkehrsdiensteverträge). Die ausgewiesenen Obligos in der UG 41 Mobilität für diese Geschäftsfälle betragen in Summe zum 31. Dezember 2023 13,007 Mrd. EUR. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**) waren die Forderungen der SCHIG in diesem Fall nicht mehr in den Obligos zum 31. Dezember 2023 enthalten. Dies deshalb, weil das Obligo mit Ende Dezember zur Verbindlichkeit wurde und das Klimaschutzministerium die Verbindlichkeit am 27. Dezember 2023 bezahlte.

Die Forderungen der AMA standen im Zusammenhang mit den „Technischen Hilfen 2023“ und Kostenersätzen. Die ausgewiesenen Obligos in der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betrafen die Bundesanteile im Bereich der Technischen Hilfen für die AMA, den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie das Honig-/Imkereiprogramm mit in Summe 61,35 Mio. EUR. Der korrekte Ausweis der Salden sei laut Landwirtschaftsministerium aufgrund von Vorgaben für quartalsmäßige Abrechnungen der Technischen Hilfen sowie durch die Prüfung der bewilligenden Stelle im Landwirtschaftsministerium sichergestellt.

(c) Sonstige Anhangsangaben

Das AMS wies Forderungen gegenüber dem Bund gemäß § 49 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz⁷⁴ in Höhe von 145,11 Mio. EUR aus. Der RH hatte im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 9 RHG Arbeitsmarkt im Bundesrechnungsabschluss 2023 festgestellt, dass eine Forderung des AMS gegenüber dem Bund bestand; er hatte die Erfassung einer Eventualverbindlichkeit im Zahlenteil der UG 20 Arbeit unterhalb der Tabelle II.1 „Vermögensrechnung – Kurzfassung“ veranlasst.⁷⁵

⁷⁴ BGBl. 313/1994 i.d.g.F.

⁷⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, Arbeitsmarkt, TZ 18

Die ABBAG wies in ihrer Bilanz Forderungen gegenüber dem Bund von 132,83 Mio. EUR aus. Laut Jahresabschluss handelte es sich um Collaterals (Sicherheiten) für abgeschlossene Swaps (Tauschgeschäfte) sowie um bestehende Forderungen aus der ehemaligen HBI-Bundesholding AG.⁷⁶ Die ABBAG wies zudem Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund von 44,30 Mio. EUR aus, ebenfalls im Zusammenhang mit Collaterals für abgeschlossene Swaps. Die Vermögensrechnung des Bundes bildete keine korrespondierende Forderung bzw. Verbindlichkeit ab, da es sich um die Verrechnung der von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte (Rechtsträger- und Länderfinanzierung) handelte, die in einem Sonderverrechnungskreis verbucht waren. Vermögenswerte und Schulden aus diesen Geschäften waren – wie im BHG 2013 vorgesehen – in der Vermögensrechnung des Bundes nicht enthalten. Die Rechtsträger- und Länderfinanzierungen waren jedoch im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses (Tabellen III.7.18 bis III.7.46) dargestellt, jene der ABBAG im Bundesrechnungsabschluss 2023 in den Tabellen III.7.36 und III.7.37.

Die Forderungen der BIG gegenüber dem Bund betragen 23,02 Mio. EUR. Davon betrafen 13,99 Mio. EUR das Projekt Bundesschulzentrum Weiz und 9,03 Mio. EUR das UGB-Finanzierungsleasing in Zusammenhang mit der Postgasse 7-9, 1010 Wien. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gab an,

- dass die Forderung von 13,99 Mio. EUR sich jedes Jahr wegen Zahlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung um 3,88 Mio. EUR reduzierte. Die Verbindlichkeit gegenüber der BIG war anteilmäßig für das Jahr 2023 im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfasst. Ein Ausweis für den Restbetrag (letzte Zahlung im Jahr 2027) fehlte.
- dass die Forderung von 9,03 Mio. EUR nicht gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern gegenüber der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bestand.

Bei den Forderungen des Institute of Science and Technology Austria (ISTA) (20 Mio. EUR), der Austrian Development Agency (ADA) (73,72 Mio. EUR), der BRZ GmbH (0,31 Mio. EUR) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) (0,66 Mio. EUR) fehlten korrespondierende Darstellungen in den Abschlussrechnungen des Bundes.

- 28.2 (1) Der RH stellte fest, dass Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) gegenüber Beteiligungen in den Abschlussrechnungen des Bundes an unterschiedlichen Stellen (Vermögensrechnung, Obligo oder Sonstige Anhangsangaben) ausgewiesen waren, dass sie in abweichender Höhe erfasst waren oder dass Erfassungen gänzlich fehlten. Ab wann eine Verbindlichkeit gemäß BHG 2013 entstand, beurteilte das hausleitende Organ. Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen dargestellten

⁷⁶ Die HBI-Bundesholding AG wurde im Jahr 2022 durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit der ABBAG per 31. Dezember 2021 verschmolzen.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund waren somit nicht jedenfalls spiegelbildlich als Verbindlichkeiten bzw. Forderungen in der Vermögensrechnung des Bundes auszuweisen. Diesbezüglich verwies der RH auf seine Feststellung in [TZ 27](#), wonach es keine allgemein gültigen Abstimmungsprozesse zu Forderungen und Verbindlichkeiten (Saldenabstimmung) für alle Beteiligungen des Bundes gab.

Der RH empfahl allen Ministerien, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Bundes Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund mit den Verrechnungsaufschreibungen des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP abzustimmen und zu beurteilen, ob Salden bzw. Obligos einzubuchen, anzupassen oder auszubuchen sind. Die Abstimmungsarbeiten wären als Prozess zu verankern und zu dokumentieren.

Der RH wiederholte zudem seine Empfehlung aus [TZ 27](#) an die Ministerien, gültige Vereinbarungen mit Beteiligungen dahingehend zu prüfen, ob ein Prozess zur Saldenabstimmung verankert ist, und diesen gegebenenfalls zu vereinbaren.

(2) Der RH stellte weiters fest, dass die ABBAG Collaterals (Sicherheiten) für abgeschlossene Swaps (Tauschgeschäfte) als Forderungen gegenüber dem Bund auswies, die nicht in der Vermögensrechnung des Bundes als Verbindlichkeiten (Finanzschulden) ausgewiesen waren. Wie der RH bereits im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ zum Bundesrechnungsabschluss 2019 festgestellt hatte, erfolgte die Verrechnung der für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte in einem eigenen Sonderverrechnungskreis und war gemäß BHG 2013 nicht in den Abschlussrechnungen des Bundes enthalten.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus dem Bundesrechnungsabschluss 2019 an das Bundesministerium für Finanzen, im Hinblick auf die von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte eine Kongruenz der Regelungen von BHG 2013 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 herzustellen und dies bei der Vorbereitung einer Novelle des BHG 2013 zu berücksichtigen.

28.3 (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus führte in seiner Stellungnahme aus, dass hinsichtlich der von ihm verwalteten Beteiligungen geplant sei, einen internen Prozess anzustoßen, um wechselseitige Ansprüche und Verpflichtungen zu dokumentieren und abzustimmen. Dafür sei zeitnah ein Abstimmungstermin mit den Eigentümerabteilungen sowie der Budgetabteilung geplant.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei der Buchhaltungsagentur und der OeBFA bereits ein Prozess zur Regelung der Vorgangsweise hinsichtlich der Saldenbestätigung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf Basis der rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Gesellschaft aufgesetzt sei. Aufgrund der Heterogenität der Gesellschaften, insbesondere im Hinblick auf ihr

Finanzierungsmodell, gebe es derzeit individuelle Vorgangsweisen. Soweit sachlich möglich, werde künftig auf einen einheitlichen Prozess hingewirkt werden.

Beteiligungsberichterstattung gemäß BHG 2013

- 29.1 Die Beteiligungsberichterstattung an den Nationalrat erfolgte mit dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013⁷⁷ und dem Beteiligungsbericht nach § 42 Abs. 5 BHG 2013⁷⁸. Der Beteiligungsbericht war Teil der Budgetunterlagen und öffentlich zugänglich. Die Daten des Beteiligungs- und Finanzcontrollings bildeten eine wesentliche Grundlage für die Steuerung der Unternehmen des Bundes. Der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Bericht war, aufgrund seines Zwecks zur internen Verwendung, nicht öffentlich zugänglich.

Die Datenherkunft zu Ein- und Auszahlungen der beiden Berichte unterschied sich. Der Beteiligungsbericht verwendete Auswertungen aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und bildete die Bundessicht ab. Der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Bericht bildete die Zahlungsströme aus Sicht der Beteiligungen ab. Beide Berichte stellten wichtige Unternehmenskennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz und weitere Kennzahlen der Beteiligungen bereit. Beide Berichte enthielten zwar Zahlungsströme zwischen dem Bund und den jeweiligen Beteiligungen, jedoch nicht die Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund.

- 29.2 Der RH stellte fest, dass in der Beteiligungsberichterstattung gemäß BHG 2013 zwar Zahlungsströme zwischen dem Bund und seinen Beteiligungen ausgewiesen waren, ein Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen des Bundes gegenüber dem Bund in den Berichten jedoch nicht vorgesehen war. Dies schränkte die Transparenz über die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und seinen Beteiligungen ein.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, zur Erhöhung der Transparenz die Beteiligungsberichterstattung weiterzuentwickeln und die Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligungen des Bundes gegenüber dem Bund in die Berichterstattung aufzunehmen.

Weiters empfahl er allen Ministerien, diese Informationen für die eigenen Jahresabschlussarbeiten aufzugreifen und zu analysieren, inwieweit die Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund in die Abschlussrechnungen aufzunehmen sind.

⁷⁷ Vorlage zweimal jährlich mit Stichtag 31. März und 30. September innerhalb von zwei Monaten

⁷⁸ Vorlage einmal jährlich bis zum Beginn der Beratungen über den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes

- 29.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Aufnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligungen des Bundes gegenüber dem Bund in die Berichterstattung gemäß § 67 BHG 2013 eine Änderung der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung⁷⁹ erfordern würde. Dieses Thema werde in die Überlegungen zur anstehenden Neukonzeption des Berichts gemäß § 67 BHG 2013 einfließen.

Für die Integration von Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligungen des Bundes gegenüber dem Bund werde es erforderlich sein, neue Kennzahlen zu erheben und die IT-Systeme entsprechend anzupassen.

Zuordnung von Transferaufwendungen und Transfererträgen

- 30.1 (1) Das Haushaltsrecht definiert den Transferaufwand als Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Bundes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Dies gilt auch für Förderungen (§ 30 Abs. 5 BHG 2013).

Transfererträge sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch (§ 32 Abs. 3 BHG 2013).

Die sachliche Gliederung und Zuordnung dieser Transfers erfolgte anhand eines Kontenplans, der in der Kontenplanverordnung 2013⁸⁰ festgelegt war. Diese Verordnung wurde vom Bundesminister für Finanzen erlassen und regelt die Struktur und Gliederung der Konten im Bundeshaushalt.

In vorangegangenen Prüfungen hatte der RH bei der Zuordnung der Transfers zahlreiche Mängel festgestellt.⁸¹ Er überprüfte nunmehr bei ausgewählten Beteiligungen des Bundes systematisch, ob Transfererträge und -aufwendungen den korrekten Transferkonten und -gruppen gemäß Kontenplanverordnung 2013 zugeordnet waren. Bei den ausgewählten 29 Beteiligungen überprüfte er, ob die Ressorts einheitlich vorgingen und welche Problemfelder weiterhin existierten. Die Datenauswertung basierte auf den verbuchten Transfers aus 2023, da laufende Buchungen der Ministerien im überprüften Zeitraum 2024 zur Zeit der Prüfung des RH noch möglich waren.

⁷⁹ BGBl. II 18/2019

⁸⁰ BGBl. II 74/2012

⁸¹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 26; Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

(2) Die Transferaufwendungen waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 nach Empfängergruppen (z.B. Transfers an Unternehmen, Transfers an inländische Haushalte, Transfers an Träger öffentlichen Rechts) gegliedert. Die Ministerien wendeten diese Gliederung vor allem bei Aufwendungen aus dem Förderbereich nicht durchgehend einheitlich an. Diese Aufwendungen waren bei den Abwicklungsstellen zumeist ein Durchlaufposten, da sie an die Förderwerber weitergegeben wurden. Daher wurden sie als Transferaufwand teilweise an den unmittelbaren Empfänger, d.h. an die für die Förderabwicklung zuständige Beteiligung (Abwicklungsstelle), ausgewiesen, teilweise aber auch als Transferaufwand an den Endempfänger, d.h. an den Transferbegünstigten.

Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche Vorgehensweise der Ministerien bei der Zuordnung von Transferaufwendungen für Förderprogramme:

Tabelle 12: Zuordnung von Transferaufwendungen nach Transferempfänger (mittelbarer oder unmittelbarer Empfänger)

Zuordnung der Transferaufwendungen vom Bund an die Beteiligungsunternehmen für Förderprogramme	Zuordnung zu Kontengruppen anhand Empfänger		
	unmittelbarer Empfänger	Endempfänger	gemischte Zuordnung ²
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)			
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ¹	ja	–	–
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH ¹	ja	–	–
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)			
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	–	ja	–
Bundesministerium für Finanzen (BMF)			
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	ja	–	–
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)			
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	–	ja	–
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	–	ja	–
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)			
Bundes-Sport GmbH	–	ja	–
Klima- und Energiefonds	–	ja	–
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)			
Agrarmarkt Austria	–	–	ja

¹ Zuordnung erfolgte seit der RH-Mängelbehebung im Zuge der Abschlussprüfung zum Haushaltsjahr 2023 aus Gründen der Vereinheitlichung nach Logik des unmittelbaren Empfängers, davor war die Zuordnung gemischt.

² Bei gemischter Zuordnung wurden die Transferaufwendungen teilweise nach unmittelbarem Empfänger und teilweise nach Endempfänger zugeordnet.

Quellen: Bundesministerien; Auswertung: RH

Die unterschiedliche Zuordnung der Transferaufwendungen begründeten die Ministerien etwa mit der langjährigen Praxis und mit unklaren bzw. fehlenden Vorgaben des Finanzministeriums.

Das Finanzministerium war gemäß § 26 Abs. 4 BHG 2013 für die Erstellung des Kontenplans zuständig. Aufbauend auf diesem Kontenplan war gemäß § 62 BHG 2013 nach Maßgabe der Veranschlagung und der Verrechnung die erforderliche Anzahl von Konten zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen hatte zur Vorgangsweise bei der Konteneröffnung eine Richtlinie zu erlassen. Diese Richtlinie war – wie der RH bereits mehrfach kritisiert hatte⁸² – bislang nicht erlassen worden. Die Eröffnung von Konten erfolgte zentral im Finanzministerium auf Antrag der Ministerien und obersten Organe. Die neu eröffneten Konten hatten der Gliederung der Kontenplanverordnung 2013 zu entsprechen. Aufgrund der fehlenden Richtlinie existierte kein Prozess zur Qualitätssicherung bei der Zuordnung neuer Konten zu den Kontengruppen im Kontenplan. Der „online Kontierungsleitfaden des Bundes“ enthielt zwar Definitionen der Kontengruppen, bot aber keine bzw. nur unzureichende Auslegungshilfen bei durchlaufenden Transfers an verbundene Unternehmen, etwa zur Frage, nach welchem Transferempfänger (unmittelbarer Empfänger oder Endempfänger) sich die Kontenzuordnung richten sollte. Lediglich bei den Transfers an Träger öffentlichen Rechts lieferte der „online Kontierungsleitfaden des Bundes“ einen Hinweis auf die weitere Zuordnung der Transfers nach der Rechtsperson des direkten Transferempfängers. In seiner Stellungnahme zum Bundesrechnungsabschluss 2023 hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass bei der Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen von einer reinen Empfängersicht auszugehen sei. Der Endbegünstigte des Transfers sei im Rahmen der Kontenzuordnung nicht maßgebend.⁸³

Abgesehen von der unterschiedlichen Empfängerzuordnung wurde in einem Fall ein Transferaufwand an ein assoziiertes Unternehmen verbucht, obwohl es sich um ein verbundenes Unternehmen handelte: Das Klimaschutzministerium verbuchte die Rückerstattung von Mitteln des Katastrophenfonds als Kapitaltransfer an assoziierte Unternehmen, obwohl die ASFINAG ein verbundenes Unternehmen war. Das Klimaschutzministerium teilte dazu mit, dass es die (künftige) Verwendung dieser Kontengruppe für diesen Sachverhalt überprüfen werde.

(3) Auch die Transfererträge waren nach Empfängergruppen (z.B. Transfers von Trägern öffentlichen Rechts, Transfers von Unternehmen, Transfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit) gegliedert. Allerdings bestanden die Erträge von Beteiligungen des Bundes nur zu einem kleinen Teil aus Transfererträgen. Zumeist entfielen

⁸² siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 26; Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

⁸³ siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

Erträge auf Dividenden, die den Finanz- und nicht den Transfererträgen zugeordnet waren⁸⁴.

(4) Transferaufwendungen an verbundene Unternehmen zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen waren beim Bund als Transfers an verbundene Unternehmen zu verbuchen. Transfererträge für Personalkostensätze für Beamtinnen und Beamte, die die verbundenen Unternehmen an den Bund zu ersetzen hatten, waren als Transfererträge von verbundenen Unternehmen zu verbuchen. In fünf Fällen wurden diese Transferaufwendungen bzw. -erträge als Transfers an assoziierte oder sonstige Unternehmen bzw. von assoziierten oder sonstigen Unternehmen verbucht, obwohl es sich um verbundene Unternehmen des Bundes handelte. Dies betraf

- die Personalkostensätze von Beamtinnen und Beamten der IEF-Service GmbH gemäß § 20 Abs. 9 IEF-Service-GmbH-Gesetz⁸⁵ beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
- die Basisabgeltung an die Austrian Development Agency beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,
- das Vertragsentgelt an die aws für Maßnahmen nach dem Garantiesetz 1977 beim Finanzministerium,
- die Basisabgeltung an die Bundestheater-Holding GmbH beim BMKÖS sowie
- die Basiszuwendung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (**AGES**) beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

30.2 Der RH stellte erneut – wie schon in mehreren früheren Berichten – fest, dass Transfererträge und -aufwendungen uneinheitlich zu Kontengruppen zugeordnet waren, zum Teil anhand der unmittelbaren Empfänger, zum Teil anhand der Endempfänger. Ein Vergleich der Transfererträge und -aufwendungen anhand von Empfängergruppen war dadurch – sowohl innerhalb eines Ministeriums als auch zwischen mehreren Ministerien – nicht aussagekräftig.

Der RH hielt dazu kritisch fest, dass der Bundesminister für Finanzen die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung nicht erlassen hatte. Dadurch fehlte den Ministerien ein Prozess zur Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung. Außerdem fehlte bei Transfers an verbundene Unternehmen des Bundes eine Klarstellung, ob die Transferzuordnungen anhand der unmittelbaren Empfänger oder anhand der Endempfänger zu erfolgen hatten. Diese fehlende Klarstellung führte zu unterschiedlichen Vorgehensweisen der Ministerien bei der Kontengruppenzuordnung. In der zu erlassenden Richtlinie zur Konteneröffnung wäre dies klarzustellen.

⁸⁴ siehe auch [TZ 31](#)

⁸⁵ BGBl. I 88/2001 i.d.g.F.

Weiters stellte der RH fest, dass auch Transferaufwendungen zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen sowie Personalkostensätze der Beteiligungen an den Bund teilweise nicht den vorgesehenen Kontengruppen zugeordnet waren: Beispielsweise war die Basiszuwendung an die AGES als laufender Transfer an assoziierte und sonstige Unternehmen ausgewiesen, obwohl sie ein verbundenes Unternehmen war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und Kontenschließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren.

Weiters empfahl er dem Bundesministerium für Finanzen, die Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen klarzustellen und den Ministerien vorzugeben, um eine systematische Vorgehensweise und transparente Darstellung der Transfers bei den Beteiligungen des Bundes zu gewährleisten.

Den Ministerien und obersten Organen empfahl er, bei Neuanlage von Konten eine Qualitätssicherung hinsichtlich der Zuordnung zu den Empfängern zu gewährleisten sowie auch die bestehenden Konten im Transferbereich dieser Qualitätssicherung zu unterziehen, um eine korrekte Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen sicherzustellen.

- 30.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass es einen Entwurf der Richtlinie zur Konteneröffnung bereits parallel zur Erstellung des Prüfberichts dem RH zur Abstimmung übermittelt habe. Die im Zuge dieser laufenden Abstimmung noch eingebrachten Anregungen des RH würden in die Endfassung der Richtlinie einfließen. Die Veröffentlichung der Richtlinie sei zeitnah vorgesehen. Die Richtlinie werde neben der Festlegung des Prozesses zur Konteneröffnung sowie der Definition von Qualitätssicherungsmaßnahmen auch einen besonderen Fokus auf die sachgerechte Kontierung im Zusammenhang mit Bundesbeteiligungen und Transferzahlungen legen, um eine systematische und transparente Darstellung sicherzustellen.

Als Hilfestellung für eine korrekte Kontenzuordnung stünden bereits jetzt ein Online-Kontierungsleitfaden sowie das Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch zur Verfügung.

- 30.4 Der RH sieht der Abstimmung und Finalisierung der Richtlinie zur Konteneröffnung entgegen.

Zeitliche Zuordnung von Gewinnausschüttungen

- 31.1 (1) Gemäß § 47 Abs. 7 BHV 2013 waren Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen mit dem Tag der Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses als Finanzertrag in der Ergebnisrechnung und bei Einzahlung in der Finanzierungsrechnung zu erfassen. Der RH überprüfte die korrekte zeitliche Zuordnung der Dividendenerträge der überprüften Beteiligungen in den Abschlussrechnungen des Bundes.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der verbuchten Dividendenerträge bei den in diese Prüfung einbezogenen Beteiligungen, sofern sie in den Finanzjahren 2023 bzw. 2024 Gewinne an den Bund ausschütteten⁸⁶:

Tabelle 13: Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen

Bezeichnung der Beteiligung	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	
	2023	2024
	in Mio. EUR	
Österreichische Beteiligungs AG (UG 45)	925,00	930,00
VERBUND AG (UG 45)	637,86	735,31
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (UG 41)	235,00	255,00
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UG 45)	1,00	0,00
Summe	1.798,86	1.920,31

Quelle: HV-SAP

Die Dividendenerträge waren wirtschaftlich korrekt zugeordnet.

- (2) Der RH überprüfte zudem, ob in den jeweiligen Jahresabschlüssen ausschüttbare Bilanzgewinne ausgewiesen waren, die im Bundeshaushalt als Beteiligungserträge zu vereinnahmen gewesen wären.

Die aws wies im Finanzjahr 2023 einen Bilanzgewinn von 24,40 Mio. EUR aus. Dieser Bilanzgewinn entstand nicht aus dem operativen Geschäft der aws, sondern durch die Auflösung von Kapitalrücklagen. Noch im selben Jahr buchte das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft einen Ertrag und eine Einzahlung auf einem gesonderten Konto als sonstiger Ertrag.

⁸⁶ Die Dividendenerträge des Jahres 2023 basierten auf dem Bilanzgewinn des Jahres 2022; jene des Jahres 2024 auf dem Bilanzgewinn des Jahres 2023.

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft als eines der beiden Eigentümerressorts des aws⁸⁷, schloss im April 2023 eine Vereinbarung mit der aws über den aws Gründungsfonds II ab.⁸⁸ Gemäß dieser Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, der aws einen Betrag bis zu maximal 72,00 Mio. EUR für den Gründungsfonds II zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus aktuellen und zukünftigen Rückflüssen des aws Mittelstandsfonds, des aws Gründerfonds, des aws Business Angel Fonds sowie des COVID-19-Startup-Hilfsfonds. Für die Mittelbereitstellung durch den Bund an die aws für den Gründungsfonds II waren zunächst diese Rückflüsse bis spätestens 31. Jänner 2025 ans Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zu überweisen. Dort wurden sie einer Rücklage zugeführt und für einen bedarfsgerechten Abruf durch die aws für den Gründungsfonds II bereitgehalten.

Die Eigentümerressorts beschlossen in einer ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024, dass der Bilanzgewinn von 24,40 Mio. EUR des Jahres 2023 voll ausgeschüttet, jedoch mit Mitteln für den neu gegründeten Gründungsfonds II saldiert werden und somit nicht zahlungswirksam sein soll. Dies nahmen die Eigentümerressorts zustimmend zur Kenntnis.

Die gewählte Vorgehensweise führte zu folgenden Auswirkungen im Bundeshaushalt:

Im Bundeshaushalt waren im Finanzjahr 2024 keine Dividendenerträge oder -einzahlungen der aws aus dem Bilanzgewinn des Finanzjahres 2023 verbucht. Die 24,40 Mio. EUR Bilanzgewinn der aws wurden bereits im Jahr 2023 – vor dem Ergebnisverwendungsbeschluss in der Generalversammlung – als sonstiger Ertrag unter der Position A.II Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vereinnahmt, obwohl laut Ergebnisverwendungsbeschluss der auszuschüttende Bilanzgewinn nicht zahlungswirksam war, sondern direkt mit der Dotierung des Gründungsfonds II saldiert wurde.

31.2 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass die Darstellung der aws-Dividende im Bundeshaushalt intransparent war,

- weil der Bilanzgewinn der aws des Finanzjahres 2023 bereits im Jahr 2023 – vor dem Ergebnisverwendungsbeschluss im Jahr 2024 – als Ertrag bzw. Einzahlung im Bundeshaushalt beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vereinnahmt wurde und

⁸⁷ Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (UG 40 Wirtschaft) und das Klimaschutzministerium (UG 41 Mobilität) hielten jeweils 50 % an der aws.

⁸⁸ Dieser Fonds hatte zum Ziel, die Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen in der Gründungs- und Wachstumsphase zu verbessern.

- weil der Bilanzgewinn der aws nicht als Dividendenertrag in den Finanzerträgen, sondern als sonstiger Ertrag unter den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit eingebucht wurde.

Vor diesem Hintergrund gab der RH zu bedenken, dass haushaltsrechtlich nicht unterbunden war, dass auszuschüttende Dividendenerträge in der Beteiligung verbleiben.

Teil III : Schwerpunktprüfung: Schnittstelle Abgabeneinhebung

Ziele und Begriffsdefinitionen

- 32 (1) In der UG 16 Öffentliche Abgaben wurden die Einzahlungen aus Steuern und Abgaben verrechnet. Sie war eine „Einzahlungsuntergliederung“, d.h., es werden die öffentlichen Abgaben (Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer etc.) verrechnet, die die Abgabenbehörden des Bundes einhoben. Ein Anteil der eingehobenen bzw. vereinnahmten Abgaben wurde als sogenannte „Ab-Überweisung“ u.a. an die Länder, Gemeinden, die EU und den Familienlastenausgleichsfonds überwiesen. In der Haushaltsverrechnung wurden diese Ab-Überweisungen nicht als Aufwand bzw. Auszahlung in der UG 16 dargestellt, sondern von der Summe der Bruttosteuern abgesetzt⁸⁹ erfasst. In der UG 16 wurden lediglich die Wertberichtigungen und Abschreibungen zu Abgabenforderungen als Aufwand erfasst.

Die Finanzverwaltung sowie ihr Internes Kontrollsystem (**IKS**) sind laufend Gegenstand von Gebarungsüberprüfungen des RH, etwa bei den Prüfungen „Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“ (Reihe Bund 2021/28), „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2022/21), „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2022/4) und im Bundesrechnungsabschluss 2014, Überprüfung des Prozesses Abgabeneinhebung gemäß § 9 RHG 1948.

Der RH führte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2024 des Bundes gemäß § 9 RHG 1948 eine Schwerpunktprüfung zur Verrechnung der Abgabenerträge durch. Dabei überprüfte er die Verrechnung von ausgewählten Geschäftsfällen im vorgelagerten IT-Verfahren Abgabeneinhebung und ihre Weiterleitung in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP hinsichtlich der korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Er erhob und beurteilte wesentliche Risiken einer Fehldarstellung in den Abschlussrechnungen in jenen Untergliederungen, die Schnittstellen zur Applikation Abgabeneinhebung hatten. Neben der UG 16 Öffentliche Abgaben waren dies die UG 10 Bundeskanzleramt, UG 15 Finanzverwaltung, UG 25 Familie und Jugend und UG 45 Bundesvermögen. Der überprüfte Zeitraum umfasste das Haushaltsjahr 2024.

⁸⁹ Verbuchung als negativer Ertrag bzw. negative Einzahlung

(2) Die Überprüfung fand im Finanzministerium statt. Die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung überprüfte er aufgrund einer risikoorientierten Stichprobe sowohl aus dem Vorsystem Abgabeneinhebung als auch aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Anhand von ausgewählten Geschäftsfällen führte er darüber hinaus Walk-through-Tests durch, um den Verrechnungsprozess zu erheben und zu analysieren. Die Zollverwaltung⁹⁰ war nicht Teil der Schwerpunktprüfung.

Zuständigkeiten und Verrechnung 2024

- 33 (1) In der Sektion I „Finanzverwaltung“ des Finanzministeriums war die Abteilung I/10 „IT – Management Steuer und Verbundkomponenten“ u.a. für das IT-Verfahren Abgabeneinhebung zuständig. Für das IKS der gesamten Steuer- und Zollverwaltung lag die Zuständigkeit in der Abteilung I/8 „Prozessmanagement und Glücksspiel“. Die Nachprüfung der Verrechnung der Abgabenbehörden war in den Zentralen Services angesiedelt.

Im Verantwortungsbereich der Sektion II „Budget“ und der Sektion IV „Steuerpolitik und Steuerrecht“ des Finanzministeriums gab es inhaltliche bzw. teilweise technische Berührungspunkte zur Abgabeneinhebung: An der Budgetierung und Verrechnung in der UG 16 wirkte die Abteilung IV/2 „Steuerökonomie und Steuerschätzung“ und an der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses die Abteilung II/11 „IT und Organisation des Rechnungswesens und Zahlungsverkehrs“ mit.

(2) Im Finanzjahr 2024 wurden im Bund Abgabenerträge – brutto (115.562,39 Mio. EUR) und abgabenähnliche Erträge (17.988,79 Mio. EUR) in Höhe von insgesamt rd. 133.551,19 Mio. EUR eingenommen.⁹¹ Davon wurden 85,1 % bzw. 113.639,22 Mio. EUR über das IT-Verfahren Abgabeneinhebung eingehoben. Die nachfolgende Tabelle 14 zeigt eine Übersicht der Erträge und Aufwendungen, die mittels IT-Verfahren Abgabeneinhebung an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übergeben wurden.

⁹⁰ In den vormaligen Zollämtern (nunmehr Zollamt Österreich) wurden u.a. Verbrauchsteuern eingehoben, etwa Mineralölsteuer, Tabaksteuer (siehe dazu RH-Berichte zum System der Erhebung der Verbrauchsteuern: Reihe Bund 2016/15 und Reihe Bund 2020/6) sowie ab 2023 die nationale CO₂-Bepreisung (Abgabe auf Non-ETS-Emissionen).

⁹¹ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 1: Bund, TZ 3.3.2

Tabelle 14: Übersicht der Erträge und Aufwendungen aus dem Vorkontenabgrenzungssystem Abgabeneinhebung

Aufwendungen bzw. Erträge	in Mio. EUR
Erträge aus Abgaben	110.268,63
<i>Abgabenerträge – brutto (UG 16)</i>	<i>106.665,55</i>
<i>Abgabenähnliche Erträge (UG 25)</i>	<i>6.973,67</i>
<i>Ab-Überweisungen (UG 16)</i>	<i>-3.370,59</i>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (UG 15)	0,96
Erträge aus Transfers (UG 15)	11,57
Finanzerträge (UG 45)	3,75
Summe Erträge	110.284,91
Betrieblicher Sachaufwand	-379,24
<i>davon Wertberichtigungen und Abschreibungen (UG 16, UG 25, UG 45)</i>	<i>-371,65</i>
Transferaufwand (UG 10, UG 25, UG 45)	-4.280,87
Summe Aufwand	-4.660,11

Quelle: HV-SAP; Zusammenstellung: RH

Das waren insbesondere:

- Erträge aus Abgaben (brutto) in Höhe von 106.665,55 Mio. EUR in der UG 16 Öffentliche Abgaben und
- Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 6.973,67 Mio. EUR (abgabenähnliche Erträge) in der UG 25 Familie und Jugend.

Weiters wurden folgende Erträge bzw. Aufwendungen über das IT-Verfahren Abgabeneinhebung abgewickelt:

- Erträge für hoheitliche Leistungen in Höhe von 0,96 Mio. EUR, Aufwendungen für Gerichtskosten, Beratungskosten und Geldverkehrsspesen in Höhe von 7,59 Mio. EUR sowie Einhebungsvergütungen von Körperschaften öffentlichen Rechts in Höhe von 11,57 Mio. EUR in der UG 15 Finanzverwaltung;
- Erträge aus der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen COVID-19-Förderungen in Höhe von 42,11 Mio. EUR (die Erträge wurden abgesetzt erfasst, d.h. als negativer Transferaufwand) sowie Zinsen gemäß COFAG-NoAG in Höhe von 3,75 Mio. EUR in der UG 45 Bundesvermögen;
- Aufwand aus der Kompensation an den Österreichischen Rundfunk (ORF) für den Entfall des Vorsteuerabzugs in Höhe von 98,91 Mio. EUR (davon 10,00 Mio. EUR für das Radiosymphonieorchester) in der UG 10 Bundeskanzleramt;
- Aufwand aus Wertberichtigung und Abschreibungen in Höhe von 350,17 Mio. EUR in der UG 16 Öffentliche Abgaben, 11,89 Mio. EUR in der UG 25 Familie und Jugend sowie 9,59 Mio. EUR in der UG 45 Bundesvermögen;
- Aufwand aus Familienbeihilfen in Höhe von 4.224,07 Mio. EUR in der UG 25 Familie und Jugend.

Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP

- 34.1 (1) Das IT-Verfahren Abgabeneinhebung war ein Vorsystem zur Haushaltsverrechnung HV-SAP. Dieses Vorsystem enthielt je Steuerpflichtigen bzw. je Steuernummer sämtliche Informationen zu von den Finanzämtern erstellten Abgabenbescheiden, Abgabenrückständen, Abgabenguthaben, ausgesetzten Abgaben, Insolvenzen etc. Das Vorsystem übergab die verrechnungsrelevanten Daten aus den erfassten Geschäftsfällen über eine Schnittstelle direkt an das Haushaltverrechnungssystem des Bundes. Der Datenfluss war nur in eine Richtung möglich, d.h., die Datenschnittstelle übergab Daten an das Haushaltverrechnungssystem HV-SAP, die Übergabe von Buchungsdaten aus dem Haushaltverrechnungssystem HV-SAP an das Vorsystem war hingegen nicht möglich.
- (2) Die Übertragung der Daten aus dem Vorsystem über die Schnittstelle erfolgte täglich. Dabei wurden die für die Verrechnung relevanten Daten automatisiert verarbeitet, zusammengefasst und Datensätze generiert, die wiederum als automatisierte Buchungen in das Haushaltverrechnungssystem HV-SAP übertragen wurden. Als Basis für die Erstellung der Daten- bzw. Buchungssätze diente die Geschäftsfallmappe, die für jeden einzelnen Geschäftsfall (z.B. Erhöhung bzw. Verminderung von Abgabenguthaben, Erhöhung bzw. Verminderung von Abgabenrückständen, Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen von Abgabenforderungen) die entsprechenden Kontierungsmerkmale enthielt.
- (3) Der RH überprüfte die Vollständigkeit der vom Finanzministerium an den RH übermittelten Geschäftsfallmappe. Diese enthielt sowohl Vorgaben für tägliche Buchungen (z.B. Auf- und Abbau von Guthaben und Rückständen) als auch Jahreswechselbuchungen („Umbuchung Forderung“); Letztere wurden laut Auskunft des Finanzministeriums jedoch nicht mehr durchgeführt. Weiters beinhaltete die Geschäftsfallmappe auch eine Buchungsvorgabe für Abschreibungen von Abgabenforderungen, die jedoch nicht vollständig abgebildet war.
- 34.2 Der RH beurteilte die Schnittstelle zwischen dem Vorsystem Abgabeneinhebung und dem Haushaltverrechnungssystem HV-SAP für die Datenverarbeitung und Datenübertragung als geeignet:
- Die Verarbeitung der Datensätze war vollständig automatisiert,
 - manuelle Eingriffe bei der Datenverarbeitung an der Schnittstelle waren nicht möglich,
 - eine allfällige fehlerhafte oder unvollständige Verarbeitung der übermittelten Datensätze war durch die einheitliche Datenstruktur sowie durch die automatisierte Übermittlung einer Statusrückmeldung ausgeschlossen.

Allerdings hielt er kritisch fest, dass die ihm vorliegende Geschäftsfallmappe veraltet bzw. nicht vollständig war und damit keine vollumfängliche Dokumentation der an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übermittelten Datensätze sichergestellt war.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Geschäftsfallmappe zu aktualisieren und zu vervollständigen, um eine aktuelle und vollumfängliche Dokumentation der übermittelten Daten vom Vorsystem in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu gewährleisten.

- 34.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Geschäftsfallmappe bereits aktualisiert sei. Seitens der Applikation Abgabeneinhebung werde darauf hingewiesen, dass die Geschäftsfallmappe zum Zeitpunkt der Prüfung vollständig gewesen sei. Der berechtigten Kritik des RH werde jedoch dahingehend Rechnung getragen, dass die Darstellung im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit angepasst worden sei.

Stichproben

- 35.1 Der RH überprüfte anhand von Stichproben die korrekte Verbuchung von Abgabenerträgen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Per Zufallsprinzip wählte er aus den Abgabensarten Lohnsteuer, Einkommensteuer sowie Dienstgeberbeitrag jeweils einen Tag und einen Geschäftsbereich⁹² als Stichproben aus. Für diese Stichproben überprüfte er im Finanzministerium vor Ort, ob die Summenbuchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP aus den im Vorsystem erfassten Daten nachvollzogen werden konnten. Die Überprüfung ergab keine Fehler, d.h., die Aggregation der Datensätze für die Schnittstelle konnte rekonstruiert und die Buchungen konnten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nachvollzogen werden.
- 35.2 Der RH stellte fest, dass bei einer Stichprobenüberprüfung die im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfassten Summenbuchungen bis auf Einzelebene im Vorsystem abrufbar und nachvollziehbar waren.

⁹² Der Geschäftsbereich wird im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP für die Abbildung des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens geführt. Jeder Geschäftsbereich verfügt über ein PSK-Konto, der Zahlungsverkehr basiert auf dem Geschäftsbereich und dem zugeordneten PSK-Konto.

Saldenabstimmung

- 36.1 Sämtliche verrechnungsrelevanten Daten des Vorsystems Abgabeneinhebung wurden täglich über die Schnittstelle in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen. In den UG 16 Öffentliche Abgaben sowie UG 25 Familie und Jugend umfassten die übertragenen Daten neben den eingehobenen Erträgen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen auch die Wertberichtigung von fälligen, aber noch nicht beglichen sowie Abschreibungen von uneinbringlichen Steuern und Beiträgen.

Sowohl das Finanzministerium als auch das Bundeskanzleramt als haushaltsleitende Organe führten unterjährig Prüfungen, Controllingarbeiten sowie Plausibilitätsprüfungen der übertragenen Daten durch. Allerdings

- beschränkten sich die Prüftätigkeiten des Bundeskanzleramts zu den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds auf Plausibilitätsprüfungen und inhaltliche Analysen⁹³ und zielten nicht auf die Überprüfung der vollständigen und korrekten Verrechnung ab.
- glich weder das Finanzministerium noch das Bundeskanzleramt die Jahressalden zwischen dem Vorsystem Abgabeneinhebung und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Bundesrechnungsabschluss ab.

- 36.2 Der RH stellte kritisch fest, dass weder das Finanzministerium noch das Bundeskanzleramt die Jahressalden zwischen dem Vorsystem Abgabeneinhebung und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Bundesrechnungsabschluss abglich. Prüftätigkeiten beschränkten sich auf Datenerhebungen für Plausibilitätsprüfungen und inhaltliche Analysen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, einen jährlichen Saldenabgleich der Daten des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP mit dem Vorsystem Abgabeneinhebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Bundesrechnungsabschluss durchzuführen.

- 36.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Dienstgeberbeitrag eine Selbstbemessungsabgabe sei. Die monatlichen Meldungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber würden auf dem Abgabenkonto des Bundesministeriums für Finanzen verbucht und der Dienstgeberbeitrag werde zur Gänze in die UG 25 Familie und Jugend verrechnet. Die Meldungen würden täglich über die Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP kumuliert auf Finanzstellenebene erfolgen. Die Überprüfung der Korrektheit und Vollständigkeit der Verrechnung

⁹³ Dabei wurden z.B. Auswertungen vom Finanzministerium aus dem Vorsystem Abgabeneinhebung herangezogen, um die aktuelle Entwicklung zu plausibilisieren oder Branchenauswertungen durchzuführen. Das Bundeskanzleramt hatte keinen Zugriff auf das Vorsystem Abgabeneinhebung bzw. auf Steuerkonten der Abgabepflichtigen. Auswertungen musste das Finanzministerium dem Bundeskanzleramt zur Verfügung stellen.

erfolge im Rahmen der Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung. Mögliche weitere Überprüfungsmaßnahmen würden zwischen Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen einer Evaluierung unterzogen. Zusätzlich könnten bei den Jahresabschlussarbeiten die Jahressalden der Dienstgeberbeiträge (aufgeschlüsselt nach Branchen) mittels einer Auswertung des Bundesministeriums für Finanzen nachvollzogen werden.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wären am 9. August 2024 alle haushaltsleitenden Organe auf ihre Verantwortung hingewiesen worden, dass die Übereinstimmung und Nachvollziehbarkeit der Verrechnungsdaten zwischen den sonstigen Anwendungen und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP jederzeit gegeben sein müssten. Darüber merkte das Bundesministerium für Finanzen an, dass intern in einem nächsten Schritt die relevanten Daten gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Schnittstelle zum HV-SAP analysiert werden würden. Eine Umsetzung sei bis September 2025 angestrebt.

- 36.4 Der RH begrüßte die vom Bundeskanzleramt gesetzten Maßnahmen zur Plausibilisierung der Jahressalden der Dienstgeberbeiträge sowie die Bestrebung, weitere Überprüfungsmaßnahmen zu evaluieren. Er hielt jedoch fest, dass es bei der Empfehlung nicht um die Überprüfung der Korrektheit und Vollständigkeit der einzelnen monatlichen Meldungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber ging, sondern vielmehr darum, dass es zwischen dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und dem Vorsystem Abgabeneinhebung keinen koordinierten jährlichen Prozess zum Saldenabgleich der Daten gab. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Verrechnung und Darstellung der Vorwegabzüge von Abgaben im Rahmen des Finanzausgleichs in den Abschlussrechnungen des Bundes

- 37.1 (1) In der UG 16 Öffentliche Abgaben waren sowohl die Bruttoabgabenerträge als auch die Ab-Überweisungen, d.h. die Verteilung von Abgabenanteilen innerhalb des Bundes bzw. an andere Empfänger, enthalten. Darunter fielen z.B. die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden oder die Steueranteile, die an die EU flossen. Gemäß Finanzausgleichsgesetz wurden auch innerhalb des Bundes zweckgebundene Abgabenanteile aus der UG 16 in andere Ressorts bzw. Untergliederungen übertragen, z.B. für den Pflegefonds, zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds oder der Krankenanstalten:

Tabelle 15: Ab-Überweisungen der Abgabenanteile aus der UG 16 Öffentliche Abgaben in andere Untergliederungen des Bundes

Ab-Überweisungen UG 16 Öffentliche Abgaben			
BRA-Position	UG		in Mio. EUR
A.I.03 Ab-Überweisungen	16	an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen – Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer	894,63
		an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen – Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer	690,39
		Umsatzsteueranteile für den Pflegefonds	1.100,00
		Umsatzsteueranteile für den Pflegefonds (Pfleger regress)	200,00
		Umsatzsteueranteile für Gesundheitsförderung	7,25
		Umsatzsteueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft	69,22
		Anteile der Einkommen- und der Körperschaftsteuer für den Katastrophenfonds	666,73
		Umsatzsteueranteile für Krankenanstaltenfinanzierung	227,53
Summe			3.855,76

Quelle: HIS

Ab-Überweisungen verminderten die Einzahlungen bzw. Erträge in der UG 16. Sie wurden jedoch nicht vom jeweiligen Abgabenaufkommen abgezogen, sondern als Negativposition in den dafür vorgesehenen Detailbudgets dargestellt.

Die empfangenden Ministerien vereinnahmten die Abgabenanteile zunächst und leiteten sie in weiterer Folge an die Endempfänger weiter. Die Erträge bzw. Einzahlungen aus den Ab-Überweisungen wurden wie folgt verbucht:

Tabelle 16: Verrechnung der Abgabenanteile in anderen Untergliederungen des Bundes

Abgabenanteile der Untergliederungen 21 Soziales und Konsumentenschutz, 24 Gesundheit, 25 Familie und Jugend, 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und 44 Finanzausgleich			
BRA-Position	UG		in Mio. EUR
A.I.02 Abgabenähnliche Erträge/ Einzahlungen	25	Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer	894,63
		Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer	690,39
B.I.05 Erträge/ Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes	21	Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	1.100,00
		Pflegeregress (Umsatzsteueranteil Pflegefonds)	200,00
	24	Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung	7,25
	42	Umsatzsteueranteile für Siedlungswasserwirtschaft	69,22
	44	Anteile der Einkommen- und der Körperschaftsteuer für den Katastrophenfonds – Landesstraßen	10,00
		Anteile der Einkommen- und der Körperschaftsteuer für den Katastrophenfonds	656,73
Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung		227,53	
Summe			3.855,76

Quelle: HIS

(2) Die Verbuchung der Ab-Überweisungen erfolgte in den Ressorts auf den dafür im Kontenplan des Bundes vorgesehenen Konten als Transfererträge.

In den Abschlussrechnungen des Bundes waren die Ab-Überweisungen für den Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 1,585 Mrd. EUR auf der Position A.I.02 Abgabenähnliche Erträge/Einzahlungen ausgewiesen. Die restlichen Ab-Überweisungen in Höhe von 2,271 Mrd. EUR waren auf der Position B.I.05 Erträge/Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes ausgewiesen, denen keine Aufwendungen/Auszahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes gegenüberstanden; dadurch ergab sich ein Schiefstand in der Konsolidierung⁹⁴ bei den Transfers innerhalb des Bundes.⁹⁵

⁹⁴ Im Rahmen der Konsolidierung werden Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen Untergliederungen verrechnet werden, saldiert dargestellt. Konzeptionell sollte auf Bundesebene die Höhe aller Aufwendungen/Auszahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes den Erträgen/Einzahlungen innerhalb des Bundes entsprechen, sodass in der Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung die Positionen zu den Transfers innerhalb des Bundes nach der Konsolidierung den Wert 0 aufweisen sollten.

⁹⁵ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 1: Bund, TZ 3.3.6.5

Der RH hatte diesen Sachverhalt bereits im Rahmen der Prüfungen zum Bundesrechnungsabschluss 2019 dargestellt.⁹⁶

(3) Die Verrechnung der Abgabenanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung von der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds erfolgten nicht durch das Bundeskanzleramt selbst, sondern durch das Finanzministerium, das als technische Unterstützung (Abteilung II/11 „IT und Organisation des Rechnungswesens und Zahlungsverkehrs“) die Berechnung der Abgabenanteile für den Familienlastenausgleichsfonds sowie die Verbuchung der Ab-Überweisungen in der Haushaltsverrechnung der UG 16 Öffentliche Abgaben und der Abgabenanteile in der UG 25 Familie und Jugend durchführte. Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war dazu keine Beleggrundlage erfasst.

- 37.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Ab-Überweisungen von Abgabenanteilen für den Familienlastenausgleichsfonds in der UG 25 Familie und Jugend als abgabenähnlicher Ertrag erfasst wurden, andere Ab-Überweisungen von Abgabenanteilen aber als Transferertrag innerhalb des Bundes. In der Position B.I.05 Erträge/Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes kam es deshalb zu keiner bundesinternen Bereinigung im konsolidierten Bundesrechnungsabschluss, da den Transfererträgen (-einzahlungen) innerhalb des Bundes keine Transferaufwendungen (-auszahlungen) innerhalb des Bundes gegenüberstanden, sondern die einnahmenverkürzenden Ab-Überweisungen der UG 16 Öffentliche Abgaben. Somit entstand in den konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes ein Schiefstand zwischen der Verrechnung der Abgabenanteile für den Familienlastenausgleichsfonds und der Abgabenanteile für andere Zwecke. Der RH stellte diesen Sachverhalt bereits im Rahmen der Prüfungen zum Bundesrechnungsabschluss 2019 dar.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus dem Jahr 2019 an das Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit dem RH das System der Konsolidierung zu evaluieren und auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen, um eine einheitliche Verrechnung aller Abgabenanteile aus Ab-Überweisungen zu gewährleisten.

(2) Der RH kritisierte, dass die Verrechnung der Abgabenanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung von der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds in den UG 16 Öffentliche Abgaben sowie UG 25 Familie und Jugend nicht durch das Bundeskanzleramt selbst erfolgten. Eine direkte und unmittelbare Kontrolle über die Verrechnung im Haushalt der UG 25 sowie die Dokumentation im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nahm das Bundeskanzleramt nicht vor.

⁹⁶ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019, TZ 29

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt, die Abgabenanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung von der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen selbstständig zu verrechnen und die Berechnung der Anteile als Beleggrundlage zu dokumentieren.

- 37.3 Das Bundesministerium für Finanzen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das System der Konsolidierung im Zuge der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 gemeinsam mit dem RH konzipiert und dabei die zu konsolidierenden Konten festgelegt worden seien. Das Bundesministerium für Finanzen nehme aber gerne eine Evaluierung hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz in Abstimmung mit dem RH vor.

Zur selbstständigen Verrechnung der Abgabenanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Abgeltung von der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds habe das Bundeskanzleramt bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Finanzen aufgenommen.

- 37.4 Der RH entgegnete – wie schon im Bundesrechnungsabschluss 2019 – dem Bundesministerium für Finanzen, dass bei der Konzeption der Konsolidierung das gesamte Ausmaß noch nicht beurteilt werden konnte, weshalb der RH nun – auf Basis einer mehrjährigen Anwendung – eine Evaluierung für erforderlich erachtet.

Teil IV: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Grundlagen

38 (1) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung bestimmte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben auf Basis der Ergebnisse der Vorjahre. Davon ausgenommen waren die UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.⁹⁷

(2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.788 auszahlungsrelevante Belege und 128 einzahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung birgt, überprüfte der RH im Rahmen der Stichprobenprüfung alle Untergliederungen.

Der RH überprüfte die auszahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 in Verbindung mit § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 in Verbindung mit § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),

⁹⁷ Mit der Prüfung der UG 06 Rechnungshof wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft. Überdies wird die Gebarung der UG 16 einschließlich des IKS in der Finanzverwaltung laufend überprüft, etwa im Rahmen der Prüfungen „Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“ (Reihe Bund 2021/28), „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2022/1) und „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2022/4).

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG) überprüft und das IKS bezüglich der Kassengebarung des Bundes als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das IKS bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung wird zudem im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG) laufend vom RH überwacht.

- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Bei den einzahlungsrelevanten Stichproben überprüfte er die Beleggrundlage, den Betrag, die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung, die Kontenzuordnung sowie die debitorischen Angaben.

Von den 1.788 überprüften auszahlungsrelevanten Belegen waren 104 Belege bzw. 5,8 % (2023: 7,3 %) mangelhaft. Von den 128 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren keine Belege mangelhaft (2023: 2,2 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilte. „High risk“-Mängel bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die er für jede Untergliederung erstellte und im Anhang C veröffentlicht. Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich in den Anhängen B und C.

(4) Von den 1.788 überprüften **auszahlungsrelevanten Stichproben** wiesen 20 Belege bzw. 1,1 % (2023: 1,0 %) „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 84 Belege bzw. 4,7 % (2023: 6,5 %) der 1.788 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (73 Belege bzw. 4,1 %), gefolgt von fehlenden Obligos (9 Belege bzw. 0,5 %), fehlender Beleggrundlage (neun Belege bzw. 0,5 %) und der nicht korrekten zeitlichen Zuordnung sowie der falschen Kontenzuordnung (je drei Belege bzw. 0,5 %).

(5) Die 128 überprüften **einzahlungsrelevanten Stichproben** waren ohne Mängel.

Auszahlungsrelevante Stichproben

- 39.1 (1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Gebahrungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Fünf Ministerien kamen dieser Verpflichtung nicht immer nach. In neun Fällen aus der Stichprobe waren keine Obligos verrechnet worden.

Der RH hatte im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 angemerkt, dass die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos mehr Klarheit erforderten. Dies könnte in Form einer Handlungsanleitung oder auch durch technische Hilfestellungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgen.⁹⁸

Mit der Novelle des BHG 2013⁹⁹ im Dezember 2024 wurde § 90 Abs. 2 derart geändert, dass nun die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH mit Verordnung festlegen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von der Verrechnung eines Geschäftsfalles als Obligo abgesehen werden kann. Zur Zeit der Prüfung gab es Abstimmarbeiten zu einer entsprechenden Novelle der BHV 2013.

- (2) Gemäß § 89 BHG 2013 in Verbindung mit § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In mehreren Fällen erfassten die Ministerien und obersten Organe die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; daraus resultierte in 73 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele, in zwei Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem geringfügigen Skontoverlust.

Im Rahmen der Schlussbesprechungen des RH mit den Ministerien und obersten Organen zur Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung begründeten diese die Nichteinhaltung der Zahlungsziele mit fehlenden Personalressourcen; eine zeitnahe Bearbeitung sei deshalb nicht möglich gewesen und es sei zu Zahlungsverzögerungen gekommen.

⁹⁸ Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 5

⁹⁹ BGBl. I 159/2024

(3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt sind.

In sechs Fällen erfolgten keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

(4) Bei sechs Stichproben war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.

Dies betraf die Darstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2023 sowie 2024.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHV 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein müssen.

In fünf Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen.

In der Stichprobe für das Jahr 2023 waren bei zwei Belegen die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nicht gewahrt.

(7) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BHV 2013) sehen vor, dass Bedienstete mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung nur dann betraut werden dürfen, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Demnach dürfen Personen, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt sind, nicht gleichzeitig ein wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Anordnung haben, folglich also nicht Empfänger der Auszahlung sein und auch nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen.

Die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit waren bei allen Stichproben für das Jahr 2024 gegeben.

(8) In neun Gebarungsfällen lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge wurden trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden müssen. Ohne vollständige Verrechnungsunterlagen war weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

(9) Gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 hat ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag u.a. zumindest den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag zu enthalten. Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug ist gemäß § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013 die Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge zu prüfen und eine Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Beleg zu gewährleisten.

Die Beträge stimmten mit den Zahlungs- und Verrechnungsunterlagen bei allen Stichproben für das Jahr 2024 überein.

- 39.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverzüglich Obligos zu verrechnen sind. Er stellte fest, dass fünf Ministerien dieser Verpflichtung nicht immer nachkamen.

Ungeachtet der noch laufenden Abstimmungsarbeiten zu § 90 Abs. 2 BHG 2013 empfahl der RH allen Ministerien und obersten Organen, Obligos stets entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden.

(2) Der RH merkte an, dass die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels. Die Ministerien und obersten Organen begründeten die Zahlungsverzögerung in vielen Fällen mit fehlenden Personalressourcen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

Weiters empfahl er allen Ministerien und obersten Organen, die für die ordnungsgemäße Verrechnung erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass bei sechs Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(4) Der RH vermerkte, dass sechs Belege aus der Stichprobe in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2024 erfasst wurden, die Aufwendungen des Finanzjahres 2023 betrafen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(5) Der RH stellte fest, dass fünf Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH wies darauf hin, dass in zwei Fällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch jene Personen erfolgte, die auch die Zahlungen anordneten. Dies entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei allen Geschäftsfällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist.

(7) Der RH merkte an, dass in neun Fällen die Anordnung trotz unvollständig vorliegender Verrechnungsunterlagen ausgeführt und der Betrag bezahlt wurde.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen.

- 39.3 Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass in acht von neun Fällen zu einem E-rechnungspflichtigen Geschäftsfall eine nicht über das Unternehmensserviceportal eingebrachte strukturierte Rechnung, sondern ein physischer Rechnungsbeleg seitens der jeweiligen Dienststelle akzeptiert worden sei. Dies sei durch die jeweilige Dienststelle begründet worden.

In einem Fall sei eine Grundlage mit sämtlichen verrechnungs- und zahlungsrelevanten Daten dem Beleg beigeschlossen, der zugrunde liegende ELAK, welcher die Berechnungsgrundlage enthielt, jedoch nicht.

Der Umstand der unvollständigen Verrechnungsunterlage habe in keinem der Geschäftsfälle zu einer Fehlzahlung geführt.

Die Buchhaltungsagentur werde alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darüber in Kenntnis setzen, dass die Buchungsgrundlage für eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug sowie für eine Prüfung durch den RH oder die Nachprüfung der Buchhaltungsagentur geeignet sein müsse.

Einzahlungsrelevante Stichproben

- 40 Die 128 überprüften einzahlungsrelevanten Stichproben wiesen keine Mängel auf.

Eilnachrichtenverfahren

- 41 Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 sind Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabeforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei ist nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen.

Der RH stellte fest, dass bei allen untersuchten Belegen das Eilnachrichtenverfahren korrekt durchgeführt wurde und etwaige Abgabeforderungen des Bundes aufgerechnet wurden.

Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung

- 42 Aufgrund der Feststellungen aus der Prüfung der Abschlussrechnungen richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe.

Weitere Empfehlungen ergaben sich aus den Schwerpunktprüfungen an alle Ministerien sowie das Bundeskanzleramt.

Aufgrund der gemäß § 9 RHG durchgeführten Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in allen Untergliederungen (ausgenommen die UG 20 Arbeit) die Grundsätze der Verrechnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BHG 2013 sowie der BHV 2013 für das Finanzjahr 2024 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Der RH anerkannte die Fortschritte des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, die Empfehlungen aus der Vorprüfung gemäß § 9 RHG zum Prozess Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023) für die UG 20 zeitnah umzusetzen. Der RH konnte dennoch keine abschließende Beurteilung zum Verrechnungsprozess der passiven Arbeitsmarktpolitik treffen (vgl. [TZ 18](#)). Daher stellte er für die UG 20 zusammenfassend fest, dass die Grundsätze der Verrechnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BHG 2013 sowie der BHV 2013 für das Finanzjahr 2024 nicht in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei diesem Sachverhalt um eine bekannte Problemstellung handle, die jedoch mit den im Ministerium vorhandenen Ressourcen nicht bewältigbar sei, und der RH nicht darlege, wann eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung aller Jahressalden in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erreicht wäre.

Der RH hielt dem entgegen, dass die übertragenen Jahressalden schon im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 9 RHG Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5) nicht abgestimmt werden konnten. Eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Daten aus der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ist stets sicherzustellen. Unter Mitwirkung der BRZ GmbH sowie des Bundesministeriums für Finanzen wäre dies dem RH plausibel zu belegen.

Schlussempfehlungen

43 Zusammenfassend empfahl der RH:

Alle Bundesministerien und obersten Organe

- (1) Für alte, noch offene Geschäftsfälle wäre zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Gegebenenfalls wäre eine Ausbuchung zu veranlassen. (TZ 5)
- (2) Für alte, noch offene Geschäftsfälle auf debitorischen Kreditoren wäre zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Bei Zahlungsverzug wären sie einzu-mahnen, Forderungsbewertungen durchzuführen und entsprechende Wert-berichtigungen bzw. Abschreibungen zu veranlassen. (TZ 6)
- (3) Anzahlungsrechnungen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären inhaltlich zu prüfen, die darin enthaltenen Positionen korrekt als Anzahlung oder als Aufwand zu verbuchen und im Fall einer falschen Bezeichnung auf die Richtigstellung der Rechnung zu drängen. (TZ 8)
- (4) Es wäre sicherzustellen, dass der Erwerb oder die Neugründung von Beteili-gungen zum Zeitpunkt der Anschaffung als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht wird, sodass Anschaffungskosten von Beteiligungen erfolgsneutral als Kauf bzw. Kapitalerhöhung in die Vermögensrechnung des Bundes aufge-nommen werden. (TZ 10)
- (5) Zeitnah vor dem Abschluss der Verrechnung wären alle noch offenen zu prüfenden Geschäftsfälle rechtzeitig zu erledigen und so eine periodenge-rechte Erfassung von Aufwendungen sicherzustellen. Noch zu bearbeitende E-Rechnungen wären von den haushaltsführenden Stellen zumindest als „nicht zu löschende Rechnungen“ zu markieren. (TZ 14)
- (6) Für alle überfälligen Forderungen, auch für debitorische Kreditorenkonten, wären Einbringungsversuche zu veranlassen und bei Bedarf gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 15)
- (7) Bei Neuanlage von Konten wäre eine Qualitätssicherung hinsichtlich der Zuordnung zu den Empfängern zu gewährleisten; auch die bestehenden Konten im Transferbereich wären dieser Qualitätssicherung zu unterziehen, um eine korrekte Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen sicherzu-stellen. (TZ 30)

- (8) Obligos wären stets entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden. (TZ 39)
- (9) Belege wären unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden. (TZ 39)
- (10) Die für die ordnungsgemäße Verrechnung erforderlichen Personalressourcen wären zur Verfügung zu stellen. (TZ 39)
- (11) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre einzuhalten und es wären die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. (TZ 39)
- (12) In der Ergebnisrechnung wären Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 39)
- (13) Einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, wären mit einem dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 39)
- (14) Bei allen Geschäftsfällen wäre die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 sichergestellt ist. (TZ 39)
- (15) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen. (TZ 39)

Alle Bundesministerien

- (16) Für die Jahresabschlussarbeiten wäre ein einheitlicher Prozess mit Beteiligungen zu implementieren, der sicherstellen soll, dass wechselseitige Ansprüche (Forderungen) und Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) systematisch im Bundesrechnungsabschluss erfasst sind und damit die Qualität der Abschlussrechnungen weiter gesteigert wird. (TZ 27)
- (17) Vereinbarungen mit Beteiligungen wären dahingehend zu prüfen, ob ein Prozess zur Saldenabstimmung verankert ist; dieser wäre – sofern es dazu keine Regelung gibt – zu vereinbaren. (TZ 27, TZ 28)

- (18) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Bundes wären Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund mit den Verrechnungsaufschreibungen des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP abzustimmen und es wäre zu beurteilen, ob Salden bzw. Obligos einzubuchen, anzupassen oder auszubuchen sind. Die Abstimmungsarbeiten wären als Prozess zu verankern und zu dokumentieren. (TZ 28)
- (19) Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligungen des Bundes gegenüber dem Bund wären für die eigenen Jahresabschlussarbeiten aufzugreifen und es wäre zu analysieren, inwieweit die Forderungen und Verbindlichkeiten von Beteiligungen gegenüber dem Bund in die Abschlussrechnungen aufzunehmen sind. (TZ 29)

Bundeskanzleramt

- (20) Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre die Funktionalität der externen Archivierung von Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK zu adaptieren und so der vollumfängliche Zugriff auf Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen im ELAK für die Nutzerinnen und Nutzer des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP zu gewährleisten. (TZ 3)
- (21) Für die bereits erfolgten Zahlungsaufforderungen für Forderungen, die aus der Abschaffung der Selbstträgerschaft resultierten, wären zeitnahe Einbringungsversuche zu veranlassen, die Werthaltigkeit der gebuchten Forderungen wäre zu prüfen und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen. (TZ 15)
- (22) Die Geltendmachung möglicher weiterer Forderungen aus der Abschaffung der Selbstträgerschaft wäre zu prüfen; gegebenenfalls wäre zeitnah eine Zahlungsaufforderung an die beiden betroffenen Unternehmen zu stellen. (TZ 15)
- (23) Die Berechnungs- und Verbuchungslogik der Personalrückstellungen wäre zu optimieren, um eine korrekte Berechnung dieser Rückstellungen auf Einzelpersonenebene sicherzustellen. Bei der Neuberechnung der Rückstellungsbeträge zum Jahresende wären die Auswirkungen der unterjährigen, manuellen Buchungen auf Rückstellungskonten miteinzubeziehen und geeignete Maßnahmen zu setzen, um fehlerhafte Rückstellungsbeträge zu verhindern. (TZ 22)
- (24) Die Abgabenanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung von der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds wären in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen selbststän-

dig zu verrechnen und die Berechnung der Anteile wäre als Beleggrundlage zu dokumentieren. (TZ 37)

Bundesministerium für Justiz

- (25) Die Aktivierung und Inventarisierung von Anlagen wären einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um eine ordnungsgemäße Anlagenbuchführung sicherzustellen. (TZ 7)

Bundesministerium für Finanzen

- (26) Im Fall eines Zugangs einer Beteiligung oder eines Wertpapiers wäre dieser unverzüglich in der Vermögensrechnung zu erfassen, um einen vollständigen Ausweis des Vermögens des Bundes in den Abschlussrechnungen sicherzustellen. (TZ 9)
- (27) Bei der Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. Rücklagenentnahmen wäre auch die korrekte Verbuchung von Sachverhalten zu prüfen; bei Bedarf wären in den Anträgen der Ministerien zur Einvernehmensherstellung diese auf die richtige Kontierung aufmerksam zu machen. (TZ 10)
- (28) Ein gemeinsames Vorgehen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sachverhalten, die mehrere Ministerien und oberste Organe betreffen, wäre zu koordinieren. (TZ 21)
- (29) Ressortübergreifende Sachverhalte wären zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu klären, um eine in allen Untergliederungen konsistente, haushaltsrechtlich konforme Budgetierung und Verrechnung zu gewährleisten. (TZ 21)
- (30) In Abstimmung mit dem RH wäre § 77 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsumwendungen dahingehend anzupassen, dass das aktuelle Zinsniveau in der Berechnung berücksichtigt wird. (TZ 22)
- (31) Im Hinblick auf die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte wäre eine Kongruenz der Regelungen von Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 herzustellen und dies bei der Vorbereitung einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 zu berücksichtigen. (TZ 28)

- (32) Zur Erhöhung der Transparenz wäre die Beteiligungsberichterstattung weiterzuentwickeln und wären die Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligungen des Bundes gegenüber dem Bund in die Berichterstattung aufzunehmen. (TZ 29)
- (33) Die in § 62 Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung wäre zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und Kontenschließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren. (TZ 30)
- (34) Die Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen wäre klarzustellen und den Ministerien vorzugeben, um eine systematische Vorgehensweise und transparente Darstellung der Transfers bei den Beteiligungen des Bundes zu gewährleisten. (TZ 30)
- (35) Die Geschäftsfallmappe wäre zu aktualisieren und zu vervollständigen, um eine aktuelle und vollumfängliche Dokumentation der übermittelten Daten vom Vorsystem in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu gewährleisten. (TZ 34)
- (36) Gemeinsam mit dem RH wäre das System der Konsolidierung zu evaluieren und auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen, um eine einheitliche Verrechnung aller Abgabenanteile aus Ab-Überweisungen zu gewährleisten. (TZ 37)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- (37) In der Vermögensrechnung wären Forderungen zu erfassen, sobald finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen begründet werden. Damit wäre die Vollständigkeit des Vermögens des Bundes in den Abschlussrechnungen sichergestellt. (TZ 12)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

- (38) Die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 zum Prozess Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023) wären fortzusetzen, um eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Jahressalden in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu gewährleisten und dem RH nachzuweisen. (TZ 18)

- (39) Ergänzend zu den bisherigen Arbeiten zum Prozess Arbeitsmarkt wäre die Dokumentation der verrechneten Geschäftsfälle mittels einer Geschäftsfallmappe zu erarbeiten. (TZ 18)

Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt

- (40) Ein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen wäre schriftlich festzulegen. (TZ 22)
- (41) Ein jährlicher Saldenabgleich der Daten des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP mit dem Vorsystem Abgabeneinhebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Bundesrechnungsabschluss wäre durchzuführen. (TZ 36)

Buchhaltungsagentur des Bundes

- (42) Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug wären die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen. (TZ 39)



Wien, im Juni 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Haushaltsleitende Organe und Vollständigkeitserklärungen

Untergliederung		Haushaltsleitendes Organ ¹	Vollständigkeitserklärung	
			unterzeichnet am	Vermerk
01	Präsidenschaftskanzlei	Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen	am 25. April 2025	eingeschränkt
02	Bundesgesetzgebung	I. Präsident des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz Präsidentin des Bundesrates Dr. Andrea Eder-Gitschthaler	am 22. April 2025	eingeschränkt
03	Verfassungsgerichtshof	Präsident des Verfassungsgerichtshofes DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter	am 4. April 2025	uneingeschränkt
04	Verwaltungsgerichtshof	Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf Thienel	am 18. April 2025	eingeschränkt
05	Volksanwaltschaft	Vorsitzende der Volksanwaltschaft MMag. Elisabeth Schwetz	am 29. April 2025	eingeschränkt
06	Rechnungshof	Präsidentin des Rechnungshofes Dr. Margit Kraker	am 29. April 2025	eingeschränkt
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzler Dr. Christian Stocker	am 27. März 2025	eingeschränkt
11	Inneres	Bundesminister für Inneres Mag. Gerhard Karner	am 22. April 2025	uneingeschränkt
12	Äußeres	Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten Mag. Beate Meini-Reisinger, MES	am 24. April 2025	eingeschränkt
13	Justiz	Bundesministerin für Justiz Dr. Anna Sporrer	am 23. April 2025	uneingeschränkt
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner	am 24. April 2025	uneingeschränkt
15	Finanzverwaltung	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt
16	Öffentliche Abgaben	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport Andreas Babler, MSc	am 22. April 2025	uneingeschränkt
18	Fremdenwesen	Bundesminister für Inneres Mag. Gerhard Karner	am 22. April 2025	uneingeschränkt
20	Arbeit	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	am 24. April 2025	eingeschränkt
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	am 24. April 2025	eingeschränkt
22	Pensionsversicherung	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	am 24. April 2025	eingeschränkt
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt

Untergliederung		Haushaltsleitendes Organ ¹	Vollständigkeitserklärung	
			unterzeichnet am	Vermerk
24	Gesundheit	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	am 24. April 2025	eingeschränkt
25	Familie und Jugend	Bundeskanzler Dr. Christian Stocker	am 27. März 2025	eingeschränkt
30	Bildung	Bundesminister für Bildung Christoph Wiederkehr, MA	am 22. April 2025	uneingeschränkt
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung Eva Maria Holzleitner, BSc	am 11. April 2025	uneingeschränkt
32	Kunst und Kultur	Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport Andreas Babler, MSc	am 22. April 2025	uneingeschränkt
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	am 23. April 2025	uneingeschränkt
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur Peter Hanke	am 24. April 2025	uneingeschränkt
40	Wirtschaft	Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	am 23. April 2025	uneingeschränkt
41	Mobilität	Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur Peter Hanke	am 24. April 2025	uneingeschränkt
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Mag. Norbert Totschnig, MSc	am 5. Mai 2025	uneingeschränkt
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Mag. Norbert Totschnig, MSc	am 14. Mai 2025	uneingeschränkt
44	Finanzausgleich	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt
45	Bundesvermögen	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt
46	Finanzmarktstabilität	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt
51	Kassenverwaltung	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	am 17. April 2025	uneingeschränkt

¹ seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025

Anhang B

Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort ¹	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)									
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechmerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Elnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditorische Angaben
01	Präsidentschaftskanzlei	Österreichische Präsidentschaftskanzlei	40	4	10,0					2			1	1
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	80	9	11,3							9		
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	38	0	0,0									
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	36	0	0,0									
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	40	1	2,5		1							
06	Rechnungshof	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft											
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	60	0	0,0									
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	80	1	1,3								1	
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	70	7	10,0	2		3	1		3		2	
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	80	0	0,0									
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	80	2	2,5	1							1	1
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	70	0	0,0									
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt											
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	50	5	10,0								5	
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	60	1	1,7								1	
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	70	3	4,3			1			1		1	
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	80	8	10,0	2			1	1	2		4	
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	14	0	0,0									
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	60	0	0,0									
24	Gesundheit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	80	15	18,8					1			14	
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	40	6	15,0			1					5	
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung	60	8	13,3	1							7	
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	60	3	5,0						1		1	1
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	46	3	6,5						2		1	

Untergliederung	zuständiges Ressort ¹	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)										
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Elnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditorische Angaben	
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	40	4	10,0					1			3		
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	40	5	12,5					1			4	1	
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	90	2	2,2								2		
41	Mobilität	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	90	8	8,9								6	2	
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	52	4	7,7	3							1		
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	90	4	4,4								3		1
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	40	0	0,0										
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	40	1	2,5								1		
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	12	0	0,0										
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt												
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt												
Summen			1.788	104	5,8%	9	1	5	2	6	9	0	73	6	1

¹ Bezeichnungen der Ministerien gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2025

Quelle und Zusammenstellung: RH

Anhang C

Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)						
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitorische Angaben	
01	Präsidentenkanzlei	Österreichische Präsidentenkanzlei	5	0	0,0						
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	5	0	0,0						
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	5	0	0,0						
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	5	0	0,0						
06	Rechnungshof	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft								
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	5	0	0,0						
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	5	0	0,0						
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	5	0	0,0						
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	5	0	0,0						
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	5	0	0,0						
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	5	0	0,0						
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	5	0	0,0						
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0						
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0						
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
24	Gesundheit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0						
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	5	0	0,0						
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung	5	0	0,0						
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	5	0	0,0						

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)						
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitorische Angaben	
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	5	0	0,0						
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	3	0	0,0						
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	5	0	0,0						
41	Mobilität	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	5	0	0,0						
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	5	0	0,0						
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	5	0	0,0						
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
Summen			128	0	0,0						

Quelle und Zusammenstellung: RH

R I H

